

Hessen

Straßen- und Verkehrsmanagement

Standort Darmstadt



HESSEN



Neubau der B 44 – Ortsumgehung Groß-Gerau, Stadtteil Dornheim

von km: NK 6116 018 und NK 6016 078 Stat. 1+354.000
nach km: NK 6116 028 und NK 6116 029 Stat. 1+517.000

Nächster Ort: Stadt Groß-Gerau
Baulänge: 5,08 km
Länge der Anschlüsse: 0,401 km B44alt (Ortsdurchfahrt Dornheim)
0,150 km K157
0,075 km L3096
0,322 km B26

1. Planänderung

Feststellungsentwurf für eine Bundesfernstraßenmaßnahme

– Unterlage 19.1.2-A –

Verträglichkeitsprüfung für das Vogelschutzgebiet 6217-403 „Hessische Altneckarschlingen“ vom 04.07.2018

<p>Aufgestellt:</p> <p>Darmstadt, den 31.07.2013</p> <p>Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement - Dezernat Planung Südhessen / BAB Süd -</p> <p>gez. i.A. M. Schmitt</p>	<p>Geprüft: 15.08.2013</p> <p>Wiesbaden, den</p> <p>Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement - Zentrale -</p> <p>gez. i.A. Ch. Gölz</p> <p>(Name, Amtsbezeichnung)</p>
<p>Nachrichtliche Unterlage Nr. 19.1.2-A zum Planfeststellungsbeschluss vom 20.09.2022 Az. VI 1-C-061-k-06#2.169 Wiesbaden, den 10.10.2022 Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen Abt. VI Im Auftrag <i>Balke</i> Angestellter</p>	<p>Genehmigt:</p> <p>Wiesbaden, den 19.08.2013</p> <p>Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement - Zentrale -</p> <p>gez. i.A. Ruttert</p> <p>(Name, Amtsbezeichnung)</p>



INHALT

1	Anlass und Aufgabenstellung	5
2	Übersicht über das Schutzgebiet und die für seine Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile	7
2.1	Übersicht über das Schutzgebiet	7
2.2	Erhaltungsziele	7
2.2.1	Verwendete Quellen	7
2.2.2	Vorkommen maßgeblicher Vogelarten nach Vogelschutz-Richtlinie	8
2.2.3	Allgemeine Erhaltungsziele	11
2.2.4	Erhaltungsziele laut Natura 2000-Verordnung	12
2.3	Managementpläne / Pflege- und Entwicklungspläne	21
2.4	Funktionale Beziehungen des Schutzgebietes zu anderen Natura 2000 - Gebieten	21
3	Beschreibung des Vorhabens	22
3.1	Technische Beschreibung	22
3.2	Wirkfaktoren	24
3.2.1	Baubedingte Wirkfaktoren	24
3.2.2	Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren	25
4	Detailliert untersuchter Bereich	28
4.1	Abgrenzung des Untersuchungsrahmens	28
4.1.1	Voraussichtlich betroffene Lebensräume und Arten; Untersuchungsräume und Referenzraum	28
4.1.2	Durchgeführte Untersuchungen	28
4.2	Datenlücken	29
4.3	Beschreibung des Untersuchungsraumes	30
4.3.1	Übersicht über die Landschaft	30
4.3.2	Wertgebende Vogelarten und ihre Lebensräume	30
5	Vorhabensbedingte Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes	42
5.1	Beschreibung der Bewertungsmethode	42
5.1.1	Fachliche Vorgaben	42
5.1.2	Bewertungsschritte	44
5.2	Beeinträchtigungen von wertgebenden Arten der Vogelschutz-Richtlinie und ihrer Lebensräume	45

5.2.1	Blaukehlchen	45
5.2.2	Neuntöter.....	46
5.2.3	Rohrweihe	47
5.2.4	Tüpfelsumpfhuhn.....	50
5.2.5	Bekassine.....	51
5.2.6	Beutelmeise.....	53
5.2.7	Gartenrotschwanz	54
5.2.8	Kiebitz	55
5.2.9	Knäkente	57
5.2.10	Schwarzkehlchen	58
5.2.11	Wachtel	59
5.2.12	Wasserralle	61
5.2.13	Zwergtaucher	62
5.2.14	Baumfalke	64
5.2.15	Graugans	65
5.2.16	Graureiher	67
5.2.17	Silberreiher.....	68
5.2.18	Weißstorch.....	70
6	Vorhabensbezogene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung.....	75
7	Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch andere zusammenwirkende Pläne und Projekte.....	76
8	Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes unter Berücksichtigung von Summationswirkungen.....	79
9	Zusammenfassung.....	87
10	Literatur und Quellen	91
	Aufstellungsvermerk:	95

Planverzeichnis

Unterlage

19.3.1 Plan Fauna – Vogelschutz ([Blatt 1-A](#))

M 1:2.500

1 Anlass und Aufgabenstellung

Textergänzungen oder Korrekturen gegenüber dem Stand der Unterlage U19.1.2 vom Juni 2013 sind nachfolgend durch blaue Schrift hervorgehoben.

Hessen Mobil - Straßen- und Verkehrsmanagement - Darmstadt plant den Bau der B 44 (neu) – Ortsumgehung Dornheim. Die geplante Trasse verläuft westlich der Ortslage Dornheim und des als NSG ausgewiesenen Feuchtgebietes Datterbruch, das Bestandteil des EU-Vogelschutzgebietes 6217-403 „Hessische Altneckarschlingen“ ist. Da vorhabensbedingte Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes nicht ausgeschlossen werden können, ergibt sich die Verpflichtung zur Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG (**Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017**) in Verbindung mit § 16 HAGBNatSchG (Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 20.12.2010).

Gemäß § 34 BNatSchG sind die Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura-2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen.

Die Verträglichkeitsuntersuchung entspricht in ihrem Aufbau dem „Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau – Ausgabe 2004“ (BMVBW 2004), der folgende Bearbeitungsschritte vorgibt:

- Das vom Vorhaben betroffene Natura 2000-Gebiet wird zunächst in seiner Gesamtheit anhand seines Charakters und der wertgebenden Bestandteile (hier: Arten nach Anhang I Vogelschutzrichtlinie, Zugvogelarten nach Artikel 4 (2) Vogelschutzrichtlinie und deren Lebensräume) beschrieben. Weiterhin werden die gebietsspezifischen Erhaltungsziele dargestellt. Diese sind maßgeblich für die Prüfung der Verträglichkeit eines Projektes.
- Die Vorhabensbeschreibung enthält eine Darstellung der mit dem Vorhaben verbundenen technischen Einzelmaßnahmen und Verkehrsentwicklungen und eine Darstellung der vorhabensbedingten Wirkfaktoren.
- Der Untersuchungsraum der Verträglichkeitsuntersuchung wird definiert. Weiterhin wird die Methodik bei der Zusammenstellung der Datengrundlage für die Beschreibung der Bestandssituation erläutert. Anschließend erfolgt eine Beschreibung der wertgebenden Vorkommen (Vogelarten nach Anhang I Vogelschutzrichtlinie, Zugvogelarten nach Artikel 4 (2) Vogelschutzrichtlinie) im Untersuchungsraum.
- Die vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes werden beschrieben und bewertet.
- Vorhabensbezogene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung werden beschrieben. Dabei handelt es sich um Maßnahmen, die zur Vermeidung und Minderung der Auswirkungen auf das Natura 2000-Gebiet ergriffen werden.
- Weitere Pläne und Projekte, die mit möglichen Auswirkungen auf die Entwicklungsziele des Schutzgebietes verbunden sind, werden zusammengestellt. Falls im Zusammenwirken mit dem Vorhaben kumulative Beeinträchtigungen (Summationswirkungen) auftreten, werden diese beschrieben und bewertet.

- Als zusammenfassende Kernaussage erfolgt eine Gesamtübersicht über die Beeinträchtigungen des Gebietes durch das Vorhaben (im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten) und eine Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen.

Falls vorhabensbedingt erhebliche Beeinträchtigungen entstehen, ist das Vorhaben gemäß § 34 Absatz 2 BNatSchG unzulässig. Soll es trotzdem weiterverfolgt werden, ist ein Ausnahmeverfahren nach § 34 Absatz 3 bis 5 BNatSchG erforderlich.

Dieses beinhaltet zunächst eine Prüfung zumutbarer Alternativen, die keine bzw. geringere Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele bewirken. Falls eine zumutbare Alternative nicht gegeben ist, ist eine Benennung von zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, die das Vorhaben notwendig machen, erforderlich. Falls eine derartige Notwendigkeit des Vorhabens begründet werden kann, sind Maßnahmen vorzusehen, die die Kohärenz des Schutzgebietsnetzes Natura 2000 gewährleisten. Kann die Kohärenz nicht durch geeignete Maßnahmen sichergestellt werden, ist das Vorhaben nicht zulässig.

2 Übersicht über das Schutzgebiet und die für seine Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile

2.1 Übersicht über das Schutzgebiet

Im Wirkungsraum des Vorhabens liegt ein Teilbereich des Vogelschutzgebietes des Landes Hessen 6217-403 „Hessische Altneckarschlingen“.

Der Standard-Datenbogen (SDB) des Vogelschutzgebietes 6217-403 (HMULV 2004) charakterisiert das Gebiet wie folgt:

„Kurzcharakteristik: Mehr oder weniger durchgängiges Band von Feuchtgebietskomplexen im Verlauf des verlandeten Altneckars bzw. des Rheinrandflusses mit Feuchtwiesen, Röhrichten, Seggenriedern und Bruchwäldern.“

„Begründung: Vorkommen einer Vielzahl seltener und bestandsbedrohter Brut- und Zugvogelarten, insbesondere Vogelarten nach Anhang I EU-VSRL mit zum Teil landesweiter Bedeutung (u.a. Rohrweihe, Tüpfelsumpfhuhn, Wachtelkönig, Blaukehlchen, Großer Brachvogel).“

Die Gesamtgröße beträgt 2.894,2 ha (RP DARMSTADT 2016).

2.2 Erhaltungsziele

Die Erhaltungsziele sind gemäß § 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG Grundlage für die Prüfung der Verträglichkeit von Plänen oder Projekten. Sie sind in § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG definiert als Ziele, die im Hinblick auf die Erhaltung oder Wiederherstellung eines natürlichen Lebensraumtyps von gemeinschaftlichem Interesse, einer in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) oder in Artikel 4 Abs. 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutz-Richtlinie) aufgeführten Art für ein Natura 2000-Gebiet festgelegt sind. Gegebenenfalls können die Erhaltungsziele auch die Wiederherstellung von günstigen Bedingungen für die Lebensräume und Arten einschließen, insbesondere, wenn unter den aktuellen Bedingungen ein künftiger Fortbestand nicht gewährleistet ist. Wichtige Grundlage für die Formulierung der Erhaltungsziele sind Informationen zum Erhaltungszustand der Lebensräume wertgebender Arten im Schutzgebiet.

2.2.1 Verwendete Quellen

Eine erste Zusammenstellung wertgebender Vogelvorkommen des Schutzgebietes erfolgte im Gebiets-Stammbblatt (TAMM & VSW 2004). Diese Angaben wurden in den Standard-Datenbogen übernommen, der die Grundlage für die Meldung als Vogelschutzgebiet an die Europäische Union darstellt.

Eine umfassende Verifizierung und Aktualisierung der Datengrundlage erfolgte im Rahmen der Grunddatenerhebung für das EU-Vogelschutzgebiet „Hessische Altneckarschlingen“ (6217-403) (PNL 2007, beauftragt durch Regierungspräsidium Darmstadt).

Durch die Novelle des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 04.12.2006 (GVBl. I S. 611) wurde in § 32 Abs. 1 die Grundlage für den Erlass einer Verordnung zur Ausweisung der Natura 2000-Gebiete in Hessen gelegt. In der Verordnung werden für jedes Gebiet die Erhaltungsziele für diejenigen Arten und Lebensraumtypen, für die es bestimmt ist, festgesetzt. Die Erhaltungsziele sind unabdingbare Grundlage für Verträglichkeitsprüfungen entsprechend § 34 BNatSchG und für das Gebietsmanagement.

Die Verordnung über die Natura 2000-Gebiete wurde 2016 seitens des RP Darmstadt novelliert (RP DARMSTADT 2016). Für die vorliegende Verträglichkeitsprüfung werden die für das Vogelschutzgebiet 6217-403 „Hessische Altneckarschlingen“ in der novellierten Natura 2000-Verordnung formulierten und veröffentlichten Erhaltungsziele als Grundlage herangezogen (siehe 2.2.4).

2.2.2 Vorkommen maßgeblicher Vogelarten nach Vogelschutz-Richtlinie

In der nachfolgenden Tabelle sind die Vorkommen maßgeblicher Arten nach Vogelschutzrichtlinie im EU-Vogelschutzgebiet 6217-403 „Hessische Altneckarschlingen“ zusammengestellt. Berücksichtigt sind die in den Erhaltungszielen laut Verordnung über die Natura 2000-Gebiete des RP DARMSTADT (2016) aufgeführten Arten. Angaben zu Status und Population stammen aus dem Standarddatenbogen (HMULV 2004) und der Grunddatenerhebung (PNL 2007).

Tabelle 1: EU-Vogelschutzgebiet Nr. 6217-403 „Hessische Altneckarschlingen“; wertgebende Vogelarten. Kategorie: Anhang I Vogelart des Anhangs 1 Vogelschutzrichtlinie, Art. 4 (2) Zugvogel nach Art. 4 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie. Status: B Brutvogel, Z/R Zug- und Rastvogel. Population SDB: Anzahl Brutpaare bzw. Zug-/Rastvögel laut Standard-Datenbogen (HMULV 2004), Nicht berücks.: nicht berücksichtigte Art. Population GDB: Anzahl Brutpaare bzw. Zug-/Rastvögel („definierter Bestand“) laut Grunddatenerfassung (PNL 2007), Nicht signifk.: Vorkommen nicht signifikant

Art		Kategorie	Status	Population SDB	Population GDE
Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	Anhang I	B	Ca. 60	100 - 120
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	Anhang I	B	7	5 - 10
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	Anhang I	B	< 6	10 - 13
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	Anhang I	B	> 10	40 - 50
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	Anhang I	B	Ca. 60	100 - 130
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	Anhang I	B	8	6 - 12
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	Anhang I	B	2	6 - 10
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	Anhang I	B	20	30 - 40
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	Anhang I	B	4	8 - 12
Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	Anhang I	B	< 6	0 - 7
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	Anhang I	B	< 3	0 - 6
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	Anhang I	B Z/R	10 Nicht berücks.	15 70 - 140
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	Anhang I	B	< 3	2 - 3
Zwergdommel	<i>Ixobrychus minutus</i>	Anhang I	B	< 2	0 - 1
Bruchwasserläufer	<i>Tringa glareola</i>	Anhang I	Z/R	< 25	25 - 50
Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	Anhang I	Z/R	1 - 5	Nicht signifk.
Goldregenpfeifer	<i>Pluvialis apricaria</i>	Anhang I	Z/R	6 - 10	Nicht signifk.
Kampfläufer	<i>Philomachus pugnax</i>	Anhang I	Z/R	< 50	20 - 75
Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	Anhang I	Z/R	< 10	Nicht signifk.
Kranich	<i>Grus grus</i>	Anhang I	Z/R	< 3.500	Ca. 5.000

Art		Kategorie	Status	Population SDB	Population GDE
Merlin	<i>Falco columbarius</i>	Anhang I	Z/R	< 8	Nicht signifk.
Nonnengans	<i>Branta leucopsis</i>	Anhang I	Z/R	< 30	Nicht signifk.
Odinshühnchen	<i>Phalaropus lobatus</i>	Anhang I	Z/R	1 - 5	Nicht signifk.
Pfuhschnepfe	<i>Limosa lapponica</i>	Anhang I	Z/R	< 5	Nicht signifk.
Purpureiher	<i>Ardea purpurea</i>	Anhang I	Z/R	1 - 5	Nicht signifk.
Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	Anhang I	Z/R	< 5	Nicht signifk.
Säbelschnäbler	<i>Recurvirostra avosetta</i>	Anhang I	Z/R	< 5	Nicht signifk.
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	Anhang I	Z/R	< 10	4 - 5
Silberreiher	<i>Egretta alba</i>	Anhang I	Z/R	1 - 5	10 - 30
Trauerseeschwalbe	<i>Chlidonias niger</i>	Anhang I	Z/R	11 - 50	14 - 16
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	Art. 4 (2)	B	2	4 - 7
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	Art. 4 (2)	B Z/R	1 – 5 251 - 500	2 – 5 50 - 70
Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>	Art. 4 (2)	B	Ca. 20	5 - 25
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	Art. 4 (2)	B	< 2	0 - 5
Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	Art. 4 (2)	B	1 – 5	Nicht signifk.
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	Art. 4 (2)	B Z/R	6 – 10 Nicht berücks.	3 – 8 10 - 20
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Art. 4 (2)	B	Ca. 10	5 - 15
Graumammer	<i>Emberiza calandra</i>	Art. 4 (2)	B	Ca. 20	15 - 40
Graugans	<i>Anser anser</i>	Art. 4 (2)	B Z/R	1 – 5 51 - 100	15 - 20 50 - 150
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	Art. 4 (2)	B Z/R	< 15 Nicht berücks.	30 – 40 50 - 100
Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	Art. 4 (2)	B Z/R	1 Nicht berücks.	1 – 3 5 - 15
Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	Art. 4 (2)	B Z/R	< 10 11 - 50	8 – 12 15 - 30
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	Art. 4 (2)	B Z/R	Ca. 35 < 2.000	0 – 50 1.000 – 2.000
Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	Art. 4 (2)	B Z/R	Ca. 12 < 40	0 - 10 20 - 40
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	Art. 4 (2)	B	11 - 50	2 - 60
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>	Art. 4 (2)	B Z/R	1 – 5 < 200	1 – 6 300 - 400

Art		Kategorie	Status	Population SDB	Population GDE
Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	Art. 4 (2)	B	1 - 5	0 - 4
Schlagschwirl	<i>Locustella fluviatilis</i>	Art. 4 (2)	B	< 2	Nicht signifk.
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola torquata</i>	Art. 4 (2)	B	6 - 10	30 - 40
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	Art. 4 (2)	B	< 80	150 – 250
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	Art. 4 (2)	B	15	10 - 20
Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	Art. 4 (2)	B	6 - 10	5 - 30
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	Art. 4 (2)	B	1 - 5	Nicht signifk.
Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	Art. 4 (2)	B	1	Nicht signifk.
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	Art. 4 (2)	B Z/R	1 – 5 < 400	2 Nicht signifk.
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Art. 4 (2)	B Z/R	11 – 50 < 80	5 – 50 35 - 75
Alpenstrandläufer	<i>Calidris alpina</i>	Art. 4 (2)	Z/R	< 20	0 - 6
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	Art. 4 (2)	Z/R	501 – 1.000	Nicht signifk.
Dunkler Wasserläufer	<i>Tringa erythropus</i>	Art. 4 (2)	Z/R	1 - 5	1 - 5
Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	Art. 4 (2)	Z/R	< 20	30 - 40
Grünschenkel	<i>Tringa nebularia</i>	Art. 4 (2)	Z/R	< 20	10 - 20
Krickente	<i>Anas crecca</i>	Art. 4 (2)	Z/R	< 200	200 - 400
Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	Art. 4 (2)	Z/R	< 30	15 - 45
Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	Art. 4 (2)	Z/R	6 - 10	10 - 15
Saatgans	<i>Anser fabalis</i>	Art. 4 (2)	Z/R	6 - 10	Nicht signifk.
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	Art. 4 (2)	Z/R	< 5.000	Nicht signifk.
Sandregenpfeifer	<i>Charadrius hiaticula</i>	Art. 4 (2)	Z/R	1 - 5	Nicht signifk.
Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	Art. 4 (2)	Z/R	11 - 50	0 - 15
Schwarzhalstaucher	<i>Podiceps nigricollis</i>	Art. 4 (2)	Z/R	< 3	Nicht signifk.
Sichelstrandläufer	<i>Calidris ferruginea</i>	Art. 4 (2)	Z/R	< 20	0 - 5
Spießente	<i>Anas acuta</i>	Art. 4 (2)	Z/R	< 30	1 - 35
Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	Art. 4 (2)	Z/R	< 150	200 - 250
Temminckstrandläufer	<i>Calidris temminckii</i>	Art. 4 (2)	Z/R	1 - 5	Nicht signifk.
Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	Art. 4 (2)	Z/R	1 - 5	Nicht signifk.
Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	Art. 4 (2)	Z/R	6 - 10	35 - 40
Zwergschnepfe	<i>Lymnocyptes minimus</i>	Art. 4 (2)	Z/R	1 - 5	Nicht signifk.
Zwergstrandläufer	<i>Calidris minuta</i>	Art. 4 (2)	Z/R	6 - 10	Nicht signifk.

Nach GDE (PNL 2007) ist das Vogelschutzgebiet für die folgenden Arten von besonderer Bedeutung:

- Brutvögel gemäß Anhang I VSRL: Bestes Brutgebiet für Weißstorch; eines der fünf besten Brutgebiete für Blaukehlchen, Rohrweihe, Schwarzmilan und potenziell für Tüpfelsumpfhuhn; eines der wichtigsten Gebiete potenziell für Wachtelkönig und Zwergdommel in Hessen.
- Gastvögel gemäß Anhang I VSRL: Eines der fünf besten Rastgebiete für Kranich, Schwarzstorch, Silberreiher und Weißstorch und eines der wichtigsten Gebiete (TOP 10-Gebiete) für Bruchwasserläufer und Kampfläufer in Hessen.
- Brutvogelarten nach Art. 4 (2) VSRL: Bestes Brutgebiet für Lachmöwe und Teichrohrsänger; eines der fünf besten Brutgebiete für Großer Brachvogel, Pirol, Rohrammer und Schwarzkehlchen und potenziell für Bekassine, Beutelmeise, Flussregenpfeifer, Kiebitz, Knäkente, Schilfrohrsänger, Wasserralle und Zwergtaucher sowie eines der wichtigsten Gebiete für Grauammer, Graugans, Graureiher, Neuntöter und Uferschwalbe in Hessen.
- Gastvogelarten nach Art. 4 (2) VSRL: Eines der fünf besten Rastgebiete für Bekassine, Flussregenpfeifer, Flussuferläufer, Grünschenkel, Krickente, Rotschenkel, Sichelstrandläufer, Stockente, Waldwasserläufer und Zwergtaucher und eines der wichtigsten Gebiete (TOP 10-Gebiete) für Dunkler Wasserläufer, Graugans, Graureiher, Großer Brachvogel, Kiebitz, Knäkente, Löffelente, Reiherente, Spießente und Tafelente in Hessen.

Die übrigen in der Tabelle aufgeführten Arten haben ebenfalls signifikante Vorkommen als Brut- und/oder Gastvögel. Ihre Vorkommen bzw. Lebensräume gehören demzufolge ebenfalls zu den maßgeblichen Bestandteilen des Schutzgebietes.

2.2.3 Allgemeine Erhaltungsziele

Im Standard-Datenbogen (HMULV 2004) wird zu den Erhaltungszielen folgende Aussage getroffen:

„Erhalt und Entwicklung der an einen hohen Grundwasserstand gebundenen Feuchtbiootope als Brut-, Rast- und Überwinterungsareale zahlreicher nach den Anhängen der EU-Vogelschutzrichtlinien geschützter Vogelarten.“

Die Grunddatenerhebung (PNL 2007) formuliert auf Grundlage des Leitbildes folgende allgemeine Erhaltungs- und Entwicklungsziele:

„Erhalt und Entwicklung eines dynamischen Mosaiks unterschiedlicher Habitats unter besonderer Berücksichtigung grundwassernaher Feuchthabitats (Feuchtgrünland, Röhrichte, Großseggenriede, Still- und Altgewässer inkl. ausgedehnter Verlandungszonen und naturnaher Gräben sowie Feuchtwälder) im Bereich der ehemaligen Neckarschlingen als Brut-, Rast- und Überwinterungsgebiet zahlreicher nach den Anhängen der VSRL geschützten Vogelarten vor allem für wasser- und feuchtgebietsgebundene Brut- und Rastvogelarten.“

2.2.4 Erhaltungsziele laut Natura 2000-Verordnung

Durch die Novelle des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 04.12.2006 (GVBl. I S. 611) wurde in § 32 Abs. 1 die Grundlage für den Erlass einer Verordnung zur Ausweisung der Natura 2000-Gebiete in Hessen gelegt.

Am 16. Januar 2008 wurde die Verordnung über die Natura 2000-Gebiete in Hessen erlassen. Sie enthält in der Anlage für jedes Vogelschutzgebiet artbezogene Erhaltungsziele.

Die Verordnung über die Natura 2000-Gebiete wurde 2016 seitens des RP Darmstadt novelliert (RP DARMSTADT 2016). Für das Vogelschutzgebiet 6217-403 „Hessische Altneckarschlingen“ sind hier folgende artbezogene Erhaltungsziele definiert (<http://www.rpda.de/01%20Natura%202000-Verordnung/Natura2000-VO-RPDA/Anlagen1-3-4/VSG/6217-403.html>).

Tabelle 2: Erhaltungsziele Vogelschutzgebiet Nr. 6217-403 „Hessische Altneckarschlingen“ laut RP DARMSTADT (2016)

Erhaltungsziele der Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie

Brutvogel (B)

Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)	VSR Anhang I (B)
<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von naturnahen und strukturreichen Laub- und Laubmischwäldern in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Horstbäumen in einem zumindest störungsarmen Umfeld während der Fortpflanzungszeit 	
Tüpfelsumpfhuhn (<i>Porzana porzana</i>)	VSR Anhang I (B)
<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung schilfreicher Flachgewässer • Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation sowie von direkt angrenzendem, teilweise nährstoffarmem Grünland, dessen Bewirtschaftung vorrangig mit Weidetieren sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert 	
Zwergsumpfhuhn (<i>Porzana pusilla</i>)	VSR Anhang I (B)
<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von hohen Wasserständen in Feuchtgebieten 	
Wachtelkönig (<i>Crex crex</i>)	VSR Anhang I (B)
<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Brut- und Nahrungshabitaten • Erhaltung von Grünland mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt und Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung • Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate, insbesondere in landwirtschaftlich genutzten Bereichen 	
Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)	VSR Anhang I (B)
<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Nahrungshabitaten • Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt und Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung • Erhaltung offener großräumiger Feuchtgebiete • Erhaltung von zumindest naturnahen Feuchtgebieten und insbesondere von dauerhaften sowie temporären Kleingewässern im Grün- und Ackerland • Erhaltung der Brutplätze 	

Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	VSR Anhang I (B)
<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von naturnahen strukturreichen Laub- und Laubmischwaldbeständen mit Altholz und Totholz • Erhaltung von Horstbäumen und einem geeigneten Horstumfeld insbesondere an Waldrändern, einschließlich eines während der Fortpflanzungszeit störungsarmen Umfeldes • Erhaltung einer weiträumig offenen Agrarlandschaft mit ihren naturnahen Elementen wie Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen • Erhaltung von Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung • Erhaltung des Grünlandes im Umfeld der Brutplätze 	
Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)	VSR Anhang I (B)
<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von strukturreichen Laub- und Laubmischwäldern in verschiedenen Entwicklungsphasen mit Alt- und Totholzanzwärttern, Totholz und Höhlenbäumen 	
Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)	VSR Anhang I (B)
<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von naturnahen strukturreichen Laubwäldern und Laubmischwäldern in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Altholz, Totholz, Pioniergehölzen und naturnahen, gestuften Waldrändern • Erhaltung von Horstbäumen • Erhaltung eines zumindest in der Fortpflanzungszeit störungsarmen Horstumfeldes • Erhaltung von Bachläufen und Feuchtgebieten im Wald • Erhaltung von magerem Grünland und mageren Säumen mit hoher Dichte von Wespen und Hummelnestern mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung • Erhaltung des Grünlandes im weiteren Umfeld der Brutplätze 	
Blaukehlchen (<i>Luscinia svecica</i>)	VSR Anhang I (B)
<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von Schilfröhrichten und schilfbestandenen Gräben • Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate 	
Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)	VSR Anhang I (B)
<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von Röhrflächen und schilfbestandenen Gräben • Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Bruthabitaten • Erhaltung von Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung • Erhaltung reich strukturierter Feuchtgebiete • Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen 	
Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)	VSR Anhang I (B)
<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von Ufergehölzen sowie von Steilwänden und Abbruchkanten in Gewässernähe als Bruthabitate • Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität • Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate insbesondere in fischereilich genutzten Bereichen 	
Grauspecht (<i>Picus canus</i>)	VSR Anhang I (B)
<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von strukturreichen Laub- und Laubmischwäldern in verschiedenen Entwicklungsphasen mit Alt- und Totholzanzwärttern, stehendem und liegendem Totholz und Höhlenbäumen im Rahmen einer natürlichen Dynamik • Erhaltung von strukturreichen, gestuften Waldaußen- und Waldinnenrändern sowie von offenen Lichtungen und Blößen im Rahmen einer natürlichen Dynamik 	
Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>)	VSR Anhang I (B)
<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von Laub- und Laubmischwäldern mit Eichen, alten Buchenwäldern und strukturreichen Feuchtwäldern mit Alt- und Totholz sowie Höhlenbäumen • Erhaltung von Streuobstwiesen im näheren Umfeld 	

Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	VSR Anhang I (B)
<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung einer strukturreichen Agrarlandschaft mit Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen • Erhaltung von Grünlandhabitaten sowie von Magerrasenflächen mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt und einer die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung • Erhaltung trockener Ödland-, Heide- und Brachflächen mit eingestreuten alten Obstbäumen, Sträuchern und Gebüschgruppen • Erhaltung von naturnahen, gestuften Wald- und Waldinnenrändern 	
Uhu (<i>Bubo bubo</i>)	VSR Anhang I (B)
<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung zumindest störungsarmer Brutgebiete 	
Zwergdommel (<i>Ixobrychus minutus</i>)	VSR Anhang I (B)
<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von zumindest naturnahen Feuchtgebieten mit ihren Verlandungszonen, Röhrichten und Rieden • Erhaltung von ausgedehnten Schilfröhrichten • Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen 	
Zug- (Z) und Rastvogel (R)	
Nachtreiher (<i>Nycticorax nycticorax</i>)	VSR Anhang I (ZR)
<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammflächen • Erhaltung zumindest störungsarmer Rasthabitate 	
Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)	VSR Anhang I (ZR)
<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Nahrungshabitaten • Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt und Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung • Erhaltung offener großräumiger Feuchtgebiete • Erhaltung von zumindest naturnahen Feuchtgebieten und insbesondere von dauerhaften sowie temporären Kleingewässern im Grün- und Ackerland 	
Bruchwasserläufer (<i>Tringa glareola</i>)	VSR Anhang I (ZR)
<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung nasser Wiesen und Feuchtgebiete • Erhalt wichtiger Kleinstrukturen wie Nassstellen, Flutmulden und offener Schlammflächen • Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammflächen • Erhaltung von Stillgewässern mit vegetationsarmen Flachufern • Erhaltung zumindest störungsarmer Rasthabitate 	
Schwarzstorch (<i>Ciconia nigra</i>)	VSR Anhang I (ZR)
<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt • Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten 	
Silberreiher (<i>Egretta alba</i>)	VSR Anhang I (ZR)
<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten • Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen 	
Trauerseeschwalbe (<i>Chlidonias niger</i>)	VSR Anhang I (ZR)
<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation 	
Kornweihe (<i>Circus cyaneus</i>)	VSR Anhang I (ZR)
<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von Rastgebieten mit zumindest störungsarmen Schlafplätzen in weiträumigen Agrarlandschaften 	

Kranich (<i>Grus grus</i>)	VSR Anhang I (ZR)
<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Rastgebieten • Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt • Erhaltung zumindest störungarmer Rastgebiete, insbesondere in landwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen zur Zeit des Vogelzuges 	
Goldregenpfeifer (<i>Pluvialis apricaria</i>)	VSR Anhang I (ZR)
<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von großräumigen Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt • Erhaltung von Rastgebieten in weiträumigen Agrarlandschaften • Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete 	
Kampfläufer (<i>Philomachus pugnax</i>)	VSR Anhang I (ZR)
<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Rastgebieten • Erhaltung nasser Wiesen und Feuchtgebiete • Erhaltung wichtiger Kleinstrukturen wie Nassstellen, Flutmulden und offener Schlamflächen • Erhaltung störungsfreier Rastgebiete 	
Erhaltungsziele der Arten nach Artikel 4, Absatz 2 der Vogelschutz-Richtlinie	
Brutvogel (B)	
Bekassine (<i>Gallinago gallinago</i>)	VSR Art.4, Abs.2 (B)
<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Bruthabitaten • Erhaltung von Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatsansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung • Erhalt für die Art wichtiger Kleinstrukturen wie Nassstellen, Flutmulden und offener Schlamflächen • Erhaltung von zumindest störungsarmen Brut-, Nahrungshabitaten • Erhaltung des Offenlandcharakters 	
Beutelmeise (<i>Remiz pendulinus</i>)	VSR Art.4, Abs.2 (B)
<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von Weichholzauen und Schilfröhrichten • Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate, insbesondere in erheblich fischereilich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen während der Brutzeit 	
Flußregenpfeifer (<i>Charadrius dubius</i>)	VSR Art.4, Abs.2 (B)
<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von Schotter-, Kies- und Sandbänken sowie offenen Rohböden und Flachgewässern an Sekundärstandorten wie z.B. Abbaugeländen im Rahmen einer naturnahen Dynamik • Erhaltung störungsarmer Brutplätze insbesondere auch an Sekundärstandorten in Abbaubereichen während und nach der Betriebsphase 	
Grauammer (<i>Emberiza calandra</i>)	VSR Art.4, Abs.2 (B)
<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung einer offenen strukturreichen Agrarlandschaft mit naturnahen Elementen wie Rainen, Ackersäumen, Brachen, einzelnen Gehölzen und Graswegen • Erhaltung von artgerechten Grünlandhabitaten durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer entsprechenden Bewirtschaftung • Erhalt von gemeinschaftlichen Schlafplätzen (außerhalb der Brutzeit) 	
Großer Brachvogel (<i>Numenius arquata</i>)	VSR Art.4, Abs.2 (B)
<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Brutgebieten • Erhaltung von Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatsansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung • Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate, insbesondere in landwirtschaftlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen 	

Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)	VSR Art.4, Abs.2 (B)
<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Brut- und Nahrungshabitaten • Erhaltung von Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatsprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung • Erhalt wichtiger Kleinstrukturen wie Nassstellen, Flutmulden und Schlammflächen • Erhaltung des Offenlandcharakters • Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatsprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung feuchter Äcker • Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitats, insbesondere in landwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen während der Fortpflanzungszeit 	
Knäkente (<i>Anas querquedula</i>)	VSR Art.4, Abs.2 (B)
<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation • Erhaltung von Pufferzonen zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen • Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitats, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen 	
Lachmöwe (<i>Larus ridibundus</i>)	VSR Art.4, Abs.2 (B)
<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von breiten Verlandungszonen an Gewässern • Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitats insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen 	
Schilfrohrsänger (<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>)	VSR Art.4, Abs.2 (B)
<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von Schilfröhrichten und Weichholzauwäldern • Erhaltung von Pufferzonen zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen 	
Schwarzkehlchen (<i>Saxicola torquata</i>)	VSR Art.4, Abs.2 (B)
<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung der strukturreichen Agrarlandschaft mit Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen • Erhaltung von magerem Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatsprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung • Erhaltung feuchter Wiesengebiete und schilfbestandener Gräben 	
Wasserralle (<i>Rallus aquaticus</i>)	VSR Art.4, Abs.2 (B)
<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten • Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation sowie von direkt angrenzendem, teilweise nährstoffarmem Grünland, dessen Bewirtschaftung sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert • Erhaltung von Röhrichten und Seggenriedern mit einem großflächig seichten Wasserstand 	
Zwergtaucher (<i>Tachybaptus ruficollis</i>)	VSR Art.4, Abs.2 (B)
<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation • Sicherung eines ausreichenden Wasserstandes an den Brutgewässern zur Brutzeit • Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasser- und Gewässerqualität • Erhaltung von Pufferzonen zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen • Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, und Nahrungshabitats, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen 	
Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>)	VSR Art.4, Abs.2 (B)
<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung strukturreicher Waldbestände mit Altholz, Totholz sowie Pioniergehölzen • Erhaltung strukturreicher, großblößenreicher Gewässer und Feuchtgebiete in der Nähe der Bruthabitats • Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitats 	

Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>)	VSR Art.4, Abs.2 (B)
<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung strukturreichen Grünlandes durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatsansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung • Erhaltung strukturierter Brut- und Nahrungshabitate mit extensiv genutzten Wiesen, Weiden, Brachen, ruderalisiertem Grünland sowie mit Gräben, Wegen und Ansitzwarten (Zaunpfähle, Hochstauden) 	
Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)	VSR Art.4, Abs.2 (B)
<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von naturnahen, offen strukturierten Laubwaldbeständen mit kleinräumigem Nebeneinander der verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen einschließlich der Waldränder • Erhaltung von Streuobstwiesen, Weichholzaunen und Kopfweidenbeständen 	
Graugans (<i>Anser anser</i>)	VSR Art.4, Abs.2 (B)
<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten unter besonderer Berücksichtigung der als Schlafplätze genutzten Bereiche • Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in landwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen 	
Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>)	VSR Art.4, Abs.2 (B)
<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung der Brutkolonien • Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen 	
Haubentaucher (<i>Podiceps cristatus</i>)	VSR Art.4, Abs.2 (B)
<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung eines ausreichenden Wasserstandes an den Brutgewässern zur Brutzeit • Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität • Erhaltung von natürlichen Fischlaichhabitaten • Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate, insbesondere in fischereilich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen während der Brutzeit • Erhaltung zumindest störungsarmer Rasthabitate 	
Krickente (<i>Anas crecca</i>)	VSR Art.4, Abs.2 (B)
<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation • Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen 	
Reiherente (<i>Aythya fuligula</i>)	VSR Art.4, Abs.2 (B)
<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von Stillgewässern mit Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation • Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen 	
Uferschwalbe (<i>Riparia riparia</i>)	VSR Art.4, Abs.2 (B)
<ul style="list-style-type: none"> • In Sekundärhabitaten wie Abbauflächen Erhaltung von Bruthabitaten durch betriebliche Rücksichtnahmen beim Abbaubetrieb • Erhaltung zumindest störungsarmer Brutgebiete 	
Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>)	VSR Art.4, Abs.2 (B)
<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung weiträumiger, offener Agrarlandschaften mit Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen • Erhaltung großräumiger Grünlandhabitate 	
Drosselrohrsänger (<i>Acrocephalus arundinaceus</i>)	VSR Art.4, Abs.2 (B)
<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung ausgedehnter Schilfröhrichte • Erhaltung eines für die Gewässerhabitate günstigen Nährstoffhaushaltes 	

Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>)	VSR Art.4, Abs.2 (B)
<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Brut- und Nahrungshabitaten • Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt und Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatsansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung • Erhaltung des Offenlandcharakters der Brutgebiete 	
Zug- (Z) und Rastvogel (R)	
Alpenstrandläufer (<i>Calidris alpina</i>)	VSR Art.4, Abs.2 (ZR)
<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation • Erhaltung von Schotter-, Kies- und Sandbänken und offenen Schlammufern • Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgewässer 	
Bekassine (<i>Gallinago gallinago</i>)	VSR Art.4, Abs.2 (ZR)
<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Rasthabitaten • Erhaltung von Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatsansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung • Erhaltung von zumindest störungsarmen Nahrungs- und Rasthabitaten • Erhaltung des Offenlandcharakters 	
Flußregenpfeifer (<i>Charadrius dubius</i>)	VSR Art.4, Abs.2 (ZR)
<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von Schotter-, Kies- und Sandbänken sowie offenen Rohböden und Flachgewässern an Sekundärstandorten wie z.B. Abbaugeländen im Rahmen einer naturnahen Dynamik 	
Großer Brachvogel (<i>Numenius arquata</i>)	VSR Art.4, Abs.2 (ZR)
<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Rastgebieten • Erhaltung von Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatsansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung • Erhaltung zumindest störungsarmer Nahrungshabitats, insbesondere in landwirtschaftlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen 	
Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)	VSR Art.4, Abs.2 (ZR)
<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Rast- und Nahrungshabitaten • Erhaltung von Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatsansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung • Erhalt wichtiger Kleinstrukturen wie Nassstellen, Flutmulden und Schlammflächen • Erhaltung des Offenlandcharakters • Beibehaltung einer den Habitatsansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung feuchter Äcker 	
Knäkente (<i>Anas querquedula</i>)	VSR Art.4, Abs.2 (ZR)
<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation • Erhaltung von Pufferzonen zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen • Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitats, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen 	
Zwergtaucher (<i>Tachybaptus ruficollis</i>)	VSR Art.4, Abs.2 (ZR)
<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasser- und Gewässerqualität • Erhaltung von Pufferzonen zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen • Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitats, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen 	

Dunkler Wasserläufer (<i>Tringa erythropus</i>)	VSR Art.4, Abs.2 (ZR)
<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von Rastgebieten mit hohen Grundwasserständen • Erhaltung von Grünlandhabitaten durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer artgerechten Bewirtschaftung • Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in landwirtschaftlich, fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen zur Zeit des Vogelzuges und in den Wintermonaten 	
Flussuferläufer (<i>Actitis hypoleucos</i>)	VSR Art.4, Abs.2 (ZR)
<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammflächen 	
Graugans (<i>Anser anser</i>)	VSR Art.4, Abs.2 (ZR)
<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten unter besonderer Berücksichtigung der als Schlafplätze genutzten Bereiche • Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in landwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen 	
Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>)	VSR Art.4, Abs.2 (ZR)
<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung der Brutkolonien • Erhaltung zumindest störungsarmer Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen 	
Grünschenkel (<i>Tringa nebularia</i>)	VSR Art.4, Abs.2 (ZR)
<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen 	
Haubentaucher (<i>Podiceps cristatus</i>)	VSR Art.4, Abs.2 (ZR)
<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität • Erhaltung von natürlichen Fischlaichhabitaten • Erhaltung zumindest störungsarmer Rasthabitate 	
Krickente (<i>Anas crecca</i>)	VSR Art.4, Abs.2 (ZR)
<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation • Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen 	
Löffelente (<i>Anas clypeata</i>)	VSR Art.4, Abs.2 (ZR)
<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation • Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen 	
Pfeifente (<i>Anas penelope</i>)	VSR Art.4, Abs.2 (ZR)
<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Rastgebieten • Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt • Erhaltung von Stillgewässern mit ausreichend breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation • Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgewässer, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen 	
Reiherente (<i>Aythya fuligula</i>)	VSR Art.4, Abs.2 (ZR)
<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von Stillgewässern mit Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation • Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen 	

Rotschenkel (<i>Tringa totanus</i>)	VSR Art.4, Abs.2 (ZR)
<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Rastgebieten • Erhaltung von Niedermooren sowie von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt, deren Bewirtschaftung sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert 	
Schnatterente (<i>Anas strepera</i>)	VSR Art.4, Abs.2 (ZR)
<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation 	
Schwarzhalstaucher (<i>Podiceps nigricollis</i>)	VSR Art.4, Abs.2 (ZR)
<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von größeren Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation • Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität 	
Sichelstrandläufer (<i>Calidris ferruginea</i>)	VSR Art.4, Abs.2 (ZR)
<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten • Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen 	
Spießente (<i>Anas acuta</i>)	VSR Art.4, Abs.2 (ZR)
<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation • Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen 	
Tafelente (<i>Aythya ferina</i>)	VSR Art.4, Abs.2 (ZR)
<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von zumindest naturnahen Stillgewässern • Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen 	
Temminckstrandläufer (<i>Calidris temminckii</i>)	VSR Art.4, Abs.2 (ZR)
<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Rastgebieten • Erhaltung von Niedermooren sowie von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt • Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammflächen • Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und Verlandungszonen, Röhrichten und Rieden und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation • Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen 	
Uferschnepfe (<i>Limosa limosa</i>)	VSR Art.4, Abs.2 (ZR)
<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Rast- und Nahrungshabitaten • Erhaltung von Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den habitansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung • Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in landwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen 	
Waldwasserläufer (<i>Tringa ochropus</i>)	VSR Art.4, Abs.2 (ZR)
<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von naturnahen Auwäldern, Gewässern und Feuchtgebieten • Erhaltung zumindest störungsarmer Rasthabitate 	
Zwergschnepfe (<i>Lymnocyptes minimus</i>)	VSR Art.4, Abs.2 (ZR)
<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Rastgebieten • Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten 	

2.3 Managementpläne / Pflege- und Entwicklungspläne

Ein Managementplan für das Vogelschutzgebiet liegt derzeit nicht vor (Mitt. TIMMERBEIL / RP DARMSTADT 2017).

Aussagen zur erforderlichen Entwicklung im Zusammenhang mit der Meldung als Vogelschutzgebiet werden in der GDE (Kapitel 8) (PNL 2007) formuliert. Zunächst erfolgt hier eine Priorisierung der wertgebenden Arten anhand der Bedeutung der Vorkommen und ihres Erhaltungszustandes. Auf dieser Grundlage werden lebensraumbezogenen Vorschläge zu Nutzungen und zur Bewirtschaftung sowie zur Erhaltungspflege formuliert. Dabei werden Maßnahmen im landwirtschaftlichen Bereich, im forstwirtschaftlichen Bereich, im Bereich Freizeit und Erholung, im wasserwirtschaftlichen Bereich und sonstige Maßnahmen unterschieden.

Für das Naturschutzgebiet „Datterbruch von Dornheim“ liegt ein Pflegeplan vor (CEZANNE & HODVINA 1994). 2008 wurde eine Aktualisierung dieser Pflegeplanung durchgeführt (RP DARMSTADT 2008).

2.4 Funktionale Beziehungen des Schutzgebietes zu anderen Natura 2000 - Gebieten

Das EU-Vogelschutzgebiet Nr. 6217-403 „Hessische Altneckarschlingen“ steht im funktionalen Zusammenhang mit weiteren Natura 2000-Gebieten.

Zu nennen sind insbesondere folgende Vogelschutzgebiete, die unmittelbar an das Gebiet 6217-403 angrenzen oder in seiner näheren Umgebung liegen:

- 6016-401 „Mainmündung und Ginsheimer Altrhein“,
- 6016-402 „Streuobst-Trockenwiesen bei Nauheim und Königstädten“,
- 6017-401 „Mönchbruch und Wälder bei Mörfelden-Walldorf und Groß-Gerau“,
- 6116-450 „Hessisches Ried mit Kühkopf-Knoblochsaue“.

Funktionale Zusammenhänge sind grundsätzlich für Populationen von Brutvogelarten (z.B. Arten der Feuchtgebiete, Arten der Wälder) anzunehmen, weiterhin auch für Zug- und Rastvögel, die das System von Gewässern und Feuchtgebieten in der Rheinniederung als Teillebensräume nutzen.

3 Beschreibung des Vorhabens

3.1 Technische Beschreibung

Die nachfolgenden Angaben stammen aus dem Erläuterungsbericht zum Neubau der B44 – OU Dornheim (Unterlage U1-A).

Die geplante Trasse der B44 - Ortsumgehung (OU) Dornheim ist insgesamt ca. 5.100 m lang. Sie schwenkt ca. 700 m nördlich der Ortslage Dornheim aus der bestehenden Trasse der B44 in Richtung Westen heraus und führt zunächst durch die offene Feldflur nordwestlich von Dornheim. Hier wird bei Station 0+729 der neue Knotenpunkt Nord mit den Anschlüssen der OD Dornheim sowie eines ländlichen Verbindungsweges angeordnet. Weiter südwestlich durchquert die Trasse den kleinparzellierten Bereich „Hinterlacher Sand“ mit Grabeland, Gärten und Obstanbau, anschließend verläuft sie wieder durch offene Feldflur, kreuzt die Kreisstraße 157 (Knotenpunkt Mitte) und führt weiter südlich durch die überwiegend ackerbaulich genutzte Feldflur zwischen dem Golfplatz um das Landgut Hof Hayna und der Altneckarschleife „Datterbruch“. Der südliche Trassenabschnitt verläuft ca. 30- 40 m westlich des Wolfskehlener Waldes und schwenkt nach dem neuen Knotenpunkt Süd mit der B26 bzw. L3096 wieder auf die bestehende B44 ein.

Im Zuge der Realisierung der OU wird die Anbindung der OD Dornheim nördlich der Ortslage Dornheim nach Westen verlegt und an die OU am Knotenpunkt Nord neu angebunden. Die bestehende B44 wird zwischen nördlichem Bauanfang und Ortslage Dornheim rückgebaut und rekultiviert.

Zum Ersatz der durch die OU abgeschnittenen Taunusstraße wird zur Erschließung der westlich der OU gelegenen landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie des zentralen Betriebsstandortes der Hessenwasser GmbH ein neuer Verbindungsweg hergestellt und am Knotenpunkt Nord plangleich an die OU angebunden.

Zum Ersatz der entfallenen Wirtschaftswegeverbindungen werden parallel zur OU neue Wirtschaftswege vorgesehen. Diese werden auf der Westseite der OU an das nachgeordnete Straßennetz (K157 bzw. L3096) sowie an die bestehenden Wirtschaftswege (insbesondere Taunusstraße) angebunden. Auf der Ostseite der OU werden in Teilbereichen zwischen den Knotenpunkten Nord und Mitte Parallelführungen von Wirtschaftswegen vorgesehen, die über den Knotenpunkt Nord an die OD Dornheim sowie an das vorhandene Wirtschaftswegenetz angebunden werden.

Südlich der Ortslage Dornheim ist ein ersatzloser Rückbau der B44alt auf einer Gesamtlänge von ca. 1.900 m zwischen der Einmündung der K 158 und dem Anschluss der OU an die B44alt vorgesehen.

Für die OU ist ein einbahniger, zweistreifiger Querschnitt als RQ 10,5 mit 50 cm breiten Randstreifen vorgesehen, mit folgenden Bestandteilen: 2 Fahrstreifen, je 3,50 m, beidseitig Randstreifen, je 0,5 m und Bankette, je 1,50 m (Gesamtbreite befestigte Fahrbahn 8 m, Querschnittsbreite 11,0 m). Parallel zur Fahrbahn verlaufende Fußgänger- oder Radverkehrsanlagen sind nicht vorgesehen.

Die Entwässerung der Fahrbahnflächen erfolgt analog zur Bestandssituation breitflächig ungesammelt über die angrenzenden Bankette und Böschungen.

Die Fahrbahn wird mit einer lärmindernden Deckschicht ausgestattet. Daher kann hinsichtlich der Lärmemission gemäß RLS 90₂₀ in Verbindung mit dem BMV ARS-14/1991₂₁ ein Korrekturwert $D_{\text{Stro}} = -2,0 \text{ db(A)}$ angesetzt werden.

Aufgrund der topografischen und hydrogeologischen Bestandssituation wird die B44 – OU Dornheim auf der kompletten Länge in Dammlage geführt. Die Dammhöhe variiert dabei zwischen ca. 0,8 m in den Tiefpunkten und max. 3,00 m in den Hochpunkten der Trasse. Die Dammböschungen ab 2,00 m Höhe werden mit einer Neigung 1:n = 1:2 ausgebildet. Dammböschungen unter 2,0 m Höhe erhalten eine konstante Böschungsbreite von 3,0 m. Die Böschungen an den tiefliegenden Fahrbahnrandern erhalten eine Mulde am Dammfuß.

Die drei neuen Knotenpunkte der OU werden als vierarmige einstreifige Kreisverkehrsplätze ausgebildet.

An der Trasse sind Haltebuchten für den Betriebsdienst und mögliche Verkehrskontrollen der Polizei vorgesehen (Anzahl, Lage und Abmessungen zum Zeitpunkt der Erstellung des Vorentwurfes noch nicht bekannt).

Die OU überquert bei Bau-km 1+018 die im Zuge der Ortsumgehung zu einem Radweg umgebaute Taunusstraße mit einem direkt befahrenen Rahmenbauwerk (lichte Weite 5,00 m, lichte Höhe 2,50 m).

Lärmschutzanlagen sind unter Berücksichtigung der prognostizierten Verkehrsstärken im gesamten Streckenabschnitt nicht erforderlich.

Im Trassenbereich sind eine Vielzahl von Ver- und Entsorgungsleitungen sowohl unter- als auch oberirdisch vorhanden, die im Zuge der Baumaßnahme in Abstimmung mit dem jeweiligen Leitungsträger unterschiedlichen Maßnahmen (Sicherungsmaßnahmen, Verlegungen) unterzogen werden müssen (HESSISCHE MOBIL STRAßEN- UND VERKEHRSMANAGEMENT STANDORT DARMSTADT 2012).

Für den Planfall (Realisierung der Ortsumgehung) wurden für das Jahr 2030 folgende Verkehrsbelastungen ermittelt:

Tabelle 3: Prognose Verkehrsbelastung B44 – OU Dornheim (PTV PLANUNG TRANSPORT CONSULT 2017)

Straßenabschnitt	Planfall 2030 mit Ortsumgehung	Planfall 2030 mit Ortsumgehung
	Verkehrsstärke in KFZ/24h	Verkehrsstärke in LKW/24h
B44 – Ortsumgehung Nord (nördlich Knotenpunkt OD Dornheim)	21.600	1.150
B44 – Ortsumgehung Mitte (zwischen Knotenpunkten OD Dornheim und K 157)	11.600	1.050
B44 – Ortsumgehung Süd (zwischen Knotenpunkten K157 und B 26)	8.700	950
B44 – Ortsumgehung Süd (südlich Knotenpunkt B 26)	13.600	1.100

Laut Flächenbilanz des LBP belaufen sich die bau- und anlagebedingten Flächenbeanspruchungen im Bereich der B44 neu auf insgesamt rund 25 ha. Überwiegend betroffen sind Ackerflächen.

Die bau- und anlagebedingten Flächenbeanspruchungen betreffen ausschließlich Flächen außerhalb des Vogelschutzgebietes (Entfernung des Vogelschutzgebiets zur geplanten Trasse mindestens 230 m).

3.2 Wirkfaktoren

Von dem Vorhaben gehen verschiedene Wirkungen aus, die sich auf die Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes und die für sie maßgeblichen Bestandteile, Vogelarten und deren Lebensräume auswirken können. Sie sind im Folgenden getrennt nach bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen zusammengestellt. Die Wirkfaktoren werden anhand ihrer Art, Intensität, Reichweite und Dauer bzw. zeitlichen Wiederkehr beschrieben (vgl. BMVBW 2004).

Die Prognose der Auswirkungen auf wertgebende Vorkommen des Schutzgebietes erfolgt in Kapitel 5.

3.2.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Hierzu gehören Wirkfaktoren, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Baumaßnahmen und der Maßnahmen zur Herstellung der Hindernisfreiheit auftreten:

- Flächenbeanspruchung

Durch baubedingte Flächenbeanspruchung, z.B. bei einer Nutzung als Baustreifen, Bau-, Lager-, Rangierflächen, können Vogellebensräume zerstört oder beeinträchtigt werden. Die Nutzungen sind zeitlich auf die Bauphase und räumlich auf die Baustellenbereiche beschränkt. Grundsätzlich ist eine Wiederherstellung betroffener Biotop- und Nutzungsstrukturen möglich.

Die geplante Trasse der B 44 (neu) verläuft in einer Entfernung von mindestens 230 m zum Vogelschutzgebiet. Eine direkte Beanspruchung des Schutzgebietes erfolgt nicht. Von Inanspruchnahmen betroffene Bereiche können aber unter Umständen in funktionalem Zusammenhang zum Schutzgebiet stehen.

- Eingriffe in den Grundwasserhaushalt

Baumaßnahmen können grundsätzlich mit Eingriffen in den Grundwasserhaushalt und mit daraus resultierenden Beeinträchtigungen von grundwasserabhängigen Lebensräumen (z.B. Mooren, Feuchtgebieten) verbunden sein

Die geplante Trasse der B 44 (neu) verläuft in einer Entfernung von mindestens 230 m zu dem von hohen Grundwasserständen geprägten Vogelschutzgebiet. In den durch hohe Grundwasserstände gekennzeichneten Lebensräumen des Schutzgebietes und deren näherer Umgebung erfolgen keine Baumaßnahmen. Auswirkungen auf den Grundwasserstand oder grundwasserabhängige Lebensräume sind nicht zu erwarten, es kommt nicht zu Beeinträchtigungen des Schutzgebietes über diesen Wirkpfad.

- Stoffeinträge

Die Bautätigkeit ist mit Erdbewegungen verbunden. Dabei sind theoretisch Einträge von Nährstoffen in empfindliche Lebensräume in Baustellenbereichen bzw. deren Umfeld denkbar, die sich auch auf die Habitateignung für Vögel auswirken. Die Wirkung ist in ihrer Reichweite auf das nähere Umfeld der Baustellen und zeitlich auf die Bauphase beschränkt.

Die geplante Trasse der B 44 (neu) verläuft in einer Entfernung von mindestens 230 m zum Vogelschutzgebiet. Beeinträchtigungen über diesen Wirkfaktor im Hinblick auf die Lebensraumeignung für Vögel sind für das Schutzgebiet nicht zu erwarten, allenfalls für trassennahe Bereiche der Umgebung. Nennenswerte Beeinträchtigungen möglicher Teillebensraumfunktionen für wertgebende Vogelarten sind aber nicht zu erwarten.

- Akustische Wirkungen

Die Bautätigkeit ist mit Maschinen- und Fahrzeugbetrieb und daraus resultierenden Lärmemissionen verbunden. Dadurch kann es zu Beeinträchtigungen von Vogel-Lebensräumen kommen.

Die baubedingte Lärmbelastung erstreckt sich auf das Umfeld der Baustelle und kann bis in das Schutzgebiet wirken. Die baubedingte Lärmentwicklung ist zeitlich befristet. Auswirkungen auf Vogelvorkommen können grundsätzlich durch geeignete Maßnahmen (v.a. Bauabschlusszeiten) vermindert werden.

- Optische Wirkungen

Im Zusammenhang mit der Bautätigkeit könnten auch visuelle Störwirkungen auf nahe gelegene Teilbereiche des Schutzgebietes (bzw. auf hier lebende stör anfällige Vögel) wirken, tagsüber durch Personal, Fahrzeuge, eventuell auch nachts durch künstliche Beleuchtung. Diese Wirkungen sind zeitlich auf die Bauphase, räumlich auf die nähere Umgebung der Baustellen (d.h. auf Bereiche mit Sichtkontakt zur Baustelle) beschränkt. Nennenswerte Beeinträchtigungen möglicher Teillebensraumfunktionen für wertgebende Vogelarten sind aber nicht zu erwarten.

3.2.2 Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Flächenbeanspruchung

Auf den vorhabensbedingt direkt beanspruchten Flächen kommt es zu einem vollständigen Verlust der Biotopfunktionen durch Versiegelung bzw. zu einer Veränderung der Funktionen in den Randbereichen (Böschungen, Randbegrünung etc.). Somit kommt es auch zum Verlust bzw. zur Veränderung von Habitatfunktionen für Vögel.

Die geplante Umgehungsstraße beansprucht keine Teilflächen des Schutzgebietes. Sie verläuft aber in der Umgebung und beansprucht Bereiche, die möglicherweise im funktionalen Zusammenhang mit dem Schutzgebiet stehen, z.B. wenn sie als Teillebensräume für Vogelarten fungieren, die im Schutzgebiet ansässig sind.

- Eingriffe in den Grundwasserhaushalt

Straßenbau kann zu Veränderungen des Grundwasserhaushaltes und zu Beeinträchtigungen von Lebensräumen führen, insbesondere, wenn Lebensräume mit hohem Grundwasserstand wie Moore und Feuchtgebiete direkt betroffen sind.

Die geplante Trasse verläuft außerhalb des durch hohe Grundwasserstände gekennzeichneten Teilbereiches des Vogelschutzgebietes. Auswirkungen auf den Grundwasserstand, etwa durch verringerte Grundwasserneubildung, sind nicht zu erwarten. Über diesen Wirkfaktor treten somit keine Beeinträchtigungen des Schutzgebietes ein.

- Auswirkungen auf Oberflächengewässer

Wenn Niederschläge von Straßen in Oberflächengewässer abgeleitet werden, kann es zu Beeinträchtigungen von Lebensraumfunktionen durch Veränderungen der Wasserführung sowie durch Einträge von Schadstoffen bzw. Schwebstoffen kommen. Denkbar sind dann auch Auswirkungen auf die Habitatqualität für (gewässerabhängige) Vögel.

Die geplante Trasse verläuft in größerer Entfernung zum Schutzgebiet. Eine Ableitung des Oberflächenwassers der Ortsumgebung in das Schutzgebiet bzw. den hier verlaufenden Scheidgraben ist nicht vorgesehen. Über diesen Wirkfaktor treten somit keine Beeinträchtigungen des Schutzgebietes ein.

- Barriere-, Zerschneidungswirkung

Straßen stellen für viele Tierarten schwer oder nicht überwindbare Hindernisse dar. Barriere- und Zerschneidungswirkungen können sich für Artvorkommen ergeben, wenn zusammenhängende Lebensräume oder funktionale Beziehungen zwischen Teillebensräumen (z.B. Brut- und Nahrungsflächen bei Vögeln) gestört oder unterbrochen werden. Weiterhin können zusammenhängende Lebensräume von Populationen voneinander getrennt oder auch der Individuenaustausch zwischen (Teil-) Populationen behindert werden.

Die Hinderniswirkung resultiert aus anlage- und insbesondere betriebsbedingten Wirkungen durch den fließenden Verkehr und das damit verbundene Meideverhalten. Vogelarten können aufgrund ihrer hohen Mobilität Straßen besser überwinden als nicht flugfähige Tiere, dennoch können aufgrund des Meideverhaltens gegenüber der Trasse Trennwirkungen eintreten, z.B. bei Arten mit vorwiegend bodengebundener Lebensweise (Wachtel, Rebhuhn).

- Akustische und optische Wirkungen

Lärm führt zu einer Beeinträchtigung der Lebensraumqualität verschiedener Tiergruppen, wobei insbesondere Wirkungen auf Vögel näher erforscht sind: Nachgewiesen sind direkte Schädigungen des Gehörs bei sehr hohen Schalldruckpegeln, Störungen von Kommunikation, Feindvermeidung und Beutesuche (Maskierung), Stressreaktionen und Beeinträchtigungen des Energiehaushaltes, reduzierte Besiedlungsdichten in lärmbelasteten Bereichen sowie Meide- und Fluchtreaktionen auf Lärmereignisse (vgl. RECK et al. 2001).

In einem Forschungsprojekt des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) wurden Möglichkeiten zur Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna untersucht (GARNIEL et al. 2007). Die Studie beinhaltet eine Bewertung der Lärmempfindlichkeit verschiedener Vogelarten auf Grundlage einer Einschätzung der Bedeutung akustischer Signale für wichtige Lebensfunktionen und einer Ermittlung der Maskierungsanfälligkeit der relevanten Gesänge bzw. Rufe. Anhand von Quellenauswertungen und eigenen Untersuchungen wurde die Verteilung von Vogelvorkommen an unterschiedlich stark befahrenen Straßen ermittelt. Nach den Untersuchungsergebnissen ist davon auszugehen, dass bei bestimmten (lärmempfindlichen) Vogelarten der Lärm die Raumnutzung an Straßen bestimmt, bei anderen Arten ein Komplex verschiedener Faktoren (anlage- und betriebsbedingt, z.B. optische Störwirkungen, auch durch Scheinwerfer, Kollisionsverluste, Landschaftsveränderung), wobei dem Lärm keine hervorgehobene Bedeutung zukommt. Für die erstgenannte Gruppe ist eine Anwendung „kritischer Schallpegel“ zur Bewertung der Beeinträchtigungen durch Straßen geeignet, für die zweite Gruppe „kritische Effektdistanzen“: Dabei handelt es sich um die (im Rahmen des Forschungsvorhabens empirisch ermittelten) größten erkennbaren Reichweiten des negativen Einflusses von Straßen. Sie liegen je nach Art zwischen 100 und 500 m. Die kritischen Schallpegel bzw. Effektdistanzen beschreiben durch Lärm bzw. straßen- und verkehrsbedingte Faktoren beeinträchtigte Räume, sie stellen keine allgemein gültigen Erheblichkeitsschwellen dar.

Auf Grundlage der Studie von GARNIEL et al. (2007) wurde die „Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr“ erstellt (GARNIEL & MIERWALD 2010), die artbezogene Orientierungswerte zur Quantifizierung der Störfwirkungen von Straßen enthält. Die Prognose und Bewertung der Wirkungen auf wertgebende Vogelarten des Schutzgebietes, die in der Altneckarschlinge Datterbruch nachgewiesen wurden, erfolgt in Kapitel 5.2 anhand der Vorgaben dieser Arbeitshilfe. Dabei werden Fachkonventionsvorschläge zur Beurteilung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen nach LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) berücksichtigt.

- Individuenverluste durch Kollision

Straßenverkehrsbedingte Kollisionen stellen grundsätzlich ein Gefährdungsrisiko für verschiedene Vögel dar, insbesondere solche, die Lebensräume/Teillebensräume im direkten Umfeld einer Straße nutzen (z.B. Begleitgehölze) oder Arten, die Straßen gezielt zur Nahrungssuche aufsuchen (z.B. Rotmilan, Steinkauz, vgl. RICHARZ et al. 2001, GARNIEL & MIERWALD 2010).

Die geplante Umgehungsstraße verläuft in größerer Entfernung zum Schutzgebiet. Für im Schutzgebiet ansässige wertgebende Vogelarten, deren Aktionsraum bis zur Trasse reichen könnte, wird das Kollisionsrisiko in der artbezogenen Darstellung vorhabensbedingter Beeinträchtigungen in Kapitel 5.2 mitbetrachtet.

- Stoffliche Emissionen

Durch Einträge von Schadstoffen und Nährstoffen kann es zu Veränderungen von Lebensräumen kommen. Eintrag von Salzen und Stickstoff (durch Stickoxide) kann zu Vegetationsschäden und Veränderungen der Standortbedingungen und der Artenzusammensetzung zugunsten nährstoffliebender Pflanzenarten führen. Direkte Wirkungen auf die Tierwelt entstehen insbesondere über die Nahrungskette. Dabei spielen organische Schadstoffe wie z.B. Benzol eine wichtige Rolle.

Zur Klärung der Reichweite und Intensität stofflicher Emissionen an Straßen wurden Forschungsprojekte durchgeführt (PRINZ & KOCHER 1998, F+E-Vorhaben 05.118/1997/GBR des BMVBW „Verlagerung straßenverkehrsbedingter Stoffe mit dem Sickerwasser“, WESSOLEK & KOCHER 2003). Die Spritzwasserzone mit erhöhtem Schadstoffeintrag reicht demnach in der Regel bis 10 m Entfernung vom Straßenkörper. Außerhalb der 10 m-Zone erfolgt der Schadstoffeintrag ausschließlich über trockene Deposition. Dabei nehmen die Schadstoffeinträge bis in 50 m Entfernung vom Fahrbahnrand deutlich ab.

Im vorliegenden Fall liegt die Schutzgebietsgrenze über 230 m von der geplanten Trasse entfernt. Veränderungen von Vegetation und Habitatstrukturen über diesen Wirkungspfad sind im Schutzgebiet aufgrund der Entfernung nicht zu erwarten. Nicht auszuschließen sind diesbezügliche Auswirkungen auf die nahe Umgebung der Trasse. Die hier lokalisierten Ackerflächen und Golfplatzbereiche sind allerdings gegenüber Stoffeinträgen nicht empfindlich. Daher ist insgesamt nicht von nennenswerten Auswirkungen auf wertgebende Vogelarten des Schutzgebietes bzw. deren Lebensräume über diesen Wirkungspfad auszugehen.

4 Detailliert untersuchter Bereich

4.1 Abgrenzung des Untersuchungsrahmens

4.1.1 Voraussichtlich betroffene Lebensräume und Arten; Untersuchungsräume und Referenzraum

Der Untersuchungsraum der vorliegenden Verträglichkeitsuntersuchung umfasst den möglichen Wirkungsraum des Vorhabens: Dies sind Teilbereiche des Vogelschutzgebietes, die von den unter Kapitel 3.2 beschriebenen Wirkfaktoren betroffen sein könnten, weiterhin betroffene Bereiche außerhalb des Schutzgebietes, die im funktionalen Zusammenhang mit dem Schutzgebiet stehen.

Der Wirkungsraum des Vorhabens wird wie folgt definiert:

- Teilbereich Datterbruch des Vogelschutzgebietes. Betrachtet wird der als NSG „Datterbruch von Dornheim“ ausgewiesene Abschnitt der Altneckarschlinge zwischen dem südwestlichen Ortsrand von Dornheim und der Querung durch die B 44 alt.

Der weitere Verlauf der Altneckarschlinge östlich der Querung der B 44 alt wird nicht als Wirkungsraum betrachtet, da er durch die bestehende B 44 vorbelastet ist und hier vorhabensbedingt keine Verstärkung, sondern (aufgrund der Entlastung durch die Ortsumgehung) eine Verringerung straßen- bzw. verkehrsbedingter Beeinträchtigungen zu erwarten ist.

- Westliche Umgebung des Teilbereichs Datterbruch des Vogelschutzgebietes. Der Bereich wird in die Betrachtung einbezogen, weil er von den vorhabensbedingten Wirkungen am stärksten betroffen ist und funktionale Beziehungen zum Schutzgebiet bzw. zu hier vorkommenden wertgebenden Arten nicht auszuschließen sind. So liegt die geplante Trasse im potenziellen Aktionsraum der Rohrweihe, die im Schutzgebiet brütet und im Offenland, auch in der Feldflur, jagt.

Um die Bedeutung der potenziell betroffenen Lebensräume bzw. Vorkommen innerhalb des Gesamtgebietes bestimmen zu können, ist eine Betrachtung der Lebensräume und Vorkommen im Schutzgebiet insgesamt erforderlich. Laut GDE (PNL 2007) lässt sich das sehr großräumige Gebiet in mehrere größere, enger funktional zusammengehörige Hauptabschnitte unterteilen. Das Teilgebiet Datterbruch liegt im Hauptabschnitt „Scheidgraben/Landbachsystem (Groß-Gerau – Crumstadt)“. In der GDE wird empfohlen, die Hauptabschnitte als Referenzräume bei FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen heranzuziehen.

4.1.2 Durchgeführte Untersuchungen

Die Datengrundlage für die Darstellung der Bestandssituation basiert auf folgenden Untersuchungen:

Für den Untersuchungsraum:

- Eigene Datenerhebung: Brutvogelkartierung, Untersuchungszeitraum Februar bis Juni 2008, Untersuchungsraum Trassenbereich westlich und südwestlich von Dornheim, Umgebung bis mind. 400 m Distanz, 6 flächendeckende Kartierdurchgänge (Frühbegehungen zwischen Sonnenaufgang und Mittagszeit), zusätzlich Spezialkartierungen Eulen, Rallen, Bekassine, Rebhuhn, Zwergtaucher, mit Hilfe von Klangattrappen, je 2 Termine abends/nachts.

- Grunddatenerhebung (GDE) für das EU-Vogelschutzgebiet „Hessische Altneckarschlingen“ (6217-403) (PNL 2007), insbesondere Darstellung „Verbreitung der maßgeblichen Vogelarten (Brutvogelarten)“ (M 1:10.000). Die Erhebung beinhaltete eine Erfassung im Jahr 2006 und eine Datenrecherche für den Zeitraum 2000 bis 2005.
- Daten der zentralen natis-Artendatenbank (VSW FFM, Stand Februar 2017). Für den Bereich Datterbruch sind hier keine Nachweise von für die Verträglichkeitsprüfung relevanten Arten verzeichnet, die über die Nachweise der vorhabensbezogenen Erfassung und der GDE hinausgehen.
- Landschaftspflegerischer Begleitplan, Entwurf (Bearb.: L.A.U.B. 2015): Bestands- und Konfliktplan, M 1:5.000 (Biotoptypenkartierung).

Die Biotoptypenkartierung wurde 2012 geprüft und aktualisiert. Im Vergleich zu 2008, dem Jahr der eigenen Erhebung der Brutvögel, ergaben sich im Betrachtungsraum keine Änderungen der Biotoptypen bzw. der Lebensraumsituation, so dass keine Veränderungen der Artausstattung im Vergleich zu 2008 zu erwarten sind.

Für das gesamte Vogelschutzgebiet und den Hauptabschnitt „Scheidgraben/Landbachsystem (Groß-Gerau – Crumstadt)“ als Referenzraum:

- Grunddatenerhebung für das EU-Vogelschutzgebiet „Hessische Altneckarschlingen“ (6217-403) (PNL 2007), insbesondere Darstellung „Verbreitung der maßgeblichen Vogelarten (Brutvogelarten)“ (M 1:10.000), Darstellungen „Vogelspezifische Habitate“, „Beeinträchtigungen“, „Pflege-, Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen“ (M 1 : 25.000).

Berücksichtigt wurden weiterhin Angaben folgender Grundlagenwerke:

- HGON (2010): Vögel in Hessen (Brutvogelatlas),
- GEDEON et al. (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten.

4.2 Datenlücken

Im optimalen Fall liegen als Grundlage für die Wirkungsanalyse vollständige Daten zu Verbreitung, Bestands- bzw. Populationsgrößen von wertgebenden Vogelarten und zum Erhaltungszustand ihrer Lebensräume vor, sowohl für den Wirkungsraum des Vorhabens als auch für das gesamte Schutzgebiet.

Mit der eigenen Erfassung aus dem Jahr 2008 und der Grunddatenerhebung für das EU-Vogelschutzgebiet „Hessische Altneckarschlingen“ (6217-403) (PNL 2007) liegt eine umfassende Datengrundlage für das Schutzgebiet vor.

Lebensraumfunktionen der Umgebung des Schutzgebietes, die von vorhabensbedingten Wirkungen betroffen ist, wurden im Rahmen der eigenen Erfassung 2008 miterfasst und lassen sich für die wertgebenden Vogelarten außerdem anhand der Biotoptypenausstattung einschätzen.

Auf Grundlage der Prüfung und Aktualisierung der Biotoptypenkartierung im Jahr 2012 ist davon auszugehen, dass sich die Artausstattung im Betrachtungsraum im Vergleich zu 2008 nicht verändert hat.

Insgesamt ist daher von einer vollständigen und aktuellen Datengrundlage für die vorliegende Verträglichkeitsuntersuchung auszugehen.

4.3 Beschreibung des Untersuchungsraumes

4.3.1 Übersicht über die Landschaft

Der Datterbruch stellt einen Teilabschnitt der Altneckarschlingen dar. Er verläuft unmittelbar südlich der Ortslage von Dornheim im Bogen um den Schwarzeberg, eine Geländeerhebung, die durch sandige Ackerflächen, eine Siedlung mit Bauernhöfen und ein Kiefernwäldchen geprägt ist.

Westlich des Datterbruchs erstreckt sich offene, ebene, ackerbaulich genutzte Feldflur, in die ein Hofgut mit Golfplatz („Landgut Hof Hayna“) eingelagert ist.

Südlich des Datterbruchs befindet sich der Wolfskehlener Wald, der durch Eichenbestände geprägt ist.

Die Altneckarschlinge setzt sich nordöstlich des Datterbruchs fort und verläuft durch die Ortslage Dornheim, ist aber hier durch vielfältige Nutzungen (Sportplätze, Kleingärten, Bebauung etc.) überprägt.

Nördlich des Datterbruchs und der K 157 und westlich der Ortslage befinden sich weitere Ausläufer der Altneckarschlingen, die aber keinen Grundwassereinfluss mehr aufweisen und intensiver landwirtschaftlicher Nutzung unterliegen, weiterhin gehölzreiche Kleingärten und Grabelandparzellen.

4.3.2 Wertgebende Vogelarten und ihre Lebensräume

Im Folgenden werden die im Untersuchungsraum vorkommenden wertgebenden Vogelarten aufgelistet und anhand ihrer Lebensraumanprüche beschrieben (Angaben aus PNL 2007, FLADE 1994). Auf Grundlage der eigenen Datenerhebung, Quellenauswertung und der Grunddatenerfassung (GDE) (PNL 2007) werden Bestandssituation und Erhaltungszustand der Populationen bzw. Lebensräume im Vogelschutzgebiet dargestellt.

Als Grundlage für eine Einschätzung der Bedeutung des Wirkungs- und Untersuchungsraumes innerhalb des gesamten Schutzgebietes erfolgen Angaben zur Bestandssituation der Arten und ihrer Lebensräume im Referenzraum und Gesamtgebiet, ggf. außerdem zu funktionalen Beziehungen über das Schutzgebiet hinaus.

Blaukehlchen

Lebensraumanprüche

Blaukehlchen brüten in ausgedehnten oder linear ausgebildeten bodenfeuchten Schilfröhrichten, sofern sie offene Bodenstellen, Singwarten und innere oder äußere Grenzlinien aufweisen. Der Raumbedarf zur Brutzeit liegt in Größenordnungen zwischen 0,2 und 2 ha je Revierpaar.

Vorkommen Untersuchungsraum, Referenzraum und Gesamtgebiet

Im Datterbruch wurden laut eigener Erhebung 9 Reviere, laut GDE 7 Reviere festgestellt. Die nachgewiesenen Revierzentren konzentrieren sich auf Röhrichtbestände im nördlichen und mittleren Abschnitt des Datterbruchs. Das Vorkommen im Datterbruch stellt ein Dichtezentrum der Art im Referenzraum dar.

Im Referenzraum, dem Teilgebiet „Scheidgraben/Landbachsystem (Groß-Gerau – Crumstadt)“, wurden laut GDE 37 Paare kartiert. Die Population des gesamten Schutzgebietes wird auf 100 – 120 Brutpaare beziffert.

Bewertung Erhaltungszustand

Das Teilkriterium „Population“ wird aufgrund der aktuellen Bestandsgröße und –tendenz sowie der Siedlungsdichte mit „sehr gut“ bewertet. Die Lebensraumrequisiten kommen im Schutzgebiet an vielen Stellen und oft auch in guter Ausprägung vor, so dass auch der Aspekt „Habitate“ mit „sehr gut“ (A) bewertet wird. Das Teilkriterium „Gefährdung“ wird als „gut“ (B) bewertet; als relevante Faktoren werden stellenweise auftretende niedrige Grundwasserstände und Schilfmahd angegeben. Aus den Teilkriterien ergibt sich als Gesamtbewertung des Erhaltungszustandes „sehr gut“ (A). Der Schwellenwert, der die Grenze zwischen gutem (B) und schlechtem (C) Erhaltungszustand definiert, wird mit 80 Paaren angegeben.

Neuntöter

Lebensraumansprüche

Der Neuntöter besiedelt die heterogen strukturierte Kulturlandschaft sowie Sukzessionsflächen, sofern ein ausreichendes Angebot an Gebüsch (Nistplatz, Singwarte) und Nahrung (Großinsekten, Kleinsäuger) verfügbar ist. Außerdem kommt er in den offen strukturierten, trockeneren Bereichen der landseitigen Verlandungszone vor. Der Raumbedarf zur Brutzeit wird mit unter 0,1 (lineare Reviere, z.B. an Hecken) bis über 3 ha angegeben.

Vorkommen Untersuchungsraum, Referenzraum und Gesamtgebiet

Laut GDE (PNL 2007) wurden im Datterbruch 5 Vorkommen festgestellt. Im Rahmen der eigenen Erfassung wurde der Neuntöter jedoch nicht nachgewiesen. Auch im Fachgutachten zur UVS zur Ortsumgebung von 1997 (NATURPLAN & BIOPLAN 1997) sind keine Brutvorkommen im Datterbruch erwähnt. Über die Gründe für das Ausbleiben der Art 2008 kann nur spekuliert werden (z.B. schlechte Brutbedingungen in den Vorjahren, ungünstige Bedingungen in Überwinterungsgebieten). Die Habitateignung ist jedenfalls nach wie vor vorhanden, so dass künftig mit einer Wiederbesiedlung des Datterbruchs zu rechnen ist. Die Revierzentren bzw. Brutstandorte lagen laut GDE in Gehölzen an Gräben und in Randbereichen des durch Röhrichte geprägten nördlichen Teilabschnitts des Datterbruchs. Das in der GDE dargestellte Vorkommen stellt einen Konzentrationsbereich der Art auf relativ kleinem Raum dar, ansonsten verteilen sich die Nachweise im Teilgebiet (Referenzraum) meist über größere Flächen.

Im Referenzraum, dem Teilgebiet „Scheidgraben/Landbachsystem (Groß-Gerau – Crumstadt)“, wurden laut GDE 27 Paare kartiert. Die Neuntöter-Population des gesamten Schutzgebietes ist 100 – 130 Brutpaare groß.

Bewertung Erhaltungszustand

Das Teilkriterium „Population“ wird u.a. aufgrund der aktuellen Bestandsgröße und Siedlungsdichte mit „sehr gut“ bewertet. Die benötigten Lebensraumrequisiten kommen im Schutzgebiet an vielen Stellen und auch in guter Ausprägung vor, so dass auch der Aspekt „Habitate“ mit sehr gut (A) bewertet wird. Der Aspekt „Gefährdung“ wird als gut (B) bewertet; als relevanter Faktor wird verringertes Nahrungsangebot aufgrund intensiver Bewirtschaftung angegeben. Aus den Teilkriterien ergibt sich als Gesamtbewertung des Erhaltungszustandes „sehr gut“ (A). Der Schwellenwert, der die Grenze zwischen gutem (B) und schlechtem (C) Erhaltungszustand definiert, wird mit 90 Paaren angegeben.

Rohrweihe

Lebensraumansprüche

Die Rohrweihe brütet in nassen, unzugänglichen Röhrichten. Die Jagdflüge erfolgen in der weiteren Umgebung im Offenland aller Art unter Bevorzugung von niedrigwüchsigen und in der Regel extensiv genutzten (und daher beutereichem) Grünland und Brachen. Die Rohrweihe benötigt zur Brutzeit Röhrichte ab 0,5 ha Größe und nutzt Jagdgebiete von weniger als 2 km² bis 15 km² Größe.

Vorkommen Untersuchungsraum, Referenzraum und Gesamtgebiet

Die Rohrweihe brütete 2008 im Datterbruch (1 Brutpaar im nördlichen Abschnitt). Laut GDE liegen Nachweise aus dem Zeitraum 2000 – 2005 für 2 Vorkommensbereiche in den röhrichtgeprägten mittleren und nördlichen Teilbereichen des Datterbruchs vor. Es ist von maximal 2 Brutpaaren auszugehen. Die Beobachtungen 2008 beschränkten sich auf das Schutzgebiet, Jagdflüge in der Umgebung (Feldflur) wurden nicht registriert.

Im Referenzraum, dem Teilgebiet „Scheidgraben/Landbachsystem (Groß-Gerau – Crumstadt)“, wurden laut GDE 7 Vorkommen erfasst. Für das gesamte Schutzgebiet wird ein Bestand von 6 – 12 Paaren angegeben.

Bewertung Erhaltungszustand

Das Teilkriterium „Population“ wird u.a. aufgrund der aktuellen Bestandsgröße und Siedlungsdichte bei geringem Bruterfolg mit „gut“ bewertet. Die benötigten Lebensraumrequisiten kommen im Schutzgebiet an mehreren Stellen vor, der Aspekt „Habitat“ wird jedoch als schlecht (C) bewertet, da mehrfach eine vorzeitige Aufgabe von Brutstandorten beobachtet wurde. Auch der Aspekt „Gefährdung“ wird als schlecht (C) bewertet, da insbesondere Grundwasserabsenkung zur Beeinträchtigung von Brutvorkommen führt. Aus den Teilkriterien ergibt sich als Gesamtbewertung des Erhaltungszustandes „schlecht“ (C). Der Schwellenwert wird mit 10 Paaren angegeben.

Tüpfelsumpfhuhn

Lebensraumansprüche

Das Tüpfelsumpfhuhn ist im Vogelschutzgebiet ein typischer Bewohner der durch Grundwasser oder Überflutung entstandenen Nasswiesen. Die Lebensraumeignung hängt stark von hohen Grundwasserständen ab. Der Raumbedarf zur Brutzeit wird mit 1 bis 5 ha angegeben.

Vorkommen Untersuchungsraum, Referenzraum und Gesamtgebiet

Die eigene Erfassung erbrachte im nördlichen und mittleren Abschnitt des Datterbruchs Nachweise von 4 rufenden Tüpfelsumpfhühnern, die jeweils als besetzte Reviere zu werten sind (SÜDBECK et al. 2005). In der GDE ist für den nördlichen Teil des Datterbruchs ein Einzelvorkommen angegeben.

Im Referenzraum (Teilgebiet „Scheidgraben/Landbachsystem Groß-Gerau – Crumstadt“) wurden laut GDE 4 Vorkommen nachgewiesen. Für das gesamte Schutzgebiet wird von 0 – 7 Brutpaaren ausgegangen.

Bewertung Erhaltungszustand

Das Teilkriterium „Population“ wird aufgrund der aktuellen Bestandsgröße und Siedlungsdichte und der negativen Bestandstendenz mit „schlecht“ (C) bewertet. Die erforderlichen hohen Grundwasserstände werden nur noch selten erreicht, daher werden auch die Aspekte „Habitats“ und „Gefährdung“ als „schlecht“ bewertet. Aus den Teilkriterien ergibt sich als Gesamtbewertung des Erhaltungszustandes „schlecht“ (C). Der Schwellenwert, der die Grenze zwischen gutem (B) und schlechtem (C) Erhaltungszustand definiert, wird mit 5 Vorkommen angegeben.

Bekassine

Lebensraumsprüche

Die Bekassine ist ein typischer Bewohner der Feucht- und Nasswiesen. Zur Brutzeit werden geeignete Lebensräume von 1 bis 5 ha Größe benötigt.

Vorkommen Untersuchungsraum, Referenzraum und Gesamtgebiet

Bei den eigenen Erfassungen 2008 wurde die Bekassine nicht als Brutvogel nachgewiesen, aber als Durchzügler (4 rastende Individuen).

Laut Datenrecherche der GDE (Zeitraum 2000 – 2005) wurde ein Brutvorkommen im Norden des Datterbruchs registriert. Es handelt sich um den einzigen Nachweis eines Brutvorkommens im Referenzraum „Scheidgraben/Landbachsystem (Groß-Gerau – Crumstadt)“. Im gesamten Schutzgebiet wird von 0 -5 Brutvorkommen ausgegangen. Laut GDE liegt der Bestand von als Gastvögel (Durchzügler) auftretenden Bekassinen im Vogelschutzgebiet bei 50-70 Individuen.

Bewertung Erhaltungszustand

Das Teilkriterium „Population“ wird für die Bekassine als Brutvogel u.a. aufgrund der geringen Bestandsgröße und der negativen Bestandsentwicklung mit „schlecht“ (C) bewertet. Die benötigten Nasswiesen kommen im Schutzgebiet nur sehr begrenzt vor, so dass auch der Aspekt „Habitats“ als „schlecht“ (C) eingestuft wird. Der Aspekt „Gefährdung“ wird ebenfalls als „schlecht“ (C) bewertet: als relevante Faktoren werden niedrige Grundwasserstände, intensive Grünlandnutzung, Freileitungen und Mahd zur Reproduktionszeit genannt. Der Erhaltungszustand muss insgesamt auf allen Ebenen als „schlecht“ (C) bewertet werden. Der Schwellenwert wird mit 4 Paaren angegeben.

Für die Bekassine als Gastvogel wird das Teilkriterium „Population“ als „gut“ (B) bewertet, das Teilkriterium „Gefährdung“ als „schlecht“ (C). Wichtigste beeinträchtigende Faktoren sind Grundwasserabsenkungen und Störungen. Der Erhaltungszustand wird ebenfalls als „schlecht“ (C) eingestuft.

Beutelmeise

Lebensraumsprüche

Beutelmeisen besiedeln Auwaldsäume mit Röhrichtern oder flächige, nasse Röhrichte, sofern größere Bäume (Weiden, Pappeln) zur Anlage des Nestes vorhanden sind. Der Raumbedarf zur Brutzeit wird mit unter 2 bis über 5 ha angegeben.

Vorkommen Untersuchungsraum, Referenzraum und Gesamtgebiet

Eine Sichtung der Beutelmeise im Datterbruch aus dem Frühjahr 2008 wurde im Internet veröffentlicht (http://www.nabu-rhein-main.de/m09/m09_01/sichtungen/2008-04.php). Bei den eigenen Erfassungen wurde die Art aber nicht festgestellt, so dass sie für 2008 nicht als Brutvogel bestätigt werden kann. Laut GDE (Altdaten 2000 – 2005) liegen im Datterbruch 2 Vorkommensbereiche der Beutelmeise in den röhrichtgeprägten mittleren und nördlichen Teilbereichen.

Im Referenzraum, dem Teilgebiet „Scheidgraben/Landbachsystem (Groß-Gerau – Crumstadt)“, wurden laut GDE 4 Vorkommen erfasst. Für das gesamte Schutzgebiet wird ein Bestand von 5 - 25 Paaren angegeben.

Bewertung Erhaltungszustand

Das Teilkriterium „Population“ wird aufgrund der geringen Bestandsgröße und negativen Bestandsentwicklung mit „schlecht“ bewertet. Die benötigten Lebensraumrequisiten kommen im Schutzgebiet in guter Ausprägung nur vereinzelt vor, so dass auch der Aspekt „Habitat“ als „schlecht“ (C) bewertet wird. Der Aspekt „Gefährdung“ wird trotz der Bestandsrückgänge als „gut“ (B) bewertet; als relevante Gefährdungsfaktoren werden niedrige Grundwasserstände und Schilfmahd angegeben. Aus den Teilkriterien ergibt sich als Gesamtbewertung des Erhaltungszustandes „schlecht“ (C). Der Schwellenwert, der die Grenze zwischen gutem (B) und schlechtem (C) Erhaltungszustand definiert, wird mit 15 Paaren angegeben.

Gartenrotschwanz

Lebensraumansprüche

Der Gartenrotschwanz besiedelt lichte Wälder, bevorzugt Weichholzlauen oder die halboffene Landschaft mit altem Baumbestand (Streuobstwiesen). Der Raumanspruch zur Brutzeit liegt bei ca. 1 ha. Obwohl im VSG an vielen Stellen die wesentlichen Lebensraumrequisiten augenscheinlich vorhanden sind, brüten Gartenrotschwänze im Schutzgebiet nur an sehr wenigen Stellen.

Vorkommen Untersuchungsraum, Referenzraum und Gesamtgebiet

2008 wurde der Gartenrotschwanz nicht im Datterbruch nachgewiesen. Laut GDE wurde 2006 ein Einzelvorkommen im nördlichen Teil des Datterbruchs festgestellt. Hier finden sich Baumgruppen als mögliche Brutstandorte.

Im Referenzraum, dem Teilgebiet „Scheidgraben/Landbachsystem (Groß-Gerau – Crumstadt)“, wurden laut GDE 3 Paare kartiert. Das Vorkommen im gesamten Schutzgebiet wird auf 5 - 15 Reviere veranschlagt.

Bewertung Erhaltungszustand

Das Teilkriterium „Population“ wird aufgrund der geringen Bestandsgröße und der negativen Bestandsentwicklung mit „schlecht“ (C) bewertet. Die benötigten Lebensraumrequisiten kommen im Schutzgebiet an vielen Stellen vor, so dass der Aspekt „Habitat“ mit gut (B) bewertet wird. Der Aspekt „Gefährdung“ wird als „schlecht“ (B) bewertet; als relevante Faktoren werden intensive Landnutzung (verbunden mit Verringerung des Nahrungsangebotes) sowie (potenziell) Entnahme ökologisch wertvoller Bäume angeführt. Aus den Teilkriterien ergibt sich als Gesamtbewertung des Erhaltungszustandes „schlecht“ (C). Der Schwellenwert, der die Grenze zwischen gutem (B) und schlechtem (C) Erhaltungszustand definiert, wird mit 20 Paaren angegeben.

Kiebitz

Lebensraumansprüche

Der Kiebitz besiedelt im VSG bei hohen Grundwasserständen vor allem tief gelegene, nasse Ackerflächen. Im Feuchtgrünland wird er nur ausnahmsweise angetroffen. Zur Brutzeit werden geeignete Lebensräume von 1 bis 3 ha Größe benötigt.

Vorkommen Untersuchungsraum, Referenzraum und Gesamtgebiet

Laut GDE wurde ein Einzelvorkommen des Kiebitzes im zentralen, westlichen Bereich des Datterbruchs festgestellt (Altdaten 2000 – 2005, 2006 und durch eigene Erfassungen 2008 nicht bestätigt). Die Eignung des Bereiches als Kiebitz-Bruthabitat erscheint aktuell als eher gering, da zwischen den Röhrichten und der äußeren Randböschung des Datterbruchs keine größeren, weitläufigen Offenlandflächen verblieben sind.

Im Referenzraum, dem Teilgebiet „Scheidgraben/Landbachsystem (Groß-Gerau – Crumstadt)“, ist der Kiebitz mit 17 Vorkommen vertreten, wobei es sich bei den Nachweisen weit überwiegend um Altdaten aus dem Zeitraum 2000 – 2005 handelt. Für das gesamte Schutzgebiet wird aufgrund der extremen grundwasserabhängigen Schwankungen eine Spanne von 0 – 50 Paaren angegeben.

Bewertung Erhaltungszustand

Das Teilkriterium „Population“ wird insbesondere aufgrund der negativen Bestandsentwicklung als „schlecht“ (C) bewertet. Die benötigten hohen Grundwasserstände kommen im Schutzgebiet aktuell kaum noch vor, so dass auch der Aspekt „Habitat“ mit „schlecht“ (C) bewertet wird. Die Art ist von mehreren Gefährdungsfaktoren betroffen, die sich auf den Bruterfolg auswirken: Grundwasserabsenkung, frühe Mahd, Intensivnutzung, Störungen (Freizeitnutzung) und Prädation. Der Aspekt „Gefährdung“ wird daher ebenfalls als „schlecht“ (C) bewertet. Aus den Teilkriterien ergibt sich als Gesamtbewertung des Erhaltungszustandes „schlecht“ (C). Der Schwellenwert liegt bei 25 Paaren.

Knäkente

Lebensraumansprüche

Die Knäkente ist Brutvogel in röhrichtbestandenen Verlandungszonen, die an stellenweise verkrautete Flachwässer angrenzen. Als Raumbedarf zur Brutzeit wird eine Spanne von unter 1 ha bis mehr als 10 ha angegeben.

Vorkommen Untersuchungsraum, Referenzraum und Gesamtgebiet

2 Vorkommen der Knäkente wurden 2008 im nördlichen Abschnitt des Datterbruchs festgestellt, in der GDE ist ein Einzelvorkommen im zentralen Bereich des Datterbruchs verzeichnet (Quellennachweis aus dem Zeitraum 2000 – 2005).

Für den Referenzraum, das Teilgebiet „Scheidgraben/Landbachsystem (Groß-Gerau – Crumstadt)“, werden laut GDE 2 Vorkommen angegeben, für das gesamte Schutzgebiet unter Berücksichtigung natürlicher Schwankungen eine Spanne von 0- 10 Paaren.

Bewertung Erhaltungszustand

Aktuell wird die Lebensraumsituation für die Knäkente aufgrund niedriger Grundwasserstände als ungünstig eingeschätzt. Die Teilkriterien „Population“, „Habitat“ und „Gefährdung“

werden infolgedessen als „schlecht“ bewertet, ebenso der Erhaltungszustand insgesamt. Der Schwellenwert, der die Grenze zwischen gutem (B) und schlechtem (C) Erhaltungszustand definiert, wird mit 5 Paaren angegeben.

Schwarzkehlchen

Lebensraumansprüche

Schwarzkehlchen bewohnen heterogen strukturierte Offenlandflächen, sofern sie Singwarten, niedriges dichtes Gebüsch zur Anlage der Nester sowie offenen Bodenstellen zur Nahrungssuche aufweisen. Aus diesen Gründen besiedeln sie oft junge Sukzessionsstadien, Brachen und Heiden. Im VSG kommen sie vor allem im Bereich der ehemals nassen Verlandungsbereiche vor, da hier Singwarten und eine dichte Krautschicht, aber auch offene Bodenstellen vorhanden sind.

Vorkommen Untersuchungsraum, Referenzraum und Gesamtgebiet

Das Schwarzkehlchen wurde 2008 mit einem Einzelvorkommen am Westrand des Datterbruchs nachgewiesen. In der GDE ist die Art nicht für den Datterbruch verzeichnet.

Im Referenzraum, dem Teilgebiet „Scheidgraben/Landbachsystem (Groß-Gerau – Crumstadt)“, wurden laut GDE 7 Vorkommen erfasst, für das gesamte Schutzgebiet werden 30 – 40 Brutpaare angegeben.

Bewertung Erhaltungszustand

Das Teilkriterium „Population“ wird für das Schutzgebiet mit „sehr gut“ (A) bewertet, ebenso der Aspekt „Habitatqualität“. Die Lebensraumeignung wird insbesondere durch intensive Bewirtschaftung beeinträchtigt, der Aspekt „Beeinträchtigungen und Störungen“ wird jedoch noch als „gut“ (B) bewertet. Der Erhaltungszustand wird zusammenfassend als „sehr gut“ (A) eingestuft. Der Schwellenwert für die Grenze zwischen gutem und schlechtem Erhaltungszustand wird mit 25 Revieren angegeben.

Wachtel

Lebensraumansprüche

Die Wachtel besiedelt offene Feld- und Wiesenflächen: einerseits intensiv genutztes Agrarland, vor allem Hackfrüchte, andererseits extensiv genutztes Frischgrünland. Der Raumbedarf zur Brutzeit ist mit mindestens 20 bis 50 ha geeigneter Lebensraumfläche pro Revierpaar relativ hoch.

Vorkommen Untersuchungsraum, Referenzraum und Gesamtgebiet

Laut GDE wurde ein Einzelvorkommen der Wachtel im zentralen, westlichen Bereich des Datterbruchs festgestellt (Nachweis 2006, durch eigene Erfassungen 2008 nicht bestätigt). Die Eignung des Bereiches als Wachtel-Bruthabitat erscheint aktuell als eher gering, da zwischen den Röhrichten und der äußeren Randböschung des Datterbruchs keine größeren, weitläufigen Offenlandflächen verblieben sind.

Die Art tritt laut GDE im gesamten Schutzgebiet lediglich vereinzelt auf. Im Referenzraum, dem Teilgebiet „Scheidgraben/Landbachsystem (Groß-Gerau – Crumstadt)“, wurden laut GDE 5 Reviere kartiert. Für das gesamte Schutzgebiet wird eine Population von 10 – 20 Brutpaaren angegeben.

Bewertung Erhaltungszustand

Der Aspekt „Population“ wird bei insgesamt relativ geringer Siedlungsdichte für das Schutzgebiet als „gut“ bewertet. Das Schutzgebiet weist eher nicht die Charakteristika typischer Wachtel-Schwerpunktgebiete auf, die benötigten Lebensraumrequisiten kommen jedoch stellenweise vor, so dass auch der Aspekt „Habitats“ mit „gut“ (B) bewertet wird. Als beeinträchtigender Faktor wird Mahd zur Reproduktionszeit angeführt, die Gefährdungssituation wird insgesamt als „gut“ (B) bewertet. Aus den Teilkriterien ergibt sich als Gesamtbewertung des Erhaltungszustandes „gut“ (B). Der Schwellenwert wird mit 10 Paaren angegeben.

Wasserralle

Lebensraumansprüche

Wasserrallen besiedeln in erster Linie ausgedehnte, nasse und wasserseitig gelegene Röhrichte. Der Raumbedarf zur Brutzeit ist relativ gering (unter 0,5 ha / Revierpaar).

Vorkommen Untersuchungsraum, Referenzraum und Gesamtgebiet

Laut eigener Erfassung 2008 und GDE wurden im Datterbruch 3 Reviere der Wasserralle nachgewiesen, und zwar in den durch Röhrichte geprägten mittleren und nördlichen Teilbereichen. Das Vorkommen stellt einen Konzentrationsbereich der Art auf relativ kleinem Raum dar, ansonsten verteilen sich die Vorkommen im Teilgebiet meist über größere Flächen.

Im Referenzraum, dem Teilgebiet „Scheidgraben/Landbachsystem (Groß-Gerau – Crumstadt)“, wurden laut GDE 10 Vorkommen erfasst. Das Vorkommen im gesamten Schutzgebiet wird auf 5 – 30 Brutpaare veranschlagt, der Bestand unterliegt starken Schwankungen.

Bewertung Erhaltungszustand

Das Teilkriterium „Population“ wird in der GDE trotz der aktuell ungünstigen Lebensraumsituation aufgrund der zeitweise guten Bestandssituation im Zeitraum 2000 – 2006 mit „gut“ bewertet. Die Lebensraumeignung ist infolge niedriger Grundwasserstände beeinträchtigt, Aspekte „Habitats“ und „Gefährdung“ werden demzufolge als „schlecht“ (C) bewertet. Aus den Teilkriterien ergibt sich als Gesamtbewertung des Erhaltungszustandes als „schlecht“ (C). Der Schwellenwert, der die Grenze zwischen gutem (B) und schlechtem (C) Erhaltungszustand definiert, wird auf 15 Vorkommen festgesetzt.

Zwergtaucher

Lebensraumansprüche

Zwergtaucher benötigen als Brutlebensräume insektenreiche Flachgewässer mit ausgeprägter Verlandungszone. Gewässer werden ab 0,2 ha Größe besiedelt, die meisten Lebensräume sind aber über 1 ha groß.

Vorkommen Untersuchungsraum, Referenzraum und Gesamtgebiet

Der Zwergtaucher wurde 2008 nicht nachgewiesen. Für den Datterbruch werden für den Zeitraum 2000 – 2005 3 Vorkommen angegeben. Die Nachweisbereiche lagen in den durch Röhrichte geprägten mittleren und nördlichen Randbereichen.

Im Referenzraum, dem Teilgebiet „Scheidgraben/Landbachsystem (Groß-Gerau – Crumstadt)“, wurden laut GDE 6 Vorkommen erfasst, für das gesamte Schutzgebiet werden 5 – 50

Brutpaare angegeben. In Abhängigkeit von der Grundwassersituation kommt es zu starken Schwankungen der Brutbestände.

Bewertung Erhaltungszustand

Das Teilkriterium „Population“ wird für das Schutzgebiet aufgrund des geringen bzw. rückläufigen Bestandes mit „schlecht“ (C) bewertet. Die Lebensraumeignung wird insbesondere durch Grundwasserabsenkung beeinträchtigt, entsprechend werden die Aspekte „Habitate“ und „Gefährdung“ ebenfalls als „schlecht“ (C) bewertet. Der Erhaltungszustand ist somit als auf allen Ebenen „schlecht“ einzustufen. Der Schwellenwert, der die Grenze zwischen gutem (B) und schlechtem (C) Erhaltungszustand definiert, wird mit 25 Paaren angegeben.

Baumfalke

Lebensraumansprüche

Baumfalken brüten bevorzugt auf älteren Bäumen in Waldrandbereichen oder im Offenland, vor allem in der Nähe zu extensiv genutzten Gebieten und Gewässern, die ein gutes Nahrungsangebot aufweisen. Das Minimalareal eines Brutpaares wird mit 1.000 – 2.000 ha angegeben.

Vorkommen Untersuchungsraum, Referenzraum und Gesamtgebiet

Im Bereich Datterbruch wurde der Baumfalke 2008 als Nahrungsgast nachgewiesen. Nachweise von bzw. Hinweise auf Bruten liegen für diesen Bereich weder aus der eigenen Erfassung noch aus der GDE vor.

Im Referenzraum, dem Teilgebiet „Scheidgraben/Landbachsystem (Groß-Gerau – Crumstadt)“, ist der Baumfalke laut GDE mit einem Einzelrevier vertreten. Laut GDE wurden im gesamten Vogelschutzgebiet 2006 4 Reviere erfasst, für den Zeitraum 2000 bis 2005 wurden 2 weitere Reviere ermittelt. Für das Schutzgebiet wird ein Bestand von 4 – 7 Paaren angegeben.

Bewertung Erhaltungszustand

Die Teilkriterien „Population“, „Habitatqualität“ und „Beeinträchtigungen und Störungen“ werden jeweils als „gut“ (B) bewertet. Als Gefährdungen werden das stellenweise geringe Nahrungsangebot und eine potenzielle Entnahme von Horstbäumen angeführt. Aus den Teilkriterien ergibt sich als Gesamtbewertung des Erhaltungszustandes „gut“ (B). Der Schwellenwert liegt bei 4 Revieren.

Graugans

Lebensraumansprüche

Graugänse brüten versteckt in der Verlandungszone von Gewässern. Zur Nahrungssuche wird in der Brutzeit vor allem Grünland im Umfeld der Brutplätze aufgesucht, außerhalb der Brutzeit zunehmend auch Ackerflächen. Graugänse können in günstigen Lebensräumen kolonieartig brüten.

Vorkommen Untersuchungsraum, Referenzraum und Gesamtgebiet

Aus dem Bereich Datterbruch liegen laut natis-Datenbank (VSW 2017) mehrere Beobachtungen von 2 bis 8 Individuen vor. Der Status ist unbekannt. Es könnte sich um Nahrungs-

gäste gehandelt haben, denkbar sind aber auch Brutvorkommen. In der GDE sind für diesen Bereich keine Bruten verzeichnet.

Für den Referenzraum (Teilgebiet „Scheidgraben/Landbachsystem, Groß-Gerau – Crumstadt“) werden in der GDE 7 Brutvorkommen angegeben. Im gesamten Vogelschutzgebiet wurden 2006 14 Reviere erfasst, für den Zeitraum 2000 bis 2005 werden 4 weitere Reviere angegeben. Für das Schutzgebiet wird ein Brutbestand von 15-20 Paaren festgesetzt.

Für die Graugans als Gastvogel wird im SDB ein Bestand von 50-100 Individuen angegeben. In der GDE wird anhand der Datenrecherche von 50-150 Individuen ausgegangen

Bewertung Erhaltungszustand

Für die Graugans als Brutvogel wird das Teilkriterium „Population“ als „gut“ (B) bewertet, die Habitatqualität als „sehr gut“ (A). Das Kriterium „Beeinträchtigungen und Störungen“ wird als „schlecht“ (C) eingestuft Hauptgefährdungsfaktoren sind demnach Bejagung und Grundwasserabsenkung. Die Gesamtbewertung des Erhaltungszustandes ist „gut“ (B). Der Schwellenwert liegt bei 20 Revieren.

Für die Graugans als Gastvogel werden als Gefährdungsfaktoren Störungen sowie Bejagung und Vergrämung genannt. Die (vorläufige) Gesamteinstufung des Erhaltungszustands lautet „schlecht“. Als Schwellenwert wird eine Spanne von 150-200 Individuen definiert.

Graureiher

Lebensraumsprüche

Graureiher brüten meist in Kolonien in unzugänglichen Wald- und Baumbeständen an Gewässern. Gelegentlich kommen auch Einzelbruten vor. Die Nahrungssuche erfolgt an Flachgewässern und in Uferbereichen sowie im Offenland (Acker, Grünland).

Vorkommen Untersuchungsraum, Referenzraum und Gesamtgebiet

Graureiher wurden im Rahmen der eigenen Erfassungen als regelmäßige Nahrungsgäste im Datterbruch festgestellt. Nachweise sind auch in der natis-Datenbank (VSW 2017) verzeichnet. Hinweise auf Brutvorkommen liegen für diesen Bereich aus den eigenen Erfassungen, der GDA und der natis-Datenbank nicht vor.

Für den Referenzraum (Teilgebiet „Scheidgraben/Landbachsystem, Groß-Gerau – Crumstadt“) werden in der GDE 13 Brutvorkommen angegeben. Im gesamten Vogelschutzgebiet wurden 2006 29 Brutpaare erfasst, für den Zeitraum 2000 bis 2005 werden 13 weitere Paare angegeben. Für das Schutzgebiet wird ein Brutbestand von 30-40 Paaren festgesetzt.

In der GDE wird der Bestand des Graureihers als Gastvogel auf 50-100 Individuen festgesetzt.

Bewertung Erhaltungszustand

Für den Graureiher als Brutvogel werden die Teilkriterien „Population“, „Habitatqualität“ und „Beeinträchtigungen und Störungen“ jeweils als „gut“ (B) bewertet. Als Gefährdungen (mit punktuellen Auswirkungen) werden Grundwasserabsenkungen, Freileitungen und potenziell Störungen durch Forstwirtschaft genannt. Die Gesamtbewertung des Erhaltungszustandes ist dementsprechend „gut“ (B). Der Schwellenwert liegt bei 30 Brutpaaren.

Für den Graureiher als Gastvogel werden als Gefährdungsfaktoren Grundwasserabsenkung und Störungen genannt. Die (vorläufige) Gesamteinstufung des Erhaltungszustands lautet „schlecht“. Als Schwellenwert wird eine Spanne von 100-150 Individuen definiert.

Silberreiher

Lebensraumansprüche

Der Silberreiher tritt als Gastvogel auf dem Durchzug an Gewässern (Flachgewässern, Uferbereichen) sowie im Offenland (Acker, Grünland) auf.

Vorkommen Untersuchungsraum, Referenzraum und Gesamtgebiet

In der natis-Datenbank (VSW 2017) ist ein Nachweis des Silberreihers für den Bereich Datterbruch verzeichnet. Die Art ist für diesen Bereich als Gastvogel einzustufen

Im Standarddatenbogen wird ein Bestand von 1- 5 Individuen angegeben, in der GDE wird der Bestand auf 10-30 Individuen festgesetzt.

Bewertung Erhaltungszustand

Für den im Vogelschutzgebiet als Gastvogel auftretenden Silberreiher wird als Gefährdungsfaktor Störungen genannt. Die (vorläufige) Gesamteinstufung des Erhaltungszustands ist „gut“. Als Schwellenwert wird eine Spanne von 20-40 Individuen definiert.

Weißstorch

Lebensraumansprüche

Weißstörche brüten in der offenen Kulturlandschaft, sofern geeignete Nahrungshabitate (mit einem guten Angebot an kleinen Wirbeltieren und Großinsekten) und ein geeigneter Horststandort (freistehende, hohe Strukturen, z.B. Dächer, Masten) vorhanden sind.

Die Nahrungssuche erfolgt im Offenland (Acker, Grünland) und in Feuchtgebieten. Nahrungsgebiete können über mehrere Kilometer Entfernung vom Horst aufgesucht werden.

Vorkommen Untersuchungsraum, Referenzraum und Gesamtgebiet

Der Weißstorch wurde im Rahmen der eigenen Erfassungen als Nahrungsgast im Datterbruch festgestellt. Nachweise sind auch in der natis-Datenbank (VSW 2017) verzeichnet. Hinweise auf Brutvorkommen liegen für diesen Bereich aus den eigenen Erfassungen, der GDA und der natis-Datenbank nicht vor.

Für den Referenzraum (Teilgebiet „Scheidgraben/Landbachsystem, Groß-Gerau – Crumstadt“) werden in der GDE 10 Brutvorkommen angegeben. Im gesamten Vogelschutzgebiet wurden 2006 14 Brutpaare erfasst, für den Zeitraum 2000 bis 2005 werden 2 weitere Paare angegeben. Für das Schutzgebiet wird ein Brutbestand von 15 Paaren festgesetzt.

In der GDE wird der Bestand des Weißstorchs als Gastvogel auf 70-140 Individuen festgesetzt.

Bewertung Erhaltungszustand

Für den Weißstorch als Brutvogel werden die Teilkriterien „Population“ und „Habitatqualität“ als „sehr gut“ bewertet, das Kriterium „Beeinträchtigungen und Störungen“ als „gut“ (B). Als Gefährdungen werden das stellenweise reduzierte Nahrungsangebot, niedrige Grundwas-

serstände und Freileitungen genannt. Diese wirken sich aber nicht entscheidend aus, die Gesamtbewertung des Erhaltungszustandes ist „sehr gut“ (A). Der Schwellenwert liegt bei 12 Brutpaaren.

Für den Weißstorch als Gastvogel werden als Gefährdungsfaktoren Grundwasserabsenkung und Störungen genannt. Die (vorläufige) Gesamteinstufung des Erhaltungszustands lautet „schlecht“. Als Schwellenwert wird eine Spanne von 100-150 Individuen definiert.

5 Vorhabensbedingte Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes

Auf Grundlage der Prognosen der vorhabensbedingten Wirkungen erfolgt die Darstellung und Bewertung der Betroffenheit der für das Vogelschutzgebiet wertgebenden Bestandteile, die maßgeblich für die Definition der Erhaltungsziele sind.

5.1 Beschreibung der Bewertungsmethode

5.1.1 Fachliche Vorgaben

Die Bewertungsmethode orientiert sich an Vorgaben des BMVBW-Leitfadens zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (BMVBW 2004). Grundsätzlich sind zwei Bewertungsschritte erforderlich:

- Bewertung der Beeinträchtigungen durch das zu prüfende Vorhaben, erstens ohne Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung, zweitens unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen,
- Bewertung der Beeinträchtigungen durch das zu prüfende Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten.

Ziel der Schutzgebietsausweisung ist die Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes der maßgeblichen Bestandteile. Die Bewertung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen ist am Kernbegriff der Stabilität des Erhaltungszustandes zu orientieren. Eine Erheblichkeit ist dann gegeben, wenn die Vorhabenswirkungen eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes auslösen, sie ist nicht gegeben, wenn der Erhaltungszustand (einschließlich seiner Wiederherstellungsmöglichkeiten) stabil bleibt.

Bei der Bewertung von Beeinträchtigungen wertgebender Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie sind nach dem Leitfaden des BMVBW (2004) folgende Kriterien zur Beurteilung des Erhaltungszustandes heranzuziehen:

- Struktur des Bestands (beschreibende Kriterien der Population einschließlich Größe, Entwicklungstrends),
- Funktionen der Habitate des Bestands (Bedingungen zum langfristigen Fortbestand der Art im Gebiet bzw. zur langfristigen Verfügbarkeit der Teilhabitate im Lebenszyklus).
- Wiederherstellbarkeit der Lebensstätten der Vögel.

Beeinträchtigungen des günstigen Erhaltungszustandes einer Art in einem Schutzgebiet lassen sich im Wesentlichen anhand der folgenden Parameter beurteilen:

Tabelle 4: Parameter für die Bewertung des Erhaltungszustandes von wertgebenden Vogelarten in Vogelschutzgebieten (BMVBW 2004)

Beispiele für Parameter zur Bewertung der Struktur des Bestands einer Art
Größe der Population
Altersstruktur der Population
Artspezifische Populationsdynamik
Entwicklungstrends innerhalb der Population
Beispiele für Parameter zur Bewertung der Funktionen der Habitate für eine Vogelart
Größe des Habitats
Wahrung des Mindestareals
Standörtliche Voraussetzungen zur Aufrechterhaltung des abiotischen Standortgefüges, z.B. Pufferzonen, Wasserhaushalt
Voraussetzungen zur Aufrechterhaltung des biologischen Standortgefüges, z.B. Aufrechterhaltung der Nahrungsgrundlage
Pflege, geeignete Nutzung der Habitate
Aufrechterhaltung der Vernetzungsstrukturen
Wiederherstellungsmöglichkeiten der Lebensstätten der Vögel
Vorkommen von förderungsfähigen Restbeständen
Potenzial zur Verbesserung der notwendigen Habitatstrukturen und -funktionen
Potenzial zur Vergrößerung der Habitate
Potenzial zur Wiederherstellung von beeinträchtigten Standortfaktoren
Potenzial zur Förderung der funktionalen Beziehungen

Je gefährdeter eine Population im betroffenen Gebiet ist (ungünstiger Erhaltungszustand), desto eher sind Beeinträchtigungen als erheblich einzustufen. Je bedeutsamer die Wiederherstellung von Lebensraumtypen oder die Entwicklung von Arten (als Teil des Erhaltungsziels) für ein Gebiet ist, desto eher können auch Beeinträchtigungen dieses Wiederherstellungs- oder Entwicklungsziels zu erheblichen Beeinträchtigungen führen (vgl. LANA 2004).

Die Grunddatenerfassung zum Vogelschutzgebiet „Hessische Altneckarschlingen“ (PNL 2007) enthält artbezogene Einschätzungen des Erhaltungszustandes (anhand der Teilkriterien „Population“, „Habitate“ und „Gefährdung“, vgl. SSYMANK et al. 1998) sowie Angaben zu Schwellenwerten, die die Grenze zwischen einem „guten“ und einem „schlechten“ Erhaltungszustand darstellen. Diese Angaben werden entsprechend der Anforderungen des BMVBW als Grundlagen für die Ermittlung der Erheblichkeit herangezogen, unter Ergänzung eigener Einschätzungen zur „Wiederherstellbarkeit“.

Die Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung und Erheblichkeit erfolgt für jedes Erhaltungsziel bzw. für jede maßgebliche Vogelart im Wirkungsraum des Vorhabens eigenständig und verbal-argumentativ. Dabei werden Erkenntnisse zu artspezifischen Empfindlichkeiten gegenüber vorhabensbedingten Wirkungen (insbesondere nach GARNIEL & MIERWALD 2010) sowie die Angaben der GDE zum Zustand der Populationen mitberücksichtigt.

Außerdem werden Hinweise der LANA (2004), des „Oxford-Leitfadens“ (EUROPÄISCHE KOMMISSION 2001) zur Bestimmung erheblicher Beeinträchtigungen einbezogen:

Tabelle 5: Beispiele für Erheblichkeitsindikatoren (EUROPÄISCHE KOMMISSION 2001)

Art der Auswirkung	Erheblichkeitsindikator
Flächenmäßiger Verlust von Lebensräumen	Prozentualer Verlust
Fragmentierung	Dauer oder Permanenz, Ausmaß im Vergleich zum ursprünglichen Ausmaß
Störung	Dauer oder Permanenz, Abstand zum Gebiet
Bestandsdichte	Zeitraumen der Bestandserneuerung
Wasserressourcen	Relative Veränderung
Wasserqualität	Relative Veränderung bei wichtigen, als Indikator dienenden Chemikalien und sonstigen Grundstoffen

Aus den Beispielen wird deutlich, dass die Permanenz einer Wirkung eine wichtige Rolle für die Bewertung der Erheblichkeit spielt: Kurzfristige bzw. vorübergehende Verluste bzw. Beeinträchtigungen sind demnach eher als „nicht erheblich“ zu bewerten, nachhaltige Verluste und Störungen als „erheblich“.

Im „Oxford-Leitfaden“ (EUROPÄISCHE KOMMISSION 2001) wird weiterhin die Bedeutung des Vorsorgeprinzips bei der Verträglichkeitsuntersuchung betont: Das Hauptaugenmerk soll sich darauf richten, objektiv zu belegen, dass das Natura-2000-Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird. Wenn dieser Beleg nicht erbracht werden kann, muss von einer Beeinträchtigung ausgegangen werden.

LAMBRECHT et al. (2004) nennen Bagatellschwellen für den Flächenverlust von Lebensräumen vogelschutzrelevanter Arten, LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) formulieren Fachkonventionen vorschläge für die Beurteilung der Erheblichkeit bei direktem Flächenentzug bzw. graduellen Funktionsverlusten in Habitaten der in Natura 2000-Gebieten geschützten Tierarten. Diese Vorgaben werden bei der Konfliktbewertung berücksichtigt.

5.1.2 Bewertungsschritte

Die Bewertung der Beeinträchtigungen im Hinblick auf ihre Erheblichkeit erfolgt anhand folgender Arbeitsschritte:

- Darstellung der Beeinträchtigungen durch vorhabensbedingte Wirkungen für jede einzelne im potenziellen Wirkungsraum vorkommende wertgebende Vogelart bzw. ihren Lebensraum,
- Ermittlung der Anzahl von (potenziell) erheblich betroffenen Revieren/Vorkommen der wertgebenden Vogelarten (unter Beachtung artspezifischer Empfindlichkeiten, Grundlage: GARNIEL & MIERWALD 2010),
- Ermittlung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen bezogen auf das Schutzgebiet bzw. die Populationen unter Berücksichtigung folgender Parameter:
 - Anteil der erheblich beeinträchtigten Reviere am Gesamtbestand,
 - Erhaltungszustand der Populationen,

- Ermittlung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen unter Einbeziehung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen,
- Ermittlung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen unter Einbeziehung von Summationseffekten durch andere Pläne / Projekte.

5.2 Beeinträchtigungen von wertgebenden Arten der Vogelschutz-Richtlinie und ihrer Lebensräume

5.2.1 Blaukehlchen

Beeinträchtigungen durch vorhabensbedingte Wirkungen

Baubedingte Flächenbeanspruchung, Stoffeinträge

Die Blaukehlchen-Lebensräume liegen im Schutzgebiet. Baubedingte Flächenbeanspruchungen und Stoffeinträge im Schutzgebiet sind nicht zu erwarten. Bereiche außerhalb des Schutzgebietes, die möglicherweise von baubedingter Flächenbeanspruchung und Stoffeinträgen betroffen sind, sind als Lebensräume für die Blaukehlchen-Vorkommen ohne Bedeutung. Eine Beeinträchtigung über diese Wirkfaktoren ist nicht zu erwarten.

Baubedingte akustische und optische Störwirkungen

Die Entfernung der im Schutzgebiet lokalisierten Blaukehlchen-Revierzentren (Revierzentren, laut PNL 2007 und eigenen Erfassungen 2008) zur Trasse beträgt mindestens 300 m. Akustische und optische Störwirkungen durch den Baubetrieb sind für die Vorkommen aufgrund der relativ großen Entfernung, der eher geringen Störempfindlichkeit der Art (Fluchtdistanz gegenüber Menschen 10-30 m, FLADE 1994) und der zeitlichen Befristung nicht erheblich.

Anlage- und betriebsbedingte Flächenbeanspruchung, Barriere-, Zerschneidungswirkung, Individuenverluste durch Kollision, stoffliche Emissionen

Die Blaukehlchen-Lebensräume liegen im Schutzgebiet. Die Trasse verläuft außerhalb des Schutzgebietes in Bereichen, die auch als Teilhabitate für die Blaukehlchen-Vorkommen ohne Bedeutung sind. Aufgrund des Abstandes der Trasse zum Schutzgebiet sind keine erhöhte Kollisionsgefahr und kein für die Teilpopulation relevanter Barriereeffekt ersichtlich. Auch Lebensraumveränderungen durch Stoffeinträge sind nicht relevant. Eine erhebliche Beeinträchtigung über die genannten Wirkfaktoren ist nicht zu erwarten.

Anlage- und betriebsbedingte akustische und optische Wirkungen

Laut GARNIEL & MIERWALD (2010) kommt es an Straßen mit einer Belastung bis einschließlich 10.000 Kfz/24h zu einer Beeinträchtigung der Lebensraumeignung für das Blaukehlchen bis in eine Distanz von maximal 100 m. Die Blaukehlchen-Vorkommen im Datterbruch (Revierzentren, laut PNL 2007 und eigenen Erfassungen 2008) liegen mehr als 300 m von der Trasse entfernt und somit außerhalb dieser Effektdistanz. Somit kommt es nicht zu vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der Vorkommen durch straßen- bzw. verkehrsbedingte Wirkungen der Umgehungsstraße.

Anzahl erheblich betroffener Reviere/Vorkommen

Sämtliche Blaukehlchen-Vorkommen im Vogelschutzgebiet sind nicht von vorhabensbedingten erheblichen Beeinträchtigungen betroffen.

Erheblichkeit der Beeinträchtigungen bezogen auf das Schutzgebiet bzw. die Population

Vorhabensbedingt entsteht für das Vorkommen des Blaukehlchens im Schutzgebiet bzw. die artbezogenen Erhaltungsziele (siehe 2.2.4) keine erhebliche Beeinträchtigung.

Erheblichkeit der Beeinträchtigungen bezogen auf die Erhaltungsziele

Erhaltungsziele

- Erhaltung von Schilfröhrichten und schilfbestandenen Gräben
- Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate.

Bewertung Beeinträchtigung:

Die Ziele der Erhaltung von geeigneten, störungsarmen Lebensräumen für das Blaukehlchen werden nicht erheblich beeinträchtigt.

5.2.2 Neuntöter

Beeinträchtigungen durch vorhabensbedingte Wirkungen

Baubedingte Flächenbeanspruchung, Stoffeinträge

Die Entfernung der im Schutzgebiet lokalisierten Neuntöter-Reviere (Revierzentren laut PNL 2007) zur Trasse beträgt mindestens 250 m. Die Bestandteile der Neuntöter-Lebensräume (Brutplätze, Sitzwarten, Nahrungsflächen) beschränken sich auf das Schutzgebiet und Randbereiche der angrenzenden Feldflur. Baubedingte Flächenbeanspruchungen und Stoffeinträge in das Schutzgebiet und seine Randzonen entstehen aufgrund der Entfernung zur Trasse nicht. Durch diese Wirkfaktoren kommt es nicht zu Beeinträchtigungen des Neuntöters.

Baubedingte akustische und optische Störwirkungen

Im Schutzgebiet wurden 5 Neuntöter-Revierzentren in einer Entfernung von mindestens 250 m zur Trasse nachgewiesen. Akustische und optische Störwirkungen durch den Baubetrieb sind für die Vorkommen aufgrund der relativ großen Entfernung, der eher geringen Störsensibilität der Art (Fluchtdistanz gegenüber Menschen 10-30 m, FLADE 1994) und der zeitlichen Befristung nicht erheblich.

Anlage- und betriebsbedingte Flächenbeanspruchung, stoffliche Emissionen

Die Neuntöter-Lebensräume sind auf das Schutzgebiet und Randbereiche der angrenzenden Feldflur beschränkt. Die Trasse beansprucht keine Flächen, die als Habitate bzw. Teilhabitate (z.B. Nahrungsgebiete) für die Vorkommen von Bedeutung sind. Auch mögliche Beeinträchtigungen durch stoffliche Belastungen in Trassennähe sind diesbezüglich nicht relevant. Über diese Wirkfaktoren entstehen keine Beeinträchtigungen für Neuntöter-Vorkommen.

Anlage- und betriebsbedingte Barriere-, Zerschneidungswirkung, Individuenverluste durch Kollision

Eine erhöhte Kollisionsgefahr und relevante Barriereeffekte sind durch die Straßentrasse für die im Schutzgebiet ansässige Neuntöter-Teilpopulation nicht ersichtlich. Eine Beeinträchtigung über die genannten Wirkfaktoren ist nicht zu erwarten.

Anlage- und betriebsbedingte akustische und optische Wirkungen

Laut GARNIEL & MIERWALD (2010) kommt es an Straßen mit einer Belastung von unter 10.000 Kfz/24h zu einer Beeinträchtigung der Lebensraumeignung für den Neuntöter bis in eine Distanz von maximal 100 m. Die 5 festgestellten Revierzentren des Neuntötters liegen deutlich außerhalb der 100 m-Wirkdistanz, das nächstgelegene Revierzentrum befindet sich ca. 250 m entfernt. Somit treten für die Vorkommen des Neuntötters keine Beeinträchtigungen durch straßen- bzw. verkehrsbedingte Wirkungen der Umgehungsstraße ein.

Anzahl erheblich betroffener Reviere/Vorkommen

Für keines der Neuntöter-Vorkommen im Vogelschutzgebiet ergibt sich vorhabensbedingt eine erhebliche Beeinträchtigung.

Erheblichkeit der Beeinträchtigungen bezogen auf das Schutzgebiet bzw. die Population

Vorhabensbedingt entsteht für das Vorkommen des Neuntötters im Schutzgebiet keine erhebliche Beeinträchtigung.

Erheblichkeit der Beeinträchtigungen bezogen auf die Erhaltungsziele

Erhaltungsziele

- Erhaltung einer strukturreichen Agrarlandschaft mit Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen
- Erhaltung von Grünlandhabitaten sowie von Magerrasenflächen mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt und einer die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung
- Erhaltung trockener Ödland-, Heide- und Brachflächen mit eingestreuten alten Obstbäumen, Sträuchern und Gebüschgruppen
- Erhaltung von naturnahen, gestuften Wald- und Waldinnenrändern.

Bewertung Beeinträchtigung:

Die Ziele der Erhaltung von geeigneten Lebensräumen für den Neuntöter werden nicht erheblich beeinträchtigt.

5.2.3 Rohrweihe

Beeinträchtigungen durch vorhabensbedingte Wirkungen

Baubedingte Flächenbeanspruchung, Stoffeinträge

Die im Rahmen der vorhabensbezogenen Erfassung 2008 und der Grunddatenerhebung (PNL 2007) nachgewiesenen Brutstandorte der Rohrweihe liegen in Röhrichtbeständen im Schutzgebiet. Rohrweihen sind Greifvogelarten mit großem Aktionsraum: Für die Nahrungssuche werden Flächen bis in mehrere Kilometer Entfernung vom Brutplatz aufgesucht. Als Nahrungsräume eignen sich Feuchtgebiete, aber auch Äcker und Grünland.

Baubedingte Flächenbeanspruchungen und Stoffeinträge im Schutzgebiet können ausgeschlossen werden. Die Trasse verläuft durch die offene Feldflur westlich des Datterbruchs

und beansprucht Ackerflächen und Sonderkulturen außerhalb des Vogelschutzgebietes. Baubedingte Flächenbeanspruchung und Stoffeinträge können zu einer Beeinträchtigung der Flächen in ihrer Eigenschaft als potenzielle Rohrweihen-Nahrungsräume führen. Diese baubedingten Beeinträchtigungen sind vergleichsweise kleinflächig, reversibel und nicht nachhaltig. Sie führen nicht zu nennenswerten Beeinträchtigungen des Angebots an Nahrungsflächen für die Vorkommen im Schutzgebiet und sind daher nicht erheblich.

Baubedingte akustische und optische Störwirkungen

Die Rohrweihe ist am Brutplatz störempfindlich, die Fluchtdistanz ist mit 100 – 300 m (FLADE 1994) relativ hoch. Die im Schutzgebiet nachgewiesenen Brutstandorte liegen aber in Entfernungen von ca. 350 und 440 m (Revierzentren laut PNL 2007) bzw. von 530 m (Horststandort 2008) zur Trasse und somit nicht in Bereichen, in denen erhebliche Störwirkungen durch baubedingte akustische und optische Störwirkungen zu erwarten sind. Weiterhin ist mit baubedingten Störeffekten auf die trassennahe Feldflur zu rechnen, die zum Nahrungsraum der im Datterbruch brütenden Rohrweihen gehört. Die Störwirkungen betreffen aber nur einen geringen Anteil der als Nahrungsraum nutzbaren Feldflur (Aktionsräume: 2 km² - 15 km²). Zusammenfassend sind die baubedingten Störungen, auch bei Berücksichtigung der lediglich temporären Wirksamkeit, nicht erheblich für die Rohrweihen-Vorkommen im Schutzgebiet.

Anlage- und betriebsbedingte Flächenbeanspruchung

Die Brutbereiche der Rohrweihe sind auf das Schutzgebiet beschränkt. Die Trasse beansprucht außerhalb des Schutzgebietes Offenlandflächen (Ackerflächen und Sonderkulturen), die innerhalb der Aktionsräume der im Datterbuch brütenden Rohrweihen liegen und somit als Nahrungsflächen genutzt werden können. Anlagebedingte Flächenbeanspruchungen nehmen insgesamt ca. 19 ha ein (siehe 3.1), der weit überwiegende Anteil (überschlägig ca. 80%) liegt in der offenen Feldflur und gehört somit zum potenziellen Nahrungsraum der Rohrweihe. Die Erheblichkeitsschwelle für einen direkten Flächenentzug im Rohrweihen-Nahrungsraum (2,6 ha, LAMBRECHT & TRAUTNER 2007) wird somit überschritten. Die Flächenverluste und –beeinträchtigungen betreffen aber lediglich einen geringen Anteil der offenen Feldflur in der Umgebung des Datterbruchs, die bis zu einer Entfernung von über 2 km (Aktionsraum bis 15 km²) als potenzielle Nahrungsräume einzustufen sind. Die betroffenen Bereiche haben auch keine besonders hohe Eignung bzw. Bedeutung als Nahrungsraum für die Brutvorkommen. Die Verfügbarkeit von Nahrungsräumen wird somit durch die vorhabensbedingten Flächenverluste und –beeinträchtigungen nicht nennenswert vermindert, eine erhebliche Auswirkung auf die Vorkommen ist daher auszuschließen.

Anlage- und betriebsbedingte Barriere-, Zerschneidungswirkung, Individuenverluste durch Kollision

Die Rohrweihe gehört nicht zu den besonders kollisionsgefährdeten Vogelarten (vgl. RICHARZ et al. 2001, BAUER, BEZZEL & FIEDLER 2005a, GARNIEL & MIERWALD 2010). Auch Barriereeffekte sind durch die Straßentrasse für die im Schutzgebiet brütenden Rohrweihen nicht ersichtlich. Eine Beeinträchtigung über diese Wirkfaktoren ist nicht zu erwarten.

Anlage- und betriebsbedingte akustische und optische Wirkungen

Laut GARNIEL & MIERWALD (2010) kommt es an Straßen mit einer Belastung von unter 10.000 Kfz/24h zu einer Beeinträchtigung der Lebensraumeignung für die Rohrweihe bis in eine Distanz von maximal 300 m. Dieser Wert bezieht sich auf den Brutstandort, da die Beeinträchtigungen aus Störungen am Brutplatz resultieren. Die nachgewiesenen Brutbereiche der Rohrweihe im Datterbruch liegen alle außerhalb dieser Wirkdistanz (Revierzentren laut PNL 2007 ca. 350 und 440 m entfernt, Horststandort laut Erfassung 2008 530 m). Somit kommt

es nach den Vorgaben von GARNIEL & MIERWALD (2010) nicht zu vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der Vorkommen durch straßen- bzw. verkehrsbedingte Wirkungen der Umgehungsstraße.

Betriebsbedingte Störwirkungen durch den Verkehr können dazu führen, dass die Trasse bzw. ihr Nahbereich gemieden werden und dass dadurch Nahrungsräume beeinträchtigt werden. Diese Beeinträchtigungen werden als nicht erheblich bewertet, da sie keine Nahrungsräume mit besonderer Eignung betreffen und sich lediglich auf einen sehr geringen Anteil der offenen Feldflurflächen auswirken, die von den im Datterbruch ansässigen Rohrweihen als Nahrungsräume genutzt werden könnten (Aktionsraum bis 15 km²).

Anzahl erheblich betroffener Reviere/Vorkommen

Vorhabensbedingt entsteht eine erhebliche Betroffenheit für keines der im Datterbruch nachgewiesenen Rohrweihen-Vorkommen, auch nicht bei Berücksichtigung von Wirkungen auf mögliche Nahrungsräume außerhalb des Schutzgebietes, durch vorhabensbedingte Flächenverluste und Störwirkungen in der offenen Feldflur.

Erheblichkeit der Beeinträchtigungen bezogen auf das Schutzgebiet bzw. die Population

Im Referenzraum „Scheidgraben/Landbachsystem (Groß-Gerau – Crumstadt)“ wurden laut GDE 7 Vorkommen der Rohrweihe kartiert. Der Bestand im gesamten Schutzgebiet beläuft sich auf 6 – 12 Vorkommen. Der Erhaltungszustand der Population wird als „schlecht“ bewertet. Die Schwelle für eine erhebliche Beeinträchtigung liegt tendenziell niedriger als bei Arten mit günstigem Erhaltungszustand. Der Schwellenwert, der die Grenze zwischen gutem (B) und schlechtem (C) Erhaltungszustand definiert, wird für das Gesamtgebiet mit 10 Paaren angegeben. Die Wiederherstellbarkeit von Rohrweihen-Bruthabitaten kann als gut bis sehr gut bewertet werden, da das Potenzial zur Lebensraum-Regeneration bzw. -Optimierung, insbesondere zur Wiedervernässung von Röhrichten, auf größeren Teilflächen des Schutzgebietes vorliegt.

Vorhabensbedingt entsteht für die Brutvorkommen der Rohrweihe im Schutzgebiet keine Beeinträchtigung durch straßen-/verkehrsbedingte Störwirkungen. Die bau- und anlagebedingten Störwirkungen und Flächenbeanspruchungen von Feldflurbereichen als potenziellen Nahrungsräumen sind nicht erheblich, da sie den Fortbestand der Brutvorkommen im Schutzgebiet nicht gefährden.

Erheblichkeit der Beeinträchtigungen bezogen auf die Erhaltungsziele

Erhaltungsziele

- Erhaltung von Röhrichtflächen und schilfbestandenen Gräben
- Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Bruthabitaten
- Erhaltung von Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatsprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung
- Erhaltung reich strukturierter Feuchtgebiete
- Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen.

Bewertung Beeinträchtigung:

Die Ziele der Erhaltung von geeigneten, störungsarmen Lebensräumen für die Rohrweihe werden nicht erheblich beeinträchtigt. Verluste und Beeinträchtigungen von Ackerflächen als potenziellen Nahrungsräumen in der Umgebung des Schutzgebietes stellen keine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele dar.

5.2.4 Tüpfelsumpfhuhn

Beeinträchtigungen durch vorhabensbedingte Wirkungen

Baubedingte Flächenbeanspruchung, Stoffeinträge

Die Lebensräume des Tüpfelsumpfhuhns sind auf das Schutzgebiet beschränkt. Baubedingte Flächenbeanspruchungen und Stoffeinträge im Schutzgebiet treten nicht ein. Bereiche außerhalb des Schutzgebietes, die möglicherweise von baubedingter Flächenbeanspruchung und Stoffeinträgen betroffen sind, sind als Lebensräume für das Tüpfelsumpfhuhn ohne Bedeutung. Eine Beeinträchtigung über diese Wirkfaktoren ist nicht zu erwarten.

Baubedingte akustische und optische Störwirkungen

Die artspezifische Fluchtdistanz gegenüber Menschen beträgt beim Tüpfelsumpfhuhn 30-60 m (FLADE 1994). Die Art gilt weiterhin als lärmempfindlich, aufgrund der hohen Bedeutung der akustischen Kommunikation bei der Partnerfindung. Balzaktivitäten finden ab April schwerpunktmäßig in der Dämmerung und nachts (ca. 21.00 – 06.00 Uhr) statt, also außerhalb der Bauzeiten. Für die im Schutzgebiet nachgewiesenen Vorkommen, die laut Erfassung 2008 mind. 350 m entfernt von der Trasse liegen, sind keine nennenswerten baubedingten Störwirkungen zu erwarten. Bei Berücksichtigung der lediglich temporären Wirksamkeit baubedingter Auswirkungen können erhebliche Störungen ausgeschlossen werden.

Anlage- und betriebsbedingte Flächenbeanspruchung, Barriere-, Zerschneidungswirkung, Individuenverluste durch Kollision, stoffliche Emissionen

Lebensräume des Tüpfelsumpfhuhns sind auf das Schutzgebiet beschränkt. Die Trasse verläuft außerhalb des Schutzgebietes in Bereichen, die auch als Teilhabitate für die Art ohne Bedeutung sind. Aufgrund des Abstandes der Trasse zum Schutzgebiet sind keine erhöhte Kollisionsgefahr und kein für die Art bzw. Population relevanter Barriereeffekt ersichtlich. Auch Lebensraumveränderungen durch Stoffeinträge sind nicht relevant. Eine erhebliche Beeinträchtigung über die genannten Wirkfaktoren ist nicht zu erwarten.

Anlage- und betriebsbedingte akustische und optische Wirkungen

Für den Abschnitt der Ortsumgehung zwischen den Knotenpunkten K 157 und B 26 wird ein Verkehrsaufkommen von 9.650 Fahrzeugen/24h prognostiziert (vgl. Tab. 3 in Kapitel 3.1). Laut GARNIEL & MIERWALD (2010) kommt es an Straßen mit einer Belastung bis einschließlich 10.000 Kfz/24h für das Tüpfelsumpfhuhn zu einer Abnahme der Habitateignung bis in maximal 100 m Entfernung. Die Art gilt zwar als lärmempfindlich, bei Verkehrsmengen bis einschließlich 10.000 Kfz/24h entsteht aber keine kontinuierliche Schallkulisse, so dass die Heranziehung des vom Straßenverkehr verursachten Mittelungspegels für die Bewertung der Beeinträchtigung nicht sinnvoll ist. Der Datterbruch liegt deutlich außerhalb der für das Tüpfelsumpfhuhn relevanten 100 m-Wirkzone der Ortsumgehung. Demzufolge entstehen für die Vorkommen des Tüpfelsumpfhuhns keine straßen-/verkehrsbedingten Beeinträchtigungen.

Anzahl erheblich betroffener Reviere/Vorkommen

Vorhabensbedingt entsteht für keines der im Datterbruch nachgewiesenen Vorkommen des Tüpfelsumpfhuhns eine erhebliche Beeinträchtigung.

Erheblichkeit der Beeinträchtigungen bezogen auf das Schutzgebiet bzw. die Population

Vorhabensbedingt entsteht für das Vorkommen des Tüpfelsumpfhuhns im Schutzgebiet keine erhebliche Beeinträchtigung.

Erheblichkeit der Beeinträchtigungen bezogen auf die Erhaltungsziele

Erhaltungsziele

- Erhaltung schilfreicher Flachgewässer
- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation sowie von direkt angrenzendem, teilweise nährstoffarmem Grünland, dessen Bewirtschaftung vorrangig mit Weidetieren sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert.

Bewertung Beeinträchtigung:

Die Ziele der Erhaltung von geeigneten Lebensräumen für das Tüpfelsumpfhuhn werden nicht erheblich beeinträchtigt.

5.2.5 Bekassine

Beeinträchtigungen durch vorhabensbedingte Wirkungen

Baubedingte Flächenbeanspruchung, Stoffeinträge

Lebensräume der Bekassine sind auf das Schutzgebiet beschränkt. Es kommt nicht zu baubedingten Flächenbeanspruchungen und Stoffeinträgen in das Schutzgebiet. Bereiche außerhalb des Schutzgebietes, die von baubedingter Flächenbeanspruchung und Stoffeinträgen betroffen sind, sind als Lebensräume für die Bekassine ohne Bedeutung. Eine Beeinträchtigung über diese Wirkfaktoren ist nicht zu erwarten.

Baubedingte akustische und optische Störwirkungen

Bei den vorhabensbezogenen Erfassungen 2008 wurden rastende Bekassinen im Datterbruch ca. 350 m entfernt von der geplanten Trasse nachgewiesen. In der Grunddatenerhebung (PNL 2007) ist ein Brutvorkommen (Revierzentrum) im Datterbruch in einer Entfernung von ca. 600 m zur Trasse dargestellt. Die artspezifische Fluchtdistanz gegenüber Menschen beträgt bei der Bekassine 10-40 m (FLADE 1994). Die Art gilt weiterhin als lärmempfindlich, aber nur bei dauerhafter Lärmkulisse. Für die 2008 im Schutzgebiet nachgewiesenen Durchzügler und für das in PNL (2007) dargestellte Brutvorkommen treten aufgrund der Entfernung zu den Baustellenbereichen und der lediglich temporären Wirksamkeit baubedingter Störungen keine erheblichen Störwirkungen ein.

Anlage- und betriebsbedingte Flächenbeanspruchung, Barriere-, Zerschneidungswirkung, Individuenverluste durch Kollision, stoffliche Emissionen

Lebensräume der Bekassine sind auf das Schutzgebiet beschränkt. Die Trasse verläuft außerhalb des Schutzgebietes in Bereichen, die als Lebensräume bzw. Teillebensräume für die Art ohne Bedeutung sind. Aufgrund des Abstandes der Trasse zum Schutzgebiet sind keine erhöhte Kollisionsgefahr und kein für die Art relevanter Barriereeffekt ersichtlich. Auch Lebensraumveränderungen durch Stoffeinträge sind nicht relevant. Eine erhebliche Beeinträchtigung über die genannten Wirkfaktoren ist nicht zu erwarten.

Anlage- und betriebsbedingte akustische und optische Wirkungen

Laut GARNIEL & MIERWALD (2010) gilt für die Bekassine als Brutvogel an Straßen eine kritische Effektdistanz von 500 m. Die Bekassine ist laut GARNIEL & MIERWALD (2010) weiterhin eine Art mit lärmbedingt erhöhter Gefährdung durch Prädation. Für die Art wird diesbezüglich ein kritischer Schallpegel von 55 dB(A) angegeben, der aber nur bei Straßen anzuwenden ist, an denen eine kontinuierliche Lärmkulisse entsteht (Belastung über 20.000 Kfz/24h). Für den Trassenabschnitt westlich des Datterbruchs wird eine Verkehrsbelastung von 9.650 Fahrzeugen/24h prognostiziert, somit entsteht für rastende und brütende Bekassinen keine erhöhte Gefährdung durch Prädation.

Weiterhin sind keine nennenswerten anlage-/betriebsbedingten optischen Störwirkungen durch die Ortsumgehung auf rastende Bekassinen zu erwarten, da die Tiere sich am Boden aufhalten und von den (gegenüber der Umgebung eingetieften) Aufenthaltsbereichen im Datterbruch aus keine Sichtbeziehungen zur Trasse bestehen. Daher sind keine störungsbedingten Beeinträchtigungen der Funktion des Datterbruchs als Rastlebensraum ersichtlich.

Das in der GDE dargestellte Vorkommen (Revierzentrum) der Bekassine im Datterbruch liegt ca. 600 m von der geplanten Straßentrasse entfernt und somit außerhalb der kritischen Effektdistanz nach GARNIEL & MIERWALD (2010). Somit tritt auch für dieses Vorkommen keine Beeinträchtigung durch Störwirkung ein.

Zusammenfassend sind somit weder für die 2008 nachgewiesenen Durchzügler noch für das in der GDE dargestellte Brutvorkommen anlage-/betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch die Ortsumgehung zu erwarten.

Anzahl erheblich betroffener Reviere/Vorkommen

Vorhabensbedingt entstehen keine erheblichen Beeinträchtigungen für die 2008 nachgewiesenen Durchzügler-Vorkommen und das laut GDE (2007) im Datterbruch nachgewiesene Brutvorkommen der Bekassine.

Erheblichkeit der Beeinträchtigungen bezogen auf das Schutzgebiet bzw. die Population

Vorhabensbedingt entsteht für die Vorkommen der Bekassine als Brutvogel und als Gastvogel im Schutzgebiet keine erhebliche Beeinträchtigung.

Erheblichkeit der Beeinträchtigungen bezogen auf die Erhaltungsziele

Erhaltungsziele (Brutvogel)

- Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Bruthabitaten

- Erhaltung von Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatsprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung
- Erhalt für die Art wichtiger Kleinstrukturen wie Nassstellen, Flutmulden und offener Schlammflächen
- Erhaltung von zumindest störungsarmen Brut-, Nahrungshabitaten
- Erhaltung des Offenlandcharakters.

Erhaltungsziele (Zug- und Rastvogel)

- Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Rasthabitaten
- Erhaltung von Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatsprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung
- Erhaltung von zumindest störungsarmen Nahrungs- und Rasthabitaten
- Erhaltung des Offenlandcharakters.

Bewertung Beeinträchtigung:

Die Ziele der Erhaltung von geeigneten störungsarmen Brut-, Nahrungs- und Rasthabitaten für die Bekassine werden nicht erheblich beeinträchtigt.

5.2.6 Beutelmeise

Beeinträchtigungen durch vorhabensbedingte Wirkungen

Baubedingte Flächenbeanspruchung, Stoffeinträge

Die im Rahmen der Grunddatenerhebung nachgewiesenen Vorkommensbereiche der Beutelmeise im Vogelschutzgebiet liegen in größerer Entfernung zur Trasse und sind nicht von baubedingten Flächenbeanspruchungen und Stoffeinträgen betroffen. Eine Beeinträchtigung über diese Wirkfaktoren tritt nicht ein.

Baubedingte akustische und optische Störwirkungen

Im Rahmen der eigenen Erfassung 2008 wurde die Beutelmeise nicht als Brutvogel nachgewiesen. Laut GDE wurden im Datterbruch 2 Beutelmeisen-Vorkommen (Revierzentren) in einer Entfernung von ca. 380 bzw. 570 m zur Trasse festgestellt (Altdaten 2000-2005). Die Beutelmeise ist nicht besonders stöempfindlich, die artspezifische Fluchtdistanz gegenüber Menschen beträgt lediglich 10 m (FLADE 1994). Für die im Schutzgebiet nachgewiesenen Vorkommen sind aufgrund der Entfernung zu den Baustellenbereichen keine nennenswerten baubedingten Störwirkungen zu erwarten. Bei Berücksichtigung der lediglich temporären Wirksamkeit baubedingter Auswirkungen können erhebliche Störungen ausgeschlossen werden.

Anlage- und betriebsbedingte Flächenbeanspruchung, Barriere-, Zerschneidungswirkung, Individuenverluste durch Kollision, stoffliche Emissionen

Die Beutelmeisen-Lebensräume sind auf das Schutzgebiet beschränkt. Die Trasse verläuft außerhalb des Schutzgebietes in Bereichen, die als Lebensräume bzw. Teillebensräume für

die Art ohne Bedeutung sind. Aufgrund des Abstandes der Trasse zum Schutzgebiet sind keine erhöhte Kollisionsgefahr und kein für die Teilpopulation relevanter Barriereeffekt ersichtlich. Auch Lebensraumveränderungen durch Stoffeinträge sind nicht relevant. Eine erhebliche Beeinträchtigung über die genannten Wirkfaktoren tritt nicht ein.

Anlage- und betriebsbedingte akustische und optische Wirkungen

Laut GARNIEL & MIERWALD (2010) kommt es an Straßen mit einer Belastung bis einschließlich 10.000 Kfz/24h zu einer Beeinträchtigung der Lebensraumeignung für die Beutelmeise bis in eine Distanz von maximal 100 m. Die im Schutzgebiet nachgewiesenen Vorkommen liegen deutlich außerhalb dieser Wirkdistanz, straßen-/verkehrsbedingte Beeinträchtigungen sind demzufolge nicht zu erwarten.

Anzahl erheblich betroffener Reviere/Vorkommen

Für die Vorkommen der Beutelmeise im Datterbruch entstehen keine erheblichen Beeinträchtigungen.

Erheblichkeit der Beeinträchtigungen bezogen auf das Schutzgebiet bzw. die Population

Vorhabensbedingt entsteht für das Vorkommen der Beutelmeise im Schutzgebiet keine erhebliche Beeinträchtigung.

Erheblichkeit der Beeinträchtigungen bezogen auf die Erhaltungsziele

Erhaltungsziele

- Erhaltung von Weichholzauen und Schilfröhrichten
- Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate, insbesondere in erheblich fischereilich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen während der Brutzeit.

Bewertung Beeinträchtigung:

Die Ziele der Erhaltung von geeigneten störungsarmen Bruthabitaten für die Beutelmeise werden nicht erheblich beeinträchtigt.

5.2.7 Gartenrotschwanz

Beeinträchtigungen durch vorhabensbedingte Wirkungen

Baubedingte Flächenbeanspruchung, Stoffeinträge

Der Gartenrotschwanz wurde laut GDE (PNL 2007) im Jahr 2006 im Datterbruch nachgewiesen. Das Revierzentrum liegt in ca. 480 m Entfernung zur Trasse. Beeinträchtigungen des Vorkommens durch baubedingte Flächenbeanspruchungen und Stoffeinträge treten aufgrund der Entfernung nicht ein.

Baubedingte akustische und optische Störwirkungen

Für das im Schutzgebiet nachgewiesene Vorkommen ist aufgrund der Entfernung zu den Baustellenbereichen keine nennenswerte baubedingte Störwirkung zu erwarten. Bei Berücksichtigung der lediglich temporären Wirksamkeit der baubedingten Auswirkungen können erhebliche Störungen ausgeschlossen werden.

Anlage- und betriebsbedingte Flächenbeanspruchung, Barriere-, Zerschneidungswirkung, Individuenverluste durch Kollision, stoffliche Emissionen

Der Gartenrotschwanz-Lebensraum befindet sich im Schutzgebiet. Aufgrund des Abstandes der Trasse zum Schutzgebiet sind keine erhöhte Kollisionsgefahr und kein für die Art relevanter Barriereeffekt ersichtlich. Auch Lebensraumveränderungen durch Stoffeinträge sind nicht relevant. Eine erhebliche Beeinträchtigung über die genannten Wirkfaktoren ist nicht zu erwarten.

Anlage- und betriebsbedingte akustische und optische Wirkungen

Laut GARNIEL & MIERWALD (2010) beträgt die Effektdistanz von Straßen mit einer Belastung bis einschließlich 10.000 Kfz/24h im Fall des Gartenrotschwanzes 100 m. Das Vorkommen im Schutzgebiet liegt deutlich außerhalb dieser Wirkdistanz, straßen-/verkehrsbedingte Beeinträchtigungen sind demzufolge nicht zu erwarten.

Anzahl erheblich betroffener Reviere/Vorkommen

Vorhabensbedingt tritt keine erhebliche Beeinträchtigung des Gartenrotschwanz-Vorkommens im Schutzgebiet ein.

Erheblichkeit der Beeinträchtigungen bezogen auf das Schutzgebiet bzw. die Population

Vorhabensbedingt entsteht für das Vorkommen des Gartenrotschwanzes im Schutzgebiet keine erhebliche Beeinträchtigung.

Erheblichkeit der Beeinträchtigungen bezogen auf die Erhaltungsziele

Erhaltungsziele

- Erhaltung von naturnahen, offen strukturierten Laubwaldbeständen mit kleinräumigem Nebeneinander der verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen einschließlich der Waldränder
- Erhaltung von Streuobstwiesen, Weichholzaunen und Kopfweidenbeständen

Bewertung Beeinträchtigung

Die Ziele der Erhaltung von geeigneten Bruthabitaten für den Gartenrotschwanz werden nicht erheblich beeinträchtigt.

5.2.8 Kiebitz

In der GDE (PNL 2007) ist ein Kiebitz-Vorkommen für den mittleren Abschnitt des Datterbruchs dargestellt. Die aktuelle Habitataignung ist eher gering (siehe 4.3.2), vorsorglich wird dennoch eine Betrachtung möglicher Auswirkungen auf dieses Vorkommen angestellt.

Baubedingte Flächenbeanspruchung, Stoffeinträge

Die Entfernung des in der GDE dargestellten Kiebitz-Vorkommens im Datterbruch zur Trasse beträgt ca. 300 m. Baubedingte Flächenbeanspruchungen und Stoffeinträge in das Schutzgebiet und seine Randzonen sind aufgrund der Entfernung ausgeschlossen. Beeinträchtigungen des Vorkommens über diese Wirkfaktoren treten nicht ein.

Baubedingte akustische und optische Störwirkungen

Die Fluchtdistanz des Kiebitzes gegenüber Menschen beträgt bis zu 100 m (FLADE 1994). Für das im Schutzgebiet nachgewiesene Vorkommen ist aufgrund der Entfernung zur Trasse bzw. den Baustellenbereichen keine nennenswerte baubedingte Störwirkung zu erwarten. Bei Berücksichtigung der lediglich temporären Wirksamkeit baubedingter Auswirkungen können erhebliche Störungen auf das Vorkommen ausgeschlossen werden.

Anlage- und betriebsbedingte Flächenbeanspruchung, stoffliche Emissionen

Die Trasse beansprucht Ackerflächen in größerer Entfernung zum Datterbruch, die für ein Kiebitz-Vorkommen im Schutzgebiet keine Bedeutung als Habitate bzw. Teilhabitate (z.B. Nahrungsgebiete) aufweisen. Auch mögliche Beeinträchtigungen durch stoffliche Belastungen in Trassennähe sind diesbezüglich nicht relevant. Erhebliche Beeinträchtigungen entstehen daher über diese Wirkfaktoren nicht.

Anlage- und betriebsbedingte Barriere-, Zerschneidungswirkung, Individuenverluste durch Kollision

Eine erhöhte Kollisionsgefahr und relevante Barriereeffekte durch die Straßentrasse sind für ein im Schutzgebiet ansässiges Kiebitz-Vorkommen aufgrund der Entfernung nicht zu erwarten. Eine erhebliche Beeinträchtigung über die genannten Wirkfaktoren tritt nicht ein.

Anlage- und betriebsbedingte akustische und optische Wirkungen

Laut GARNIEL & MIERWALD (2010) kommt es an Straßen mit einer Belastung bis einschließlich 10.000 Kfz/24h zu einer Beeinträchtigung der Lebensraumeignung für den Kiebitz bis in eine Distanz von maximal 200 m. Das in der GDE dargestellte Revierzentrum liegt ca. 300 m von der Trasse entfernt. Das Vorkommen liegt somit deutlich außerhalb der Effektdistanz der geplanten Ortsumgehung. Der Kiebitz gehört außerdem laut GARNIEL & MIERWALD (2010) zu den Vogelarten mit lärmbedingt erhöhter Gefährdung durch Prädation. Für die Art wird diesbezüglich ein kritischer Schallpegel von 55 dB(A) angegeben, der aber nur bei Straßen anzuwenden ist, an denen eine kontinuierliche Lärmkulisse entsteht (Belastung über 20.000 Kfz/24h). Dies ist bei der hier behandelten Ortsumgehung nicht der Fall, der kritische Lärmwert ist somit irrelevant. Entsprechend der fachlichen Vorgaben entstehen somit keine straßen- bzw. verkehrsbedingten Beeinträchtigungen für das Kiebitz-Vorkommen.

Anzahl erheblich betroffener Reviere/Vorkommen

Für das in der GDE dargestellte Kiebitz-Vorkommen im Datterbruch ergibt sich vorhabensbedingt keine erhebliche Beeinträchtigung.

Erheblichkeit der Beeinträchtigungen bezogen auf das Schutzgebiet bzw. die Population

Vorhabensbedingt entsteht für das Vorkommen des Kiebitzes im Schutzgebiet keine erhebliche Beeinträchtigung.

Erheblichkeit der Beeinträchtigungen bezogen auf die Erhaltungsziele

Erhaltungsziele (Brutvogel)

- Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Brut- und Nahrungshabitaten

- Erhaltung von Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung
- Erhalt wichtiger Kleinstrukturen wie Nassstellen, Flutmulden und Schlammflächen
- Erhaltung des Offenlandcharakters
- Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung feuchter Äcker
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate, insbesondere in landwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen während der Fortpflanzungszeit.

Bewertung Beeinträchtigung

Die Ziele der Erhaltung von geeigneten störungsarmen Brut- und Nahrungshabitaten für den Kiebitz werden nicht erheblich beeinträchtigt.

5.2.9 Knäkente

Beeinträchtigungen durch vorhabensbedingte Wirkungen

Baubedingte Flächenbeanspruchung, Stoffeinträge

Der Lebensraum der Knäkente ist auf das Schutzgebiet beschränkt. Baubedingte Baubedingte Flächenbeanspruchungen im Schutzgebiet sowie Stoffeinträge sind aufgrund der Entfernung zur Trasse ausgeschlossen. Über diese Wirkfaktoren kommt es nicht zu Beeinträchtigungen.

Baubedingte akustische und optische Störwirkungen

Im Datterbruch wurden 2008 2 Reviere der Knäkente nachgewiesen, in der GDE ist ein Einzelvorkommen angegeben. Die 2008 ermittelten Revierzentren liegen in einer Entfernung von über 500 m zur Trasse, das in der GDE dargestellte Vorkommen ca. 350 m entfernt. Die Fluchtdistanz wird mit maximal 120 m angegeben (GASSNER et al. 2010). Für die im Schutzgebiet nachgewiesenen Vorkommen ist aufgrund der Entfernung zur Trasse bzw. zu den Baustellenbereichen keine nennenswerte baubedingte Störwirkung zu erwarten. Bei Berücksichtigung der lediglich temporären Wirksamkeit baubedingter Auswirkungen können erhebliche Störungen auf die Vorkommen ausgeschlossen werden.

Anlage- und betriebsbedingte Flächenbeanspruchung, Barriere-, Zerschneidungswirkung, Individuenverluste durch Kollision, stoffliche Emissionen

Lebensräume der Knäkente sind auf das Schutzgebiet beschränkt. Die Trasse verläuft außerhalb des Schutzgebietes in Bereichen, die als Lebensräume bzw. Teillebensräume für die Art ohne Bedeutung sind. Aufgrund des Abstandes der Trasse zu den Vorkommensbereichen sind keine erhöhte Kollisionsgefahr und kein Barriereeffekt ersichtlich. Auch Lebensraumveränderungen durch Stoffeinträge sind auszuschließen. Eine Beeinträchtigung über die genannten Wirkfaktoren tritt nicht ein.

Anlage- und betriebsbedingte akustische und optische Wirkungen

Laut GARNIEL & MIERWALD (2010) gehört die Knäkente zu den Arten, die kein spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen aufweisen bzw. für die eine Lärmempfindlichkeit am Brutplatz

ausgeschlossen werden kann. Als Prognose-Instrument für die Bewertung der anlage- und betriebsbedingten Wirkungen ist demnach die Fluchtdistanz heranzuziehen, die auf 120 m beziffert wird. Die 2008 ermittelten Revierzentren liegen in einer Entfernung von über 500 m zur Trasse, das in der GDE dargestellte Vorkommen ca. 350 m entfernt. Alle Vorkommen liegen also deutlich außerhalb der Wirkdistanz der Straße, anlage-/betriebsbedingt entstehen keine Beeinträchtigungen.

Anzahl erheblich betroffener Reviere/Vorkommen

Keines der im Datterbruch nachgewiesenen Vorkommen der Knäkente ist von einer vorhabensbedingten erheblichen Beeinträchtigung betroffen.

Erheblichkeit der Beeinträchtigungen bezogen auf das Schutzgebiet bzw. die Population

Vorhabensbedingt ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen auf Vorkommen der Art im Datterbruch.

Erheblichkeit der Beeinträchtigungen bezogen auf die Erhaltungsziele

Erhaltungsziele (Brutvogel)

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Erhaltung von Pufferzonen zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen.

Bewertung Beeinträchtigung

Die Ziele der Erhaltung von geeigneten störungsarmen Brut- und Nahrungshabitaten für die Knäkente werden nicht erheblich beeinträchtigt.

5.2.10 Schwarzkehlchen

Beeinträchtigungen durch vorhabensbedingte Wirkungen

Baubedingte Flächenbeanspruchung, Stoffeinträge

Die Entfernung des 2008 im Schutzgebiet nachgewiesenen Schwarzkehlchen-Revieres zur Trasse beträgt ca. 330 m. Der Lebensraum (Brutplatz, Sitzwarten, Nahrungsflächen) beschränkt sich auf das Schutzgebiet und Randbereiche der angrenzenden Feldflur. Baubedingte Flächenbeanspruchungen und Stoffeinträge in das Schutzgebiet und seine Randzonen entstehen aufgrund der Entfernung zur Trasse nicht. Durch diese Wirkfaktoren kommt es nicht zu Beeinträchtigungen des Schwarzkehlchens.

Baubedingte akustische und optische Störwirkungen

Akustische und optische Störwirkungen durch den Baubetrieb sind für das Vorkommen aufgrund der großen Entfernung zwischen Trasse bez. Baustellen und Vorkommensbereich (330 m), der nicht besonders hohen Störsensibilität der Art (Fluchtdistanz gegenüber

Menschen 60 m, GASSNER et al. 2010) und der zeitlichen Befristung der baubedingten Auswirkungen nicht erheblich.

Anlage- und betriebsbedingte Flächenbeanspruchung, Barriere-, Zerschneidungswirkung, Individuenverluste durch Kollision, stoffliche Emissionen

Der Lebensraum des Schwarzkehlchens ist auf das Schutzgebiet und dessen Randzonen beschränkt. Die Trasse verläuft außerhalb des Schutzgebietes in Bereichen, die als Habitate bzw. Teilhabitate für die Art ohne Bedeutung sind. Aufgrund des Abstandes der Trasse zum Schutzgebiet sind keine erhöhte Kollisionsgefahr und keine Barriereeffekte ersichtlich. Auch Lebensraumveränderungen durch Stoffeinträge sind nicht relevant. Erhebliche Beeinträchtigung über die genannten Wirkfaktoren sind auszuschließen.

Anlage- und betriebsbedingte akustische und optische Wirkungen

Laut GARNIEL & MIERWALD (2010) beträgt die Wirkdistanz von Straßen mit einer Belastung bis einschließlich 10.000 Kfz/24h im Fall des Schwarzkehlchens 100 m. Das Vorkommen im Schutzgebiet liegt deutlich außerhalb dieser Wirkdistanz, straßen-/verkehrsbedingte Beeinträchtigungen sind demzufolge nicht zu erwarten.

Anzahl erheblich betroffener Reviere/Vorkommen

Vorhabensbedingt tritt keine erhebliche Beeinträchtigung des Schwarzkehlchen-Vorkommens im Schutzgebiet ein.

Erheblichkeit der Beeinträchtigungen bezogen auf das Schutzgebiet bzw. die Population

Vorhabensbedingt entsteht für das Vorkommen des Schwarzkehlchens im Schutzgebiet keine erhebliche Beeinträchtigung.

Erheblichkeit der Beeinträchtigungen bezogen auf die Erhaltungsziele

Erhaltungsziele

- Erhaltung der strukturreichen Agrarlandschaft mit Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen
- Erhaltung von magerem Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung
- Erhaltung feuchter Wiesengebiete und schilfbestandener Gräben.

Bewertung Beeinträchtigung

Die Ziele der Erhaltung von geeigneten Bruthabitaten für das Schwarzkehlchen werden nicht erheblich beeinträchtigt.

5.2.11 Wachtel

In der GDE (PNL 2007) ist ein Wachtel-Vorkommen für den mittleren Abschnitt des Datterbruchs dargestellt. Die aktuelle Habitateignung ist gering (siehe 4.3.2), vorsorglich wird dennoch eine Betrachtung möglicher Auswirkungen auf dieses Vorkommen angestellt.

Baubedingte Flächenbeanspruchung, Stoffeinträge

Die Entfernung des in der GDE dargestellten Wachtel-Vorkommens im Datterbruch zur Trasse beträgt ca. 300 m. Baubedingt kommt es nicht zu Flächenbeanspruchungen und Stoffeinträgen in das Schutzgebiet und seine Randzonen. Somit entstehen über diese Wirkfaktoren keine Beeinträchtigungen des nachgewiesenen Wachtel-Vorkommens.

Baubedingte akustische und optische Störwirkungen

Für das Wachtel-Vorkommen sind aufgrund der Entfernung zur Trasse bzw. zu den Baustellen sowie bei Berücksichtigung der nicht besonders hohen Stöempfindlichkeit (Fluchtdistanz maximal 50 m, FLADE 1994) sowie der zeitlichen Befristung baubedingter Auswirkungen keine nennenswerten baubedingten Störungen zu erwarten. Eine erhebliche Beeinträchtigung kann ausgeschlossen werden.

Anlage- und betriebsbedingte Flächenbeanspruchung, stoffliche Emissionen

Die Trasse beansprucht Ackerflächen in größerer Entfernung zum Datterbruch und zum nachgewiesenen Vorkommensbereich der Wachtel. Beeinträchtigungen durch Flächenverluste oder stoffliche Emissionen sind nicht ersichtlich.

Anlage- und betriebsbedingte Barriere-, Zerschneidungswirkung, Individuenverluste durch Kollision

Eine erhöhte Kollisionsgefahr und relevante Barriereeffekte durch die Straßentrasse sind für das im Schutzgebiet nachgewiesene Wachtel-Vorkommen aufgrund der Entfernung nicht zu erwarten.

Anlage- und betriebsbedingte akustische und optische Wirkungen

Für den Abschnitt der Ortsumgehung zwischen den Knotenpunkten K 157 und B 26 wird ein Verkehrsaufkommen von 9.650 Fahrzeugen/24h prognostiziert (vgl. Tab. 3 in Kapitel 3.1). Laut GARNIEL & MIERWALD (2010) kommt es an Straßen mit einer Belastung bis einschließlich 10.000 Kfz/24h für die Wachtel zu einer Abnahme der Habitategignung bis in maximal 100 m Entfernung. Die Art gilt zwar als lärmempfindlich, bei Verkehrsmengen bis einschließlich 10.000 Kfz/24h entsteht aber keine kontinuierliche Schallkulisse, so dass die Heranziehung des vom Straßenverkehr verursachten Mittelungspegels für die Bewertung der Beeinträchtigung nicht sinnvoll ist. Der Datterbruch liegt deutlich außerhalb der für die Wachtel relevanten 100 m-Wirkzone der Ortsumgehung. Demzufolge entstehen für das in der GDE dargestellte Wachtel-Vorkommen keine Beeinträchtigungen durch die Straße bzw. den Verkehr.

Anzahl erheblich betroffener Reviere/Vorkommen

Für das in der GDE dargestellte Wachtel-Vorkommen im Datterbruch ergibt sich vorhabensbedingt keine erhebliche Beeinträchtigung.

Erheblichkeit der Beeinträchtigungen bezogen auf das Schutzgebiet bzw. die Population

Vorhabensbedingt entsteht für das Vorkommen der Wachtel im Schutzgebiet keine erhebliche Beeinträchtigung.

Erheblichkeit der Beeinträchtigungen bezogen auf die Erhaltungsziele

Erhaltungsziele

- Erhaltung weiträumiger, offener Agrarlandschaften mit Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen
- Erhaltung großräumiger Grünlandhabitats.

Bewertung Beeinträchtigung

Die Ziele der Erhaltung von geeigneten Bruthabitats für die Wachtel werden nicht erheblich beeinträchtigt.

5.2.12 Wasserralle

Beeinträchtigungen durch vorhabensbedingte Wirkungen

Baubedingte Flächenbeanspruchung, Stoffeinträge

Die Lebensräume der Wasserralle sind im Betrachtungsraum auf das Vogelschutzgebiet beschränkt. Baubedingte Flächenbeanspruchungen und Stoffeinträge im Schutzgebiet sind nicht zu erwarten. Bereiche außerhalb des Schutzgebietes, die möglicherweise von baubedingter Flächenbeanspruchung und Stoffeinträgen betroffen sind, sind als Lebensräume für die Art ohne Bedeutung.

Eine Beeinträchtigung über diese Wirkfaktoren ist nicht zu erwarten.

Baubedingte akustische und optische Störwirkungen

Im nördlichen und mittleren Abschnitt des Datterbruchs wurden 2008 3 Vorkommen der Wasserralle festgestellt, die Revierzentren lagen in Entfernungen von 370, 430 und 540 m zur Trasse. Die artspezifische Fluchtdistanz gegenüber Menschen beträgt 10-30 m (FLADE 1994). Die Art gilt weiterhin als relativ lärmempfindlich, aber nur bei dauerhafter Lärmkulisse. Für die 2008 nachgewiesenen Brutvorkommen treten aufgrund der Entfernung zu den Baustellenbereichen und der lediglich temporären Wirksamkeit baubedingter Störungen keine erheblichen Störwirkungen ein.

Anlage- und betriebsbedingte Flächenbeanspruchung, Barriere-, Zerschneidungswirkung, Individuenverluste durch Kollision, stoffliche Emissionen

Die Lebensräume der Wasserralle sind auf das Schutzgebiet beschränkt. Die Trasse verläuft in größerer Entfernung zum Schutzgebiet. Eine erhöhte Kollisionsgefahr und Barriereeffekte ergeben sich vorhabensbedingt nicht. Auch Lebensraumveränderungen durch Stoffeinträge sind nicht relevant. Über die genannten Wirkfaktoren entstehen keine Beeinträchtigungen.

Anlage- und betriebsbedingte akustische und optische Wirkungen

Für den Abschnitt der Ortsumgehung zwischen den Knotenpunkten K 157 und B 26 wird ein Verkehrsaufkommen von 9.650 Fahrzeugen/24h prognostiziert (vgl. Tab. 3 in Kapitel 3.1). Laut GARNIEL & MIERWALD (2010) gehört die Wasserralle zu den Vogelarten mit mittlerer Lärmempfindlichkeit. Bei Verkehrsmengen bis einschließlich 10.000 Fahrzeugen/24h kommt es aber nicht zu nennenswerten Maskierungseffekten, die verkehrsbedingten Beeinträchtigungen sind auf die ersten 100 m beschränkt. Die im Jahr 2008 nachgewiesenen Revierzentren liegen mindestens 370 m von der Trasse entfernt, in der GDE dargestellte Vorkommen

mindestens 350 m entfernt und somit außerhalb der Wirkdistanz. Somit ist für keines der Vorkommen von anlage-/betriebsbedingten Beeinträchtigungen auszugehen.

Anzahl erheblich betroffener Reviere/Vorkommen

Von den im Datterbruch nachgewiesenen Wasserrallen-Vorkommen ist keines von erheblichen Beeinträchtigungen betroffen.

Erheblichkeit der Beeinträchtigungen bezogen auf das Schutzgebiet bzw. die Population

Vorhabensbedingt entsteht für das Vorkommen der Wasserralle im Schutzgebiet keine erhebliche Beeinträchtigung.

Erheblichkeit der Beeinträchtigungen bezogen auf die Erhaltungsziele

Erhaltungsziele

- Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten
- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation sowie von direkt angrenzendem, teilweise nährstoffarmem Grünland, dessen Bewirtschaftung sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert
- Erhaltung von Röhrichten und Seggenriedern mit einem großflächig seichten Wasserstand.

Bewertung Beeinträchtigung

Die Ziele der Erhaltung von geeigneten Bruthabitaten für die Wasserralle werden nicht erheblich beeinträchtigt.

5.2.13 Zwergtaucher

Beeinträchtigungen durch vorhabensbedingte Wirkungen

Baubedingte Flächenbeanspruchung, Stoffeinträge

Die im Rahmen der Grunddatenerhebung (PNL 2007) nachgewiesenen Vorkommensbereiche des Zwergtauchers im Vogelschutzgebiet liegen in größerer Entfernung zu Trasse und sind nicht von baubedingten Flächenbeanspruchungen und Stoffeinträgen betroffen. Eine Beeinträchtigung über diese Wirkfaktoren tritt nicht ein.

Baubedingte akustische und optische Störwirkungen

Der Zwergtaucher wurde im Rahmen der eigenen Erfassungen 2008 nicht registriert. In der GDE sind für den Datterbruch drei Vorkommen angegeben (Altdaten 2000-2005), in Entfernungen von 400 bis 540 m zur Trasse. Für den Zwergtaucher wird eine Fluchtdistanz von bis zu 100 m angegeben (FLADE 1994). Für die im Schutzgebiet nachgewiesenen Vorkommen sind aufgrund der Entfernung zu den Baustellenbereichen keine nennenswerten baubedingten Störwirkungen zu erwarten. Bei Berücksichtigung der lediglich temporären Wirksamkeit baubedingter Auswirkungen können erhebliche Störungen ausgeschlossen werden.

Anlage- und betriebsbedingte Flächenbeanspruchung, Barriere-, Zerschneidungswirkung, Individuenverluste durch Kollision, stoffliche Emissionen

Lebensräume des Zwergtauchers sind auf das Schutzgebiet beschränkt. Aufgrund des Abstandes der Trasse zu den Vorkommensbereichen sind Flächenbeanspruchungen, erhöhte Kollisionsgefahren, Barriereeffekte und stoffliche Belastungen auszuschließen. Eine Beeinträchtigung über die genannten Wirkfaktoren tritt nicht ein.

Anlage- und betriebsbedingte akustische und optische Wirkungen

Laut GARNIEL & MIERWALD (2010) gehört der Zwergtaucher zu den Arten, die kein spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen aufweisen bzw. für die eine Lärmempfindlichkeit am Brutplatz ausgeschlossen werden kann. Als Prognose-Instrument für die Bewertung der anlage- und betriebsbedingten Wirkungen ist demnach eine Effektdistanz von 100 m heranzuziehen. Die in der GDE dargestellten Revierzentren liegen in einer Entfernung von mindestens ca. 400 m zur Trasse. Aufgrund der großen Distanzen sind keine Beeinträchtigungen durch die Straße bzw. den Verkehr zu erwarten.

Anzahl erheblich betroffener Reviere/Vorkommen

Erhebliche Beeinträchtigungen von Vorkommen des Zwergtauchers treten vorhabensbedingt nicht ein.

Erheblichkeit der Beeinträchtigungen bezogen auf das Schutzgebiet bzw. die Population

Vorhabensbedingt ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen auf Vorkommen der Art im Datterbruch.

Erheblichkeit der Beeinträchtigungen bezogen auf die Erhaltungsziele

Erhaltungsziele (Brutvogel)

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Sicherung eines ausreichenden Wasserstandes an den Brutgewässern zur Brutzeit
- Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasser- und Gewässerqualität
- Erhaltung von Pufferzonen zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen.

Bewertung Beeinträchtigung

Die Ziele der Erhaltung von geeigneten störungsarmen Brut- und Nahrungshabitaten für den Zwergtaucher werden nicht erheblich beeinträchtigt.

5.2.14 Baumfalke

Beeinträchtigungen durch vorhabensbedingte Wirkungen

Baubedingte Flächenbeanspruchung, Stoffeinträge

Der Datterbruch stellt einen attraktiven Nahrungsraum für den Baumfalken dar. Es kommt nicht zu baubedingten Flächenbeanspruchungen und Stoffeinträgen in das Schutzgebiet. Bereiche außerhalb des Schutzgebietes, die von baubedingter Flächenbeanspruchung und Stoffeinträgen betroffen sind, weisen keine erhöhte Eignung als Nahrungshabitate für den Baumfalken auf. Für die Baumfalken-Vorkommen im Schutzgebiet ergeben sich über diese Wirkfaktoren keine Beeinträchtigungen.

Baubedingte akustische und optische Störwirkungen

Die Bautätigkeiten können mit Störwirkungen auf im Umfeld der Baustellenbereiche jagende Baumfalken verbunden sein. Dem Baumfalken ist grundsätzlich eine gewisse Empfindlichkeit gegenüber anthropogenen Störwirkungen zuzuweisen, die Fluchtdistanz wird mit >50 – 200 m angegeben (FLADE 1994). Der Datterbruch befindet sich mindestens 200 m entfernt von der geplanten Ortsumgehung. Aufgrund der Entfernung sind im Zuge der Bautätigkeiten keine nennenswerten Störungen auf jagende Baumfalken im Datterbruch zu erwarten. Baubedingte Störungen von Offenlandflächen außerhalb des Schutzgebietes sind für den Baumfalken nachrangig und im Übrigen zeitlich befristet. Erhebliche Beeinträchtigungen treten nicht ein.

Anlage- und betriebsbedingte Flächenbeanspruchung, Barriere-, Zerschneidungswirkung, Individuenverluste durch Kollision, stoffliche Emissionen

Der Datterbruch stellt einen attraktiven Nahrungsraum für den Baumfalken dar. Die Trasse verläuft außerhalb des Schutzgebietes in Bereichen, die keine besondere Eignung als Nahrungshabitate für die Art haben. Aufgrund des Abstandes der Trasse zum Schutzgebiet sind auch keine erhöhte Kollisionsgefahr oder Barriereeffekte ersichtlich. Lebensraumveränderungen durch Stoffeinträge sind als Wirkfaktor nicht relevant. Die genannten Wirkfaktoren führen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung.

Anlage- und betriebsbedingte akustische und optische Wirkungen

Laut GARNIEL & MIERWALD (2010) gilt für den Baumfalken als Brutvogel an Straßen eine kritische Effektdistanz von 200 m. Für jagende Baumfalken ist nicht mit einer höheren Reichweite verkehrsbedingter Störwirkungen zu rechnen. Der Datterbruch befindet sich mindestens 200 m entfernt von der geplanten Ortsumgehung. Aufgrund der Entfernung sind somit anlage-/betriebsbedingt keine nennenswerten Störwirkungen auf die Funktion dieses Bereiches als Nahrungsraum für den Baumfalken zu erwarten. Anlage-/betriebsbedingte Störungen im Nahbereich der Trasse betreffen Offenlandflächen, denen keine besondere Eignung als Nahrungshabitate zuzuweisen ist. Erhebliche Beeinträchtigungen für die Baumfalken-Vorkommen im Schutzgebiet treten nicht ein.

Zusammenfassend sind somit für den Baumfalken weder baubedingt noch anlage-/betriebsbedingt nennenswerte Beeinträchtigungen durch die Ortsumgehung zu erwarten.

Anzahl erheblich betroffener Reviere/Vorkommen

Der Baumfalke wurde im Datterbruch als Nahrungsgast nachgewiesen. Für dieses Vorkommen treten baubedingt sowie anlage-/betriebsbedingt keine erheblichen Beeinträchtigungen ein.

Erheblichkeit der Beeinträchtigungen bezogen auf das Schutzgebiet bzw. die Population

Vorhabensbedingt entsteht für die im Vogelschutzgebiet vorhandenen Vorkommen des Baumfalke keine erhebliche Beeinträchtigung.

Erheblichkeit der Beeinträchtigungen bezogen auf die Erhaltungsziele

Erhaltungsziele

- Erhaltung strukturreicher Waldbestände mit Altholz, Totholz sowie Pioniergehölzen
- Erhaltung strukturreicher, großlibellenreicher Gewässer und Feuchtgebiete in der Nähe der Bruthabitate
- Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate.

Bewertung Beeinträchtigung:

Die Ziele der Erhaltung von geeigneten störungsarmen Bruthabitaten und strukturreicher Nahrungshabitate werden nicht erheblich beeinträchtigt.

5.2.15 Graugans

Beeinträchtigungen durch vorhabensbedingte Wirkungen

Baubedingte Flächenbeanspruchung, Stoffeinträge

Der Datterbruch weist geeignete Bedingungen für brütende, Nahrung suchende und rastende Graugänse auf. Es kommt nicht zu baubedingten Flächenbeanspruchungen und Stoffeinträgen in das Schutzgebiet. Bereiche außerhalb des Schutzgebietes, die von baubedingter Flächenbeanspruchung und Stoffeinträgen betroffen sind, weisen keine Eignung als Brut- oder Nahrungshabitate für Graugänse auf. Für die Vorkommen der Graugans im Schutzgebiet ergeben sich über diese Wirkfaktoren keine Beeinträchtigungen.

Baubedingte akustische und optische Störwirkungen

Im Zuge der Bautätigkeiten kommt es zu Störwirkungen auf das Umfeld der Baustellen. Die Fluchtdistanz von Graugänsen gegenüber Menschen liegt laut FLADE (1994) bei > 100 bis > 200 m (Wert für Wildvögel, halbzahme Graugänse sind wenig stöempfindlich). Die Trasse der Ortsumgehung nähert sich auf Höhe des Golfplatzes bis auf etwa 200 m an den Datterbruch an und verläuft ansonsten in größerer Entfernung zu diesem Bereich. Somit sind baubedingte Störeffekte auf Graugänse allenfalls in Randbereichen des Datterbruchs zu erwarten. Diese sind aber zeitlich auf die Bauphase beschränkt und führen nicht zu einer Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der Lokalpopulation. Baubedingte Störungen von Offenlandflächen außerhalb des Schutzgebietes sind für die Graugans-Vorkommen im Schutzgebiet nicht relevant und ebenfalls nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen verbunden.

Anlage- und betriebsbedingte Flächenbeanspruchung, Barriere-, Zerschneidungswirkung, Individuenverluste durch Kollision, stoffliche Emissionen

Der Datterbruch weist geeignete Bedingungen für brütende, Nahrung suchende und rastende Graugänse auf. Die Trasse verläuft außerhalb des Schutzgebietes in Bereichen, die keine Eignung als Lebensräume bzw. Teillebensräume für die Art haben. Aufgrund des Abstandes der Trasse zum Schutzgebiet sind auch keine erhöhten Kollisionsgefahren oder Barriereef-

fekte ersichtlich. Lebensraumveränderungen durch Stoffeinträge sind als Wirkfaktor nicht relevant. Die genannten Wirkfaktoren führen nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen.

Anlage- und betriebsbedingte akustische und optische Wirkungen

Laut GARNIEL & MIERWALD (2010) beträgt die Reichweite von Störwirkungen von Straßen im Fall der Graugans (Brutvorkommen) 100 m. FLADE (1994) nennt eine Fluchtdistanz gegenüber Menschen von >100 bis >200 m (Wert für Wildvögel). Vor diesem Hintergrund sind für mögliche Brutvorkommen im Datterbruch keine betriebsbedingten Beeinträchtigungen zu erwarten. Für Nahrung suchende oder rastende Graugänse könnten sich bei Zugrundelegung der Angabe von FLADE (1994) Auswirkungen auf die äußeren Randbereiche des Datterbruchs ergeben. Angesichts des Abstands, der eingetieften Lage der Altneckarschlinge sowie der optischen Abschirmung durch Vegetation und Gehölze ist aber nicht mit nennenswerten Störwirkungen der Ortsumgehung auf im Datterbruch rastende oder Nahrung suchende Graugänse zu rechnen. Erhebliche Beeinträchtigungen können somit sowohl für Brutpopulationen als auch für Nichtbrüter- bzw. Rastpopulationen ausgeschlossen werden.

Zusammenfassend sind somit für die Graugans weder baubedingt noch anlage-/betriebsbedingt nennenswerte Beeinträchtigungen durch die Ortsumgehung zu erwarten.

Anzahl erheblich betroffener Reviere/Vorkommen

Die Graugans wurde im Datterbruch nachgewiesen, der Status ist unbekannt. Erhebliche Beeinträchtigungen können sowohl für brütende Graugänse als auch für Nichtbrüter bzw. Rastvögel ausgeschlossen werden.

Erheblichkeit der Beeinträchtigungen bezogen auf das Schutzgebiet bzw. die Population

Vorhabensbedingt entstehen für die im Vogelschutzgebiet vorhandenen Brut- und Rastpopulationen der Graugans keine erheblichen Beeinträchtigungen.

Erheblichkeit der Beeinträchtigungen bezogen auf die Erhaltungsziele

Erhaltungsziele (Brutvogel)

- Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten unter besonderer Berücksichtigung der als Schlafplätze genutzten Bereiche
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate insbesondere in landwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen.

Erhaltungsziele (Zug- und Rastvogel)

- Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten unter besonderer Berücksichtigung der als Schlafplätze genutzten Bereiche
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate insbesondere in landwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen.

Bewertung Beeinträchtigung:

Die Ziele der Erhaltung von geeigneten störungsarmen Brut-, Nahrungs- und Rasthabitaten für die Graugans werden nicht erheblich beeinträchtigt.

5.2.16 Graureiher

Beeinträchtigungen durch vorhabensbedingte Wirkungen

Baubedingte Flächenbeanspruchung, Stoffeinträge

Der Datterbruch stellt einen attraktiven Nahrungsraum für den Graureiher dar. Es kommt nicht zu baubedingten Flächenbeanspruchungen und Stoffeinträgen in das Schutzgebiet. Offene Feldflurbereiche außerhalb des Schutzgebietes, die von baubedingter Flächenbeanspruchung und Stoffeinträgen betroffen sind, können zwar auch von Graureihern als Nahrungshabitate aufgesucht werden. Sie weisen aber keine erhöhte Eignung als Nahrungshabitate auf. Für die Graureiher-Vorkommen im Schutzgebiet ergeben sich über diese Wirkfaktoren keine Beeinträchtigungen.

Baubedingte akustische und optische Störwirkungen

Die Bautätigkeiten können mit Störwirkungen auf im Umfeld der Baustellenbereiche Nahrung suchende Graureiher verbunden sein. Der Datterbruch als Bestandteil des Vogelschutzgebietes befindet sich mindestens 200 m entfernt von der geplanten Ortsumgehung. Aufgrund der Entfernung, der eingetieften Lage des Datterbruchs und der optischen Abschirmung durch Vegetation sind keine nennenswerten Störungen auf Nahrung suchende Graureiher im Datterbruch durch den Baubetrieb zu erwarten. Baubedingte Störungen von Offenlandflächen außerhalb des Schutzgebietes sind für Graureiher-Vorkommen im Schutzgebiet unerheblich und im Übrigen zeitlich befristet. Erhebliche Beeinträchtigungen treten insgesamt nicht ein.

Anlage- und betriebsbedingte Flächenbeanspruchung, Barriere-, Zerschneidungswirkung, Individuenverluste durch Kollision, stoffliche Emissionen

Der Datterbruch stellt einen attraktiven Nahrungsraum für den Graureiher dar. Die Trasse verläuft außerhalb des Schutzgebietes in offenen Feldflurbereichen, die keine besondere Eignung als Nahrungshabitate für die Art haben. Aufgrund des Abstandes der Trasse zum Schutzgebiet sind auch keine erhöhte Kollisionsgefahr oder Barriereeffekte ersichtlich. Lebensraumveränderungen durch Stoffeinträge sind als Wirkfaktor nicht relevant. Die genannten Wirkfaktoren führen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung.

Anlage- und betriebsbedingte akustische und optische Wirkungen

Laut GARNIEL & MIERWALD (2010) gilt für den Graureiher als Brutvogel (in einer Kolonie) an Straßen eine kritische Effektdistanz von 200 m. Für Nahrung suchende Graureiher ist mit einer geringeren Reichweite verkehrsbedingter Störwirkungen zu rechnen. Der Datterbruch befindet sich mindestens 200 m entfernt von der geplanten Ortsumgehung. Aufgrund der Entfernung sind somit anlage-/betriebsbedingt keine nennenswerten Störwirkungen auf die Funktion dieses Bereiches als Nahrungsraum für den Graureiher zu erwarten. Anlage-/betriebsbedingte Störungen im Nahbereich der Trasse betreffen Offenlandflächen, denen keine besondere Bedeutung für die Brut- und Gastvogelpopulationen im Schutzgebiet zukommt. Erhebliche Beeinträchtigungen treten nicht ein.

Zusammenfassend sind somit für den Graureiher weder baubedingt noch anlage-/betriebsbedingt nennenswerte Beeinträchtigungen durch die Ortsumgehung zu erwarten.

Anzahl erheblich betroffener Reviere/Vorkommen

Der Graureiher wurde im Datterbruch als Nahrungsgast nachgewiesen. Für diese Vorkommen treten baubedingt sowie anlage-/betriebsbedingt keine erheblichen Beeinträchtigungen ein.

Erheblichkeit der Beeinträchtigungen bezogen auf das Schutzgebiet bzw. die Population

Vorhabensbedingt entsteht für die im Vogelschutzgebiet vorhandenen Brut- und Gastvogelvorkommen des Graureihers keine erhebliche Beeinträchtigung.

Erheblichkeit der Beeinträchtigungen bezogen auf die Erhaltungsziele

Erhaltungsziele (Brutvogel)

- Erhaltung der Brutkolonien
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen.

Erhaltungsziele (Zug- und Rastvogel)

- Erhaltung der Brutkolonien
- Erhaltung zumindest störungsarmer Nahrungshabitate insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen.

Bewertung Beeinträchtigung:

Die Ziele der Erhaltung von Brutkolonien und geeigneten störungsarmen Brut- und Nahrungshabitaten werden nicht erheblich beeinträchtigt.

5.2.17 Silberreiher

Beeinträchtigungen durch vorhabensbedingte Wirkungen

Baubedingte Flächenbeanspruchung, Stoffeinträge

Der Datterbruch stellt einen attraktiven Nahrungsraum für den Silberreiher dar. Es kommt nicht zu baubedingten Flächenbeanspruchungen und Stoffeinträgen in das Schutzgebiet. Offene Feldflurbereiche außerhalb des Schutzgebietes, die von baubedingter Flächenbeanspruchung und Stoffeinträgen betroffen sind, können ebenfalls von Silberreihern als Nahrungshabitate aufgesucht werden. Sie weisen aber keine besondere Eignung als Nahrungshabitate auf. Für die Silberreiher-Vorkommen im Schutzgebiet ergeben sich über diese Wirkfaktoren keine Beeinträchtigungen.

Baubedingte akustische und optische Störwirkungen

Die Bautätigkeiten können mit Störwirkungen auf im Umfeld der Baustellenbereiche Nahrung suchende Silberreiher verbunden sein. Der Datterbruch als Bestandteil des Vogelschutzgebietes befindet sich mindestens 200 m entfernt von der geplanten Ortsumgebung. Aufgrund der Entfernung, der eingetieften Lage des Datterbruchs und der optischen Abschirmung durch Vegetation sind allenfalls geringfügige Störungen auf Nahrung suchende Silberreiher im Datterbruch durch den Baubetrieb zu erwarten. Diese sind auf die Bauphase beschränkt. Baubedingte Störungen von Offenlandflächen außerhalb des Schutzgebietes sind für Silber-

reihen-Vorkommen im Schutzgebiet unerheblich. Erhebliche Beeinträchtigungen treten insgesamt nicht ein.

Anlage- und betriebsbedingte Flächenbeanspruchung, Barriere-, Zerschneidungswirkung, Individuenverluste durch Kollision, stoffliche Emissionen

Der Datterbruch stellt einen attraktiven Nahrungsraum für den Silberreiher dar. Die Trasse verläuft außerhalb des Schutzgebietes in offenen Feldflurbereichen, die keine besondere Eignung als Nahrungshabitate für die Art haben. Aufgrund des Abstandes der Trasse zum Schutzgebiet sind keine erhöhte Kollisionsgefahr oder Barriereeffekte ersichtlich. Lebensraumveränderungen durch Stoffeinträge sind als Wirkfaktor nicht relevant. Die genannten Wirkfaktoren führen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung.

Anlage- und betriebsbedingte akustische und optische Wirkungen

Laut GASSNER et al. (2010) beträgt die Fluchtdistanz des Silberreiters gegenüber anthropogenen Störungen 200 m. Der Datterbruch befindet sich mindestens 200 m entfernt von der geplanten Ortsumgehung. Aufgrund der Entfernung, der eingetieften Lage des Datterbruchs und der optischen Abschirmung durch Vegetation sind keine nennenswerten Störungen auf Nahrung suchende Silberreiher im Datterbruch zu erwarten. Anlage-/betriebsbedingte Störungen im Nahbereich der Trasse betreffen Offenlandflächen, denen keine Bedeutung für die Gastvogelpopulation im Schutzgebiet zukommt. Erhebliche Beeinträchtigungen treten nicht ein.

Zusammenfassend sind somit für den Silberreiher weder baubedingt noch anlage-/betriebsbedingt nennenswerte Beeinträchtigungen durch die Ortsumgehung zu erwarten.

Anzahl erheblich betroffener Reviere/Vorkommen

Der Silberreiher wurde im Datterbruch als Nahrungsgast nachgewiesen. Für diese Vorkommen treten baubedingt sowie anlage-/betriebsbedingt keine erheblichen Beeinträchtigungen ein.

Erheblichkeit der Beeinträchtigungen bezogen auf das Schutzgebiet bzw. die Population

Vorhabensbedingt entsteht für die im Vogelschutzgebiet vorhandenen Gastvogelvorkommen des Silberreiters keine erhebliche Beeinträchtigung.

Erheblichkeit der Beeinträchtigungen bezogen auf die Erhaltungsziele

Erhaltungsziele (Zug- und Rastvogel)

- Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen.

Bewertung Beeinträchtigung:

Die Ziele der Erhaltung von naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten und von störungsarmen Rasthabitaten werden nicht erheblich beeinträchtigt.

5.2.18 Weißstorch

Beeinträchtigungen durch vorhabensbedingte Wirkungen

Baubedingte Flächenbeanspruchung, Stoffeinträge

Der Datterbruch stellt einen attraktiven Nahrungsraum für den Weißstorch dar. Es kommt nicht zu baubedingten Flächenbeanspruchungen und Stoffeinträgen in das Schutzgebiet. Offene Feldflurbereiche außerhalb des Schutzgebietes, die von baubedingter Flächenbeanspruchung und Stoffeinträgen betroffen sind, können zwar auch von Weißstörchen als Nahrungshabitate aufgesucht werden. Sie weisen aber keine erhöhte Eignung als Nahrungshabitate auf. Für die Weißstorch-Vorkommen im Schutzgebiet ergeben sich über diese Wirkfaktoren keine Beeinträchtigungen.

Baubedingte akustische und optische Störwirkungen

Die Bautätigkeiten können mit Störwirkungen auf im Umfeld der Baustellenbereiche Nahrung suchende Weißstörche verbunden sein. Die Fluchtdistanz gegenüber anthropogenen Störungen wird mit <30-100 m angegeben (FLADE 1994). Der Datterbruch als Bestandteil des Vogelschutzgebietes befindet sich mindestens 200 m entfernt von der geplanten Ortsumgehung. Alleine schon aufgrund der Entfernung sind keine nennenswerten Störungen auf Nahrung suchende Weißstörche im Datterbruch durch den Baubetrieb zu erwarten. Baubedingte Störungen von Offenlandflächen außerhalb des Schutzgebietes sind für Weißstorch-Vorkommen im Schutzgebiet unerheblich und im Übrigen zeitlich befristet. Erhebliche Beeinträchtigungen treten insgesamt nicht ein.

Anlage- und betriebsbedingte Flächenbeanspruchung, Barriere-, Zerschneidungswirkung, Individuenverluste durch Kollision, stoffliche Emissionen

Der Datterbruch stellt einen attraktiven Nahrungsraum für Weißstörche dar. Die Trasse verläuft außerhalb des Schutzgebietes in offenen Feldflurbereichen, die keine besondere Eignung als Nahrungshabitate für die Art haben. Aufgrund des Abstandes der Trasse zum Schutzgebiet sind auch keine erhöhte Kollisionsgefahr oder Barriereeffekte ersichtlich. Lebensraumveränderungen durch Stoffeinträge sind als Wirkfaktor nicht relevant. Die genannten Wirkfaktoren führen nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Vorkommen im Schutzgebiet..

Anlage- und betriebsbedingte akustische und optische Wirkungen

Laut GARNIEL & MIERWALD (2010) gilt für den Weißstorch als Brutvogel an Straßen eine Effektdistanz von 100 m. Für Nahrung suchende Weißstörche ist nicht mit einer höheren Reichweite verkehrsbedingter Störwirkungen zu rechnen. Der Datterbruch befindet sich mindestens 200 m entfernt von der geplanten Ortsumgehung. Alleine schon aufgrund der Entfernung sind somit anlage-/betriebsbedingt keine nennenswerten Störwirkungen auf die Funktion dieses Bereiches als Nahrungsraum zu erwarten. Anlage-/betriebsbedingte Störungen im Nahbereich der Trasse betreffen Offenlandflächen, denen keine besondere Bedeutung für die Brut- und Gastvogelpopulationen im Schutzgebiet zukommt. Erhebliche Beeinträchtigungen treten nicht ein.

Zusammenfassend sind somit für den Weißstorch weder baubedingt noch anlage-/betriebsbedingt nennenswerte Beeinträchtigungen durch die Ortsumgehung zu erwarten.

Anzahl erheblich betroffener Reviere/Vorkommen

Der Weißstorch wurde im Datterbruch als Nahrungsgast nachgewiesen. Für diese Vorkommen treten baubedingt sowie anlage-/betriebsbedingt keine erheblichen Beeinträchtigungen ein.

Erheblichkeit der Beeinträchtigungen bezogen auf das Schutzgebiet bzw. die Population

Vorhabensbedingt entsteht für die im Vogelschutzgebiet vorhandenen Brut- und Gastvogelvorkommen des Weißstorchs keine erhebliche Beeinträchtigung.

Erheblichkeit der Beeinträchtigungen bezogen auf die Erhaltungsziele

Erhaltungsziele (Brutvogel),

- Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Nahrungshabitaten
- Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt und Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung
- Erhaltung offener großräumiger Feuchtgebiete
- Erhaltung von zumindest naturnahen Feuchtgebieten und insbesondere von dauerhaften sowie temporären Kleingewässern im Grün- und Ackerland
- Erhaltung der Brutplätze.

Erhaltungsziele (Zug- und Rastvogel)

- Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Nahrungshabitaten
- Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt und Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung
- Erhaltung offener großräumiger Feuchtgebiete
- Erhaltung von zumindest naturnahen Feuchtgebieten und insbesondere von dauerhaften sowie temporären Kleingewässern im Grün- und Ackerland.

Bewertung Beeinträchtigung:

Die Ziele der Erhaltung von Brutplätzen und geeigneten Nahrungshabitaten werden nicht erheblich beeinträchtigt.

Zusammenfassung

In der nachfolgenden Tabelle sind die für das Vogelschutzgebiet wertgebenden Vogelarten im Betrachtungsgebiet Datterbruch, die jeweiligen Prognosemethoden nach GARNIEL & MIERWALD (2010) und die Bewertungen der Beeinträchtigungen zusammengestellt.

Tabelle 6: Vorkommen wertgebender Vogelarten im Teilgebiet Datterbruch des Vogelschutzgebietes in Bezug zu den Schallpegeln und Wirkdistanzen der Trasse; Bewertung der Beeinträchtigungen.

Art Anzahl im Unters- suchungsgebiet Datterbruch A) vorhabensbezogene Erfassung (2008) B) GDE (2000-2006) C) natis Datenbank (Stand 2017)	Kritische Effektdistanz bzw. Wirkdis- tanz (GARNIEL & MIERWALD 2010)	Kritischer Schallpegel (GARNIEL & MIERWALD 2010)	Lage der Vorkommen laut vorhabensbezogener Erfassung (2008) und GDE (PNL 2007) in Bezug zur jeweils relevanten krit. Effektdistanz bzw. krit. Schallpegel der B44 (neu) Bewertung Erheblichkeit
Blaukehlchen A) 9 BP/Reviere B) 7 BP/Reviere	200 m Straßen bis 10.000Kfz/24h: Abnahme Habi- tateignung bis 100 m		Alle Revierzentren laut Erfassung 2008 und GDE sind mind. 300 m von der Trasse entfernt und liegen außerhalb der Wirkdistanz. Keines der Vorkommen ist von erheblichen Beeinträchtigungen betroffen. Erhaltungsziele werden nicht erheblich beeinträchtigt.
Neuntöter A) kein Vorkommen B) 5 BP/Reviere	200 m Straßen bis 10.000Kfz/24h: Abnahme Habi- tateignung bis 100 m		4 Revierzentren laut GDE liegen über 300 m, 1 Revierzentrum ca. 250 m von der Trasse entfernt. Alle befinden sich außerhalb der kritischen Effektdistanz. Keines der Vorkommen ist von erheblichen Beeinträchtigungen betroffen. Erhaltungsziele werden nicht erheblich beeinträchtigt.
Rohrweihe A) 1 BP/Revier B) 2 BP/Reviere	300 m		Der Brutbereich laut Erfassung 2008 liegt 530 m, die Brutstandorte laut GDE 350 bzw. 440 m von der Trasse entfernt. Alle befinden sich außerhalb der kritischen Effektdistanz. Keines der Vorkommen ist von erheblichen Beeinträchtigungen betroffen. Erhaltungsziele werden nicht erheblich beeinträchtigt.
Tüpfelsumpfhuhn A) 4 BP/Reviere B) 1 BP/Revier	60 m (Fluchtdis- tanz) Straßen bis 10.000Kfz/24h: Abnahme Habi- tateignung bis 100 m	52 dB(A) tags hier nicht rele- vant, da nur anzuwenden bei Verkehrsbelas- tung ab 10.001 Kfz/Tag	Reviere liegen laut Erfassung mind. 350 m entfernt von der Trasse und somit außerhalb der Wirkdistanz. Keines der Vorkommen ist von erheblichen Beeinträchtigungen betroffen. Erhaltungsziele werden nicht erheblich beeinträchtigt.
Bekassine A) kein Vorkommen B) 1 BP/Revier	500 m	55 dB(A) tags hier nicht rele- vant, da nur anzuwenden bei Straßen ab 20.000 Kfz/Tag	Das Revierzentrum laut GDE liegt ca. 600 m von der Trasse entfernt und befindet sich außerhalb der (für Brutvorkommen relevanten) kritischen Effektdistanz. Durchzügler wurden 2008 350 m entfernt von der Trasse nachgewiesen. Keine erhebliche Störung durch Lärm, da kein konstanter Lärmpegel entsteht. Keine erhebliche Störung durch optische Wirkungen, da keine Sichtbeziehungen zwischen Aufenthaltsbereichen und Straße. Brut- und Durchzügler-Vorkommen sind nicht von erheblichen Beeinträchtigungen betroffen.

Art Anzahl im Unters- suchungsgebiet Datterbruch A) vorhabensbezogene Erfassung (2008) B) GDE (2000-2006) C) natis Datenbank (Stand 2017)	Kritische Effektdistanz bzw. Wirkdis- tanz (GARNIEL & MIERWALD 2010)	Kritischer Schallpegel (GARNIEL & MIERWALD 2010)	Lage der Vorkommen laut vorhabensbezogener Erfassung (2008) und GDE (PNL 2007) in Bezug zur jeweils relevanten krit. Effektdistanz bzw. krit. Schallpegel der B44 (neu) Bewertung Erheblichkeit
			Erhaltungsziele werden nicht erheblich beeinträchtigt.
Beutelmeise A) kein Vorkommen B) 2 BP/Reviere	100 m		Die Revierzentren laut GDE liegen 380 bzw. 570 m von Trasse entfernt und somit außerhalb der kritischen Effektdistanz. Keines der Vorkommen ist von erheblichen Beeinträchtigungen betroffen. Erhaltungsziele werden nicht erheblich beeinträchtigt.
Gartenrotschwanz A) kein Vorkommen B) 1 BP/Revier	100 m		Das Revierzentrum laut GDE liegt ca. 480 m von der Trasse entfernt und somit außerhalb der kritischen Effektdistanz. Vorkommen ist nicht von erheblichen Beeinträchtigungen betroffen. Erhaltungsziele werden nicht erheblich beeinträchtigt.
Kiebitz A) kein Vorkommen B) 1 BP/Revier	200 m	55 dB(A) tags hier nicht relevant, da nur anzuwenden bei Straßen ab 20.000 Kfz/Tag	Das Revierzentrum laut GDE liegt ca. 300 m von der Trasse entfernt und somit außerhalb der kritischen Effektdistanz. Der kritische Schallpegel ist nicht relevant. Vorkommen ist nicht von erheblichen Beeinträchtigungen betroffen. Erhaltungsziele werden nicht erheblich beeinträchtigt.
Knäkente A) 2 BP/Reviere B) 1 BP/Revier	120 m		Die Revierzentren laut Erfassung 2008 liegen über 500 m, das Vorkommen laut GDE ca. 350 m von der Trasse entfernt. Alle Vorkommen liegen außerhalb der Effektdistanz bzw. Fluchtdistanz. Keines der Vorkommen ist von erheblichen Beeinträchtigungen betroffen. Erhaltungsziele werden nicht erheblich beeinträchtigt.
Schwarzkehlchen A) 1 BP/Reviere B) 0 BP/Revier	200 m Straßen bis 10.000Kfz/24h: Abnahme Habitateignung bis 100 m		Das im Rahmen der Erfassung 2008 nachgewiesene Revierzentrum liegt ca. 330 m von der Trasse entfernt und außerhalb der Wirkdistanz. Vorkommen ist nicht von erheblichen Beeinträchtigungen betroffen. Erhaltungsziele werden nicht erheblich beeinträchtigt.
Wachtel A) kein Vorkommen B) 1 BP/Revier	50 m (Fluchtdistanz) Straßen bis 10.000Kfz/24h: Abnahme Habitateignung bis 100 m	52 dB(A) tags hier nicht relevant, da nur anzuwenden bei Verkehrsbelastung ab 10.001 Kfz/Tag	Das Revierzentrum laut GDE liegt ca. 300 m von der Trasse entfernt und somit außerhalb der Wirkdistanz. Vorkommen ist nicht von erheblichen Beeinträchtigungen betroffen. Erhaltungsziele werden nicht erheblich beeinträchtigt.
Wasserralle A) 3 BP/Reviere B) 3 BP/Reviere	300 m Straßen bis 10.000Kfz/24h:	58 dB(A) tags hier nicht relevant, da nur	Die Revierzentren laut GDE und Erfassung 2008 liegen 370-540 m von der Trasse entfernt, außerhalb der Wirkdistanz.

Art Anzahl im Untersuchungsgebiet Datterbruch A) vorhabensbezogene Erfassung (2008) B) GDE (2000-2006) C) natis Datenbank (Stand 2017)	Kritische Effektdistanz bzw. Wirkdistanz (GARNIEL & MIERWALD 2010)	Kritischer Schallpegel (GARNIEL & MIERWALD 2010)	Lage der Vorkommen laut vorhabensbezogener Erfassung (2008) und GDE (PNL 2007) in Bezug zur jeweils relevanten krit. Effektdistanz bzw. krit. Schallpegel der B44 (neu) Bewertung Erheblichkeit
	Abnahme Habitateignung bis 100 m	anzuwenden bei Verkehrsbelastung ab 10.001 Kfz/Tag	Keines der Vorkommen ist von erheblichen Beeinträchtigungen betroffen. Erhaltungsziele werden nicht erheblich beeinträchtigt.
Zwergtaucher A) kein Vorkommen B) 3 BP/Reviere	100 m		Die Revierzentren laut GDE liegen 400-540 m von der Trasse entfernt und außerhalb der Effektdistanz. Keines der Vorkommen ist von erheblichen Beeinträchtigungen betroffen. Erhaltungsziele werden nicht erheblich beeinträchtigt.
Baumfalke A) Nahrungsgast	200 m (für Brutvorkommen)		Datterbruch liegt mind. 200 m entfernt von der Trasse. Vorkommen als Nahrungsgast ist nicht von erheblichen Beeinträchtigungen betroffen. Erhaltungsziele werden nicht erheblich beeinträchtigt.
Graugans C) Vorkommen, Status unbekannt	100 m (für Brutvorkommen)		Datterbruch liegt mind. 200 m entfernt von der Trasse. Vorkommen (potenzieller Brutvogel, Nahrungsgast, Rastvogel) ist nicht von erheblichen Beeinträchtigungen betroffen. Erhaltungsziele werden nicht erheblich beeinträchtigt.
Graureiher A) Nahrungsgast C) Nahrungsgast	200 m (für Brutvorkommen)		Datterbruch liegt mind. 200 m entfernt von der Trasse. Vorkommen als Nahrungsgast ist nicht von erheblichen Beeinträchtigungen betroffen. Erhaltungsziele werden nicht erheblich beeinträchtigt.
Silberreiher C) Nahrungsgast	keine Angabe Fluchtdistanz (GASSNER et al. 2010) 200 m		Datterbruch liegt mind. 200 m entfernt von der Trasse. Vorkommen als Rastvogel ist nicht von erheblichen Beeinträchtigungen betroffen. Erhaltungsziele werden nicht erheblich beeinträchtigt
Weißstorch	100 m (für Brutvorkommen)		Datterbruch liegt mind. 200 m entfernt von der Trasse. Vorkommen als Nahrungsgast ist nicht von erheblichen Beeinträchtigungen betroffen. Erhaltungsziele werden nicht erheblich beeinträchtigt.

6 Vorhabensbezogene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

Durch die Optimierung der Trassenführung wurde bereits eine weitgehende Verminderung vorhabensbedingter Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet bzw. die maßgeblichen Artvorkommen im Bereich Datterbruch erzielt, so dass keine anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen entstehen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung führen.

Mögliche baubedingte Auswirkungen werden aufgrund der Entfernung der Trasse bzw. der in diesem Zusammenhang erforderlichen Bautätigkeiten zum Schutzgebiet sowie aufgrund der zeitlichen Befristung als nicht erheblich bewertet.

Es wird aber empfohlen, Maßnahmen zur Minderung baubedingter Beeinträchtigungen vorzusehen, um die Funktion des Datterbruchs als wichtiger Bestandteil des Vogelschutzgebietes auch während der Bauphase aufrecht zu erhalten. Hierfür sind die nachfolgend dargestellten Maßnahmen geeignet:

- Reduzierung möglicher Störwirkungen auf das Schutzgebiet durch die Baustellener-schließung: Während der Haupt-Reproduktionsphase der Vögel (Zeitraum 1. März – 30. September) kein Transport-/Baustellenverkehr über Wege im Vogelschutzgebiet, in der Nähe des Schutzgebietes bzw. über Wege zwischen Trasse und Schutzgebiet;
- Weitest mögliche zeitliche Begrenzung der Bautätigkeiten im Abschnitt zwischen K 157 und Wolfskehlener Wald zur Verminderung baubedingter Störwirkungen während der Reproduktionsphase der Vögel (Zeitraum 1. März – 30. September). Der zeitliche Ablauf der Bauarbeiten ist so zu planen, dass die Dauer von Störwirkungen auf das Schutzgebiet durch Bauarbeiten an diesem Abschnitt minimiert wird.

7 Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch andere zusammenwirkende Pläne und Projekte

Gemäß § 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG ist bei der Verträglichkeitsprüfung das Zusammenwirken eines Vorhabens mit anderen Plänen und Projekten zu beachten.

Andere Pläne oder Projekte sind dann zu berücksichtigen, wenn sie Auswirkungen auf das gleiche Erhaltungsziel des Natura 2000-Gebiets wie das beantragte Vorhaben haben (vgl. BMVBW 2004, HMULV 2005). Hierbei ist nicht maßgeblich, dass das Erhaltungsziel durch die gleichen Wirkungsprozesse beeinträchtigt wird, sondern nur, dass es sowohl von dem beantragten Vorhaben als auch von anderen Plänen oder Projekten betroffen sein könnte.

Wie in Kapitel 5 ausgeführt, kommt es durch die geplante B44 - OU Dornheim nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen von Vorkommen wertgebender Vogelarten im Bereich Datterbruch des Vogelschutzgebietes. Beeinträchtigungen, die als nicht erheblich einzustufen sind, verbleiben für folgende Arten bzw. Erhaltungsziele:

- Für alle im Datterbruch nachgewiesene wertgebende Arten und die jeweiligen artbezogenen Erhaltungsziele potenzielle Beeinträchtigungen durch baubedingte Störwirkungen.
- Für die Rohrweihe eine potenzielle Beeinträchtigung durch Verlust von Ackerflächen außerhalb des Schutzgebietes durch Flächenbeanspruchung.

Im Hinblick auf Pläne und Projekte, die im Zusammenwirken mit der Ortsumgehung B 44 (neu) zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele führen könnten, wurden 2010 und 2017 Anfragen an die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Groß-Gerau gestellt, weiterhin 2017 eine Anfrage an die Obere Naturschutzbehörde beim RP Darmstadt. Folgende Projekte wurden als potenziell relevant genannt:

Projekte laut schriftl. Mitt. WELZ/Untere Naturschutzbehörde des Kreises Groß-Gerau (2010):

- B-Plan „Nördlich Wolfskeher Pfad“, Dornheim (Stadt Groß-Gerau)
- B-Plan „Südzuckergelände in Groß-Gerau“ (Stadt Groß-Gerau)
- Gewerbeansiedlungen in Berkach (kleinflächig) (Stadt Groß-Gerau)
- B-Plan „Leeheim-Nord – Teil 3“, Leeheim (Stadt Riedstadt)
- Photovoltaik-Anlage Leeheim (B-Plan „Solarpark Leeheim Auf den acht Morgen“) (Stadt Riedstadt)
- Kiesgruben-Erweiterung bei Crumstadt, planfestgestellt, Verträglichkeitsuntersuchung wurde durchgeführt (Stadt Riedstadt)
- Kiesgruben-Erweiterung bei Wolfskehlen, planfestgestellt, Verträglichkeitsuntersuchung wurde durchgeführt (Stadt Riedstadt)
- Aufforstung auf Ackerflächen südlich des Datterbruchs, 7,13 ha (Ausgleichsmaßnahme für das Gewerbegebiet Wolfskehlen, PLANUNGSBÜRO FISCHER 2005) (Stadt Riedstadt)
- Gewerbegebietsausweisung in Büttelborn (Ortsgemeinde Büttelborn)
- Ortsumgehung Trebur (Ortsgemeinde Trebur).

Laut schriftl. Mitt. Herr HEINRICHS/Untere Naturschutzbehörde des Kreises Groß-Gerau (2017) wurde die Planung Solarpark Leeheim aufgegeben, die anderen Planungen sind abgeschlossen. Weitere Planungen, die Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet haben könnten, sind demnach nicht bekannt.

Seitens der Oberen Naturschutzbehörde beim RP Darmstadt (schriftl. Mitt. Herr TAPPE 2017) wurde ein weiteres Projekt benannt:

- Geothermie-Projekt des Überlandwerks Groß-Gerau (ÜWGeo GmbH) bei Trebur: (Bohrung, Heizkraftwerk).

Für Bohrplatz und Bohrung hat die FFH-Verträglichkeitsprüfung keine erheblichen Beeinträchtigungen festgestellt. Die Bohrung hat ergeben, dass der Standort sich nicht für die Nutzung von Geothermie eignet. Die Planung eines Heizkraftwerkes wurde mittlerweile aufgegeben.

Beeinträchtigungen infolge von Summationswirkungen sind für die Bewertung der Verträglichkeit relevant, wenn sie sich auf die gleichen Artvorkommen auswirken wie die geplante Ortsumgehung. In diesem Fall ist denkbar, dass mehrere für sich genommen unerschwerliche Beeinträchtigungen sich summieren und die Erheblichkeitsschwelle überschreiten.

Von den oben aufgelisteten Vorhaben könnte eines aufgrund der Nähe zum Bereich Datterbruch eine diesbezügliche Wirkung entfalten, und zwar die Aufforstung auf Ackerflächen südlich des Datterbruchs (7,13 ha) als Ausgleichsmaßnahme für das Gewerbegebiet Wolfskehlen der Stadt Riedstadt (PLANUNGSBÜRO FISCHER 2005).

Die Aufforstungsmaßnahme führt zu einem Verlust von Ackerflächen im Umfeld des Datterbruchs. Weiterhin wird sich mittel- bis langfristig ein Kulisseneffekt auf den südöstlichen Teil des Datterbruchs einstellen. In diesem Zusammenhang ist eine Beeinträchtigung der Lebensraumeignung bzw. der Optimierungsmöglichkeiten für Vogelarten zu erwarten, die weithin offene Bruthabitate besiedeln und Meideffekte gegenüber Vertikalstrukturen zeigen (Kulissenflüchter, z.B. Kiebitz).

Mögliche Summationswirkungen dieses Vorhabens mit der Planung der B 44 – OU Dornheim sind im Fall von Rohrweihe, Graureiher, Silberreiher und Weißstorch zu beachten. Dies sind wertgebende Arten des Vogelschutzgebietes, für die im Zusammenhang mit der Realisierung der Ortsumgehung eine dauerhafte Betroffenheit möglicher (Teil-) Lebensräume eintritt (Verlust von Nahrungsraum in der offenen Feldflur; nicht erheblich; vgl. Kapitel 5.2).

Die von der Aufforstungsmaßnahme betroffene Fläche liegt im möglichen Aktionsraum dieser Arten und stellt somit einen potenziellen Nahrungsraum für diese Vorkommen dar. Mit der Aufforstung geht die Eignung als Nahrungsraum verloren. Die Verluste und Beeinträchtigungen potenzieller Nahrungsflächen betreffen auch bei Einbeziehung dieser Maßnahme lediglich einen sehr geringen Anteil der offenen Feldflurflächen in der Umgebung des Datterbruchs, die großräumig (z.B. bei der Rohrweihe bis zu einer Entfernung von über 2 km, Aktionsraum bis 15 km²) als potenzielle Nahrungsräume einzustufen sind. Die Verfügbarkeit von Nahrungsräumen wird somit nicht nennenswert vermindert, eine erhebliche Auswirkung auf die Vorkommen tritt daher nicht ein.

Die für die genannten Arten formulierten Erhaltungsziele beziehen sich nicht auf Ackerflächen als potenzielle Nahrungshabitate. Die summierten Wirkungen sind für die Arten bzw. die jeweiligen Erhaltungsziele insgesamt nicht erheblich.

Die geplante Ortsumgehung ist nicht mit Lebensraumverlusten oder Beeinträchtigungen verbunden, die im Zusammenwirken mit den oben genannten Plänen und Projekten zu einer

Verknappung des Lebensraumangebotes für die im Vogelschutzgebiet vorhandenen Vorkommen bzw. Populationen wertgebender Vogelarten führen könnten. Diesbezügliche Beeinträchtigungen der Vorkommen z.B. durch Verdichtungen oder Verdrängungseffekte treten nicht ein.

8 Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes unter Berücksichtigung von Summationswirkungen

Im Folgenden sind die Erhaltungsziele für die im Bereich Datterbruch vorkommenden wertgebenden Vogelarten des Vogelschutzgebietes „Hessische Altneckarschlingen“ (6217-403) zusammengestellt und die vorhabensbedingten Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung möglicher Summationswirkungen durch weitere Pläne und Projekte bewertet.

Blaukehlchen (*Luscinia svecica*)

Erhaltungsziele

- Erhaltung von Schilfröhrichten und schilfbestandenen Gräben
- Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate

Bewertung Beeinträchtigung:

Vorhabensbedingt wird kein Vorkommen des Blaukehlchens erheblich beeinträchtigt. Auch unter Berücksichtigung weiterer Pläne und Projekte entsteht keine erhebliche Beeinträchtigung der Vorkommen im Vogelschutzgebiet und der artbezogenen Erhaltungsziele.

Neuntöter (*Lanius collurio*)

Erhaltungsziele

- Erhaltung einer strukturreichen Agrarlandschaft mit Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen
- Erhaltung von Grünlandhabitaten sowie von Magerrasenflächen mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt und einer die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung
- Erhaltung trockener Ödland-, Heide- und Brachflächen mit eingestreuten alten Obstbäumen, Sträuchern und Gebüschgruppen
- Erhaltung von naturnahen, gestuften Wald- und Waldinnenrändern.

Bewertung Beeinträchtigung:

Vorhabensbedingt wird kein Vorkommen des Neuntötters erheblich beeinträchtigt. Unter Berücksichtigung weiterer Pläne und Projekte kommt es nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Vorkommen im Vogelschutzgebiet und der artbezogenen Erhaltungsziele.

Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)

Erhaltungsziele

- Erhaltung von Röhrichtflächen und schilfbestandenen Gräben
- Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Bruthabitaten

- Erhaltung von Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatsprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung
- Erhaltung reich strukturierter Feuchtgebiete
- Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen.

Bewertung Beeinträchtigung:

Vorhabensbedingt wird kein Brutstandort der Rohrweihe erheblich beeinträchtigt. Verluste und Beeinträchtigungen von Ackerflächen als potenzielle Nahrungsräume in der Umgebung des Schutzgebietes stellen keine erhebliche Beeinträchtigung der Vorkommen im Vogelschutzgebiet und der artbezogenen Erhaltungsziele dar. Auch unter Berücksichtigung möglicher Wirkungen weiterer Pläne und Projekte ergibt sich keine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele.

Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*)

Erhaltungsziele

- Erhaltung schilfreicher Flachgewässer
- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation sowie von direkt angrenzendem, teilweise nährstoffarmem Grünland, dessen Bewirtschaftung vorrangig mit Weidetieren sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert.

Bewertung Beeinträchtigung:

Vorhabensbedingt wird kein Vorkommen des Tüpfelsumpfhuhns erheblich beeinträchtigt. Auch unter Berücksichtigung weiterer Pläne und Projekte kommt es nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Vorkommen im Vogelschutzgebiet und der artbezogenen Erhaltungsziele.

Bekassine (*Gallinago gallinago*) (Brutvogel, Zug- und Rastvogel)

Erhaltungsziele (Brutvogel)

- Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Bruthabitaten
- Erhaltung von Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatsprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung
- Erhalt für die Art wichtiger Kleinstrukturen wie Nassstellen, Flutmulden und offener Schlammflächen
- Erhaltung von zumindest störungsarmen Brut-, Nahrungshabitaten
- Erhaltung des Offenlandcharakters.

Erhaltungsziele (Zug- und Rastvogel)

- Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Rasthabitaten

- Erhaltung von Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatsprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung
- Erhaltung von zumindest störungsarmen Nahrungs- und Rasthabitaten
- Erhaltung des Offenlandcharakters.

Bewertung Beeinträchtigung:

Vorhabensbedingt wird kein Brutvorkommen der Bekassine erheblich beeinträchtigt. Weiterhin ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen der Funktion des Datterbruchs als Lebensraum für durchziehende bzw. rastende Bekassinen. Auch unter Berücksichtigung möglicher kumulativer Wirkungen weiterer Pläne und Projekte ergibt sich keine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele.

Beutelmeise (*Remiz pendulinus*)

Erhaltungsziele

- Erhaltung von Weichholzauen und Schilfröhrichten
- Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate, insbesondere in erheblich fischereilich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen während der Brutzeit

Bewertung Beeinträchtigung:

Vorhabensbedingt wird kein Vorkommen der Beutelmeise erheblich beeinträchtigt. Auch unter Berücksichtigung möglicher kumulativer Wirkungen weiterer Pläne und Projekte entsteht keine erhebliche Beeinträchtigung der Vorkommen im Vogelschutzgebiet und der Erhaltungsziele.

Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)

Erhaltungsziele

- Erhaltung von naturnahen, offen strukturierten Laubwaldbeständen mit kleinräumigem Nebeneinander der verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen einschließlich der Waldränder
- Erhaltung von Streuobstwiesen, Weichholzauen und Kopfweidenbeständen

Bewertung Beeinträchtigung:

Vorhabensbedingt wird kein Vorkommen des Gartenrotschwanzes erheblich beeinträchtigt. Auch unter Berücksichtigung möglicher kumulativer Wirkungen weiterer Pläne und Projekte entsteht keine erhebliche Beeinträchtigung der Vorkommen im Vogelschutzgebiet und der Erhaltungsziele.

Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

Erhaltungsziele (Brutvogel)

- Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Brut- und Nahrungshabitaten

- Erhaltung von Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung
- Erhalt wichtiger Kleinstrukturen wie Nassstellen, Flutmulden und Schlammflächen
- Erhaltung des Offenlandcharakters
- Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung feuchter Äcker
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate, insbesondere in landwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen während der Fortpflanzungszeit.

Bewertung Beeinträchtigung:

Vorhabensbedingt wird kein Vorkommen des Kiebitzes erheblich beeinträchtigt. Auch unter Berücksichtigung möglicher kumulativer Wirkungen weiterer Pläne und Projekte ergibt sich keine erhebliche Beeinträchtigung der Vorkommen im Vogelschutzgebiet und der Erhaltungsziele.

Knäkente (*Anas querquedula*)

Erhaltungsziele (Brutvogel)

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Erhaltung von Pufferzonen zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen.

Bewertung Beeinträchtigung:

Vorhabensbedingt wird kein Vorkommen der Knäkente erheblich beeinträchtigt. Auch unter Berücksichtigung möglicher kumulativer Wirkungen weiterer Pläne und Projekte ergibt sich keine erhebliche Beeinträchtigung der Vorkommen im Vogelschutzgebiet und der Erhaltungsziele.

Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*)

Erhaltungsziele

- Erhaltung der strukturreichen Agrarlandschaft mit Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen
- Erhaltung von magerem Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung
- Erhaltung feuchter Wiesengebiete und schilfbestandener Gräben.

Bewertung Beeinträchtigung:

Vorhabensbedingt wird kein Vorkommen des Schwarzkehlchens erheblich beeinträchtigt. Auch unter Berücksichtigung möglicher kumulativer Wirkungen weiterer Pläne und Projekte ergibt sich keine erhebliche Beeinträchtigung der Vorkommen im Vogelschutzgebiet und der Erhaltungsziele.

Wachtel (*Coturnix coturnix*)

Erhaltungsziele

- Erhaltung weiträumiger, offener Agrarlandschaften mit Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen
- Erhaltung großräumiger Grünlandhabitats.

Bewertung Beeinträchtigung:

Vorhabensbedingt wird kein Vorkommen der Wachtel erheblich beeinträchtigt. Auch unter Berücksichtigung möglicher Wirkungen weiterer Pläne und Projekte entsteht keine erhebliche Beeinträchtigung der Vorkommen im Vogelschutzgebiet und der Erhaltungsziele.

Wasserralle (*Rallus aquaticus*)

Erhaltungsziele

- Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten
- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation sowie von direkt angrenzendem, teilweise nährstoffarmem Grünland, dessen Bewirtschaftung sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert
- Erhaltung von Röhrichen und Seggenriedern mit einem großflächig seichten Wasserstand

Bewertung Beeinträchtigung:

Vorhabensbedingt wird kein Vorkommen der Wasserralle erheblich beeinträchtigt. Auch unter Berücksichtigung möglicher kumulativer Wirkungen weiterer Pläne und Projekte ergibt sich keine erhebliche Beeinträchtigung der Vorkommen im Vogelschutzgebiet und der Erhaltungsziele.

Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*)

Erhaltungsziele (Brutvogel)

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Sicherung eines ausreichenden Wasserstandes an den Brutgewässern zur Brutzeit
- Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasser- und Gewässerqualität

- Erhaltung von Pufferzonen zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen.

Bewertung Beeinträchtigung:

Vorhabensbedingt wird kein Vorkommen des Zwergtauchers erheblich beeinträchtigt. Auch unter Berücksichtigung möglicher kumulativer Wirkungen weiterer Pläne und Projekte ergibt sich keine erhebliche Beeinträchtigung der Vorkommen im Vogelschutzgebiet und der Erhaltungsziele.

Baumfalke (*Falco subbuteo*)

Erhaltungsziele

- Erhaltung strukturreicher Waldbestände mit Altholz, Totholz sowie Pioniergehölzen
- Erhaltung strukturreicher, großlibellenreicher Gewässer und Feuchtgebiete in der Nähe der Bruthabitate
- Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate.

Bewertung Beeinträchtigung:

Vorhabensbedingt wird kein Vorkommen des Baumfalken erheblich beeinträchtigt. Auch unter Berücksichtigung möglicher kumulativer Wirkungen weiterer Pläne und Projekte ergibt sich keine erhebliche Beeinträchtigung der Vorkommen im Vogelschutzgebiet und der Erhaltungsziele.

Graugans (*Anser anser*)

Erhaltungsziele (Brutvogel)

- Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten unter besonderer Berücksichtigung der als Schlafplätze genutzten Bereiche
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate insbesondere in landwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen.

Erhaltungsziele (Zug- und Rastvogel)

- Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten unter besonderer Berücksichtigung der als Schlafplätze genutzten Bereiche
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate insbesondere in landwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen.

Bewertung Beeinträchtigung:

Vorhabensbedingt kommt es nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Brut- und Gast- bzw. Rastvogelpopulationen der Graugans im Vogelschutzgebiet. Auch unter Berücksichtigung möglicher kumulativer Wirkungen weiterer Pläne und Projekte ergibt sich keine erhebliche Beeinträchtigung der Vorkommen im Vogelschutzgebiet und der Erhaltungsziele.

Graureiher (*Ardea cinerea*)

Erhaltungsziele (Brutvogel)

- Erhaltung der Brutkolonien
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen.

Erhaltungsziele (Zug- und Rastvogel)

- Erhaltung der Brutkolonien
- Erhaltung zumindest störungsarmer Nahrungshabitate insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen.

Bewertung Beeinträchtigung:

Vorhabensbedingt kommt es nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Brut- und Gast- bzw. Rastvogelpopulationen des Graureihers im Vogelschutzgebiet. Auch unter Berücksichtigung möglicher kumulativer Wirkungen weiterer Pläne und Projekte ergibt sich keine erhebliche Beeinträchtigung der Vorkommen im Vogelschutzgebiet und der Erhaltungsziele.

Silberreiher (*Casmerodius albus*)

Erhaltungsziele (Zug- und Rastvogel)

- Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen.

Bewertung Beeinträchtigung:

Vorhabensbedingt kommt es nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Rastvogelpopulation des Silberreihers im Vogelschutzgebiet. Auch unter Berücksichtigung möglicher kumulativer Wirkungen weiterer Pläne und Projekte ergibt sich keine erhebliche Beeinträchtigung der Vorkommen im Vogelschutzgebiet und der Erhaltungsziele.

Weißstorch (*Ciconia ciconia*)

Erhaltungsziele (Brutvogel).

- Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Nahrungshabitaten
- Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt und Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung
- Erhaltung offener großräumiger Feuchtgebiete
- Erhaltung von zumindest naturnahen Feuchtgebieten und insbesondere von dauerhaften sowie temporären Kleingewässern im Grün- und Ackerland
- Erhaltung der Brutplätze.

Erhaltungsziele (Zug- und Rastvogel)

- Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Nahrungshabitaten
- Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt und Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung
- Erhaltung offener großräumiger Feuchtgebiete
- Erhaltung von zumindest naturnahen Feuchtgebieten und insbesondere von dauerhaften sowie temporären Kleingewässern im Grün- und Ackerland.

Bewertung Beeinträchtigung:

Vorhabensbedingt kommt es nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Brut- und Gast- bzw. Rastvogelpopulationen des Weißstorchs im Vogelschutzgebiet. Auch unter Berücksichtigung möglicher kumulativer Wirkungen weiterer Pläne und Projekte ergibt sich keine erhebliche Beeinträchtigung der Vorkommen im Vogelschutzgebiet und der Erhaltungsziele.

Zusammenfassende Bewertung

Vorhabensbedingt kommt es auch unter Berücksichtigung möglicher Summationswirkungen mit anderen Plänen und Projekten nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der in Kapitel 2.2.4 aufgeführten Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes.

Das Vorhaben ist somit verträglich mit den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes „Hessische Altneckarschlingen“ (6217-403) und gemäß Artikel 6 Absatz 3 FFH-Richtlinie und § 34 Absatz 2 BNatSchG zulässig.

9 Zusammenfassung

In der vorliegenden Verträglichkeitsuntersuchung wird die Verträglichkeit der geplanten B 44 (neu) – Ortsumgehung Dornheim mit den Erhaltungszielen des EU-Vogelschutzgebietes 6217-403 „Hessische Altneckarschlingen“ geprüft.

Bei dem Schutzgebiet handelt es sich um ein Band von Feuchtgebietskomplexen im Verlauf des verlandeten Altneckars bzw. des Rheinrandflusses mit Feuchtwiesen, Röhrriechen, Seggenriedern und Bruchwäldern. Als wertgebend werden eine Vielzahl seltener und bestandsbedrohter Brut- und Zugvogelarten genannt, insbesondere Vorkommen von Vogelarten nach Anhang I EU-VSRL mit zum Teil landesweiter Bedeutung (u.a. Rohrweihe, Tüpfelralle, Wachtelkönig, Blaukehlchen, Großer Brachvogel) (HMULV 2004).

Die gebietsspezifischen Erhaltungsziele sind in der Verordnung über die Natura 2000-Gebiete des RP DARMSTADT (2016) formuliert. Die Erhaltungsziele dienen der Sicherung und ggf. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der relevanten Vogelarten bzw. ihrer Lebensräume.

Die geplante B 44 neu (Ortsumgehung Dornheim) führt im Westen an der Ortslage Dornheim vorbei. Der Wirkungsraum des Vorhabens umfasst das Feuchtgebiet Datterbruch südlich von Dornheim, das Bestandteil des Vogelschutzgebietes 6217-403 „Hessische Altneckarschlingen“ ist. In die Betrachtung einbezogen wird weiterhin die westliche Umgebung des Datterbruchs, die von den vorhabensbedingten Wirkungen am stärksten betroffen ist und in funktionalem Zusammenhang mit dem Schutzgebiet bzw. hier vorkommenden wertgebenden Arten stehen könnte.

Die Ermittlung der Bestandssituation wertgebender Vogelarten im Wirkungsraum des Vorhabens erfolgte in erster Linie durch eine vorhabensbezogene Erfassung im Jahr 2008 und eine Auswertung der Grunddatenerhebung (GDE) für das EU-Vogelschutzgebiet „Hessische Altneckarschlingen“ (6217-403) (PNL 2007).

In der Schutzgebiets-Teilfläche Datterbruch wurden 13 wertgebende Vogelarten des Vogelschutzgebietes nachgewiesen. Es handelt sich um die Brutvogelarten Blaukehlchen, Neuntöter, Rohrweihe, Tüpfelsumpfhuhn, Bekassine, Beutelmeise, Gartenrotschwanz, Kiebitz, Knäkente, Schwarzkehlchen, Wachtel, Wasserralle und Zwergtaucher.

Als vorhabensbedingte Wirkungen sind insbesondere anlage- und betriebsbedingte Lebensraumbeeinträchtigungen im Vogelschutzgebiet durch optische und akustische Effekte der Trasse bzw. des Verkehrs zu beachten. Weiterhin sind mögliche funktionale Zusammenhänge zwischen dem Schutzgebiet und den vorhabensbedingt betroffenen Bereichen westlich des Datterbruchs zu beachten (z.B. Funktionen als Teillebensräume für im Schutzgebiet brütende Arten).

Die Einschätzung der straßen- bzw. verkehrsbedingten Beeinträchtigungen durch optische und akustische Effekte erfolgt anhand der im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung erstellten „Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr“ (GARNIEL & MIERWALD 2010).

Mögliche baubedingte Auswirkungen werden für alle Arten aufgrund der Entfernung der Trasse bzw. der in diesem Zusammenhang erforderlichen Bautätigkeiten zum Schutzgebiet sowie aufgrund der zeitlichen Befristung als nicht erheblich bewertet. Es wird aber empfohlen, Maßnahmen zur Minderung baubedingter Beeinträchtigungen vorzusehen, um die Funktion des Datterbruchs als wichtigen Bestandteil des Vogelschutzgebietes auch während der Bauphase aufrecht zu erhalten.

Anlage-/betriebsbedingte Auswirkungen werden für die im Datterbruch vorkommenden maßgeblichen Arten des Vogelschutzgebietes und die artbezogenen Erhaltungsziele wie folgt bewertet:

Das Blaukehlchen kommt laut der vorhabensbezogenen Erfassung (2008) und Angaben der Grunddatenerhebung (GDE) (PNL 2007) im Datterbruch mit 9 bzw. 7 Revieren vor. Alle Revierzentren liegen in einer Entfernung von mindestens 300 m zur geplanten Trasse und somit außerhalb der Wirkdistanz von 100 m laut GARNIEL & MIERWALD (2010). Keines der Reviere wird erheblich beeinträchtigt. Die Erhaltungsziele werden ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigt.

Der Neuntöter wurde laut GDE (PNL 2007) im Datterbruch mit 5 Revieren festgestellt. Alle Revierzentren liegen außerhalb der Wirkdistanz von 100 m laut GARNIEL & MIERWALD (2010). Keines der Reviere wird erheblich beeinträchtigt. Für die Erhaltungsziele ergeben sich ebenfalls keine erheblichen Beeinträchtigungen.

Die Rohrweihe hat laut der vorhabensbezogenen Erfassung (2008) ein Brutvorkommen im Datterbruch, in der GDE sind zwei Standorte dargestellt. Alle Standorte liegen außerhalb der kritischen Effektdistanz von 300 m laut GARNIEL & MIERWALD (2010). Für keinen der Brutstandorte entsteht eine erhebliche Beeinträchtigung. Auch Flächenbeanspruchungen durch die Trasse und mögliche Störwirkungen in der Feldflur westlich des Datterbruchs, die von der Art als Nahrungsraum genutzt werden könnte, stellen keine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele dar. Diese Bewertung gilt auch bei Einbeziehung einer geplanten Aufforstungsmaßnahme südlich des Datterbruchs (Summationswirkung).

Das Tüpfelsumpfhuhn wurde in der vorhabensbezogenen Erfassung (2008) mit 4 Revieren, in der GDE mit einem Revier erfasst. Alle Revierzentren liegen außerhalb der Wirkdistanz der geplanten Ortsumgehung, die laut GARNIEL & MIERWALD (2010) 100 m beträgt. Keines der Reviere wird erheblich beeinträchtigt. Für die Erhaltungsziele ergeben sich ebenfalls keine erheblichen Beeinträchtigungen.

Die Bekassine wurde laut GDE mit einem Einzelrevier im Datterbruch festgestellt. Die Entfernung des Revierzentrums zur geplanten Trasse beträgt ca. 600 m, damit liegt das Vorkommen außerhalb der kritischen Effektdistanz von 500 m (GARNIEL & MIERWALD 2010). Die Bekassine wurde 2008 als Durchzügler im Datterbruch nachgewiesen, ca. 350 m entfernt von der Trasse. Für die Durchzügler entsteht keine erhebliche Störung durch Lärm, da kein konstanter Lärmpegel entsteht, weiterhin keine erhebliche Störung durch optische Wirkungen, da keine Sichtbeziehungen zwischen den Aufenthaltsbereichen und der Straße bestehen. Erhebliche Beeinträchtigungen von Brutvorkommen und Durchzügler-Vorkommen sowie der jeweiligen Erhaltungsziele treten nicht ein.

Die Beutelmeise wurde laut GDE mit zwei Revieren im Datterbruch nachgewiesen. Diese liegen 380 m und 570 m von der Trasse entfernt und somit außerhalb der kritischen Effektdistanz von 100 m (GARNIEL & MIERWALD 2010). Die Vorkommen werden nicht erheblich beeinträchtigt. Für die Erhaltungsziele ergeben sich ebenfalls keine erheblichen Beeinträchtigungen.

Der Gartenrotschwanz wurde laut GDE mit einem Einzelrevier im Schutzgebiet im Datterbruch registriert. Das Revierzentrum liegt ca. 480 m von der Trasse entfernt und somit außerhalb der Reichweite vorhabensbedingter Beeinträchtigungen (kritische Effektdistanz 100 m, GARNIEL & MIERWALD 2010). Das Vorkommen wird nicht erheblich beeinträchtigt. Auch für die Erhaltungsziele ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen.

Der Kiebitz wurde in der GDE mit einem Revier im Datterbruch erfasst. Die Entfernung des Revierzentrums zur geplanten Trasse beträgt ca. 300 m, damit liegt das Vorkommen außerhalb der kritischen Effektdistanz von 200 m (GARNIEL & MIERWALD 2010). Das Vorkommen wird nicht erheblich beeinträchtigt. Für die Erhaltungsziele ergeben sich ebenfalls keine erheblichen Beeinträchtigungen.

Die Knäkente kommt laut der vorhabensbezogenen Erfassung und Angaben der GDE im Datterbruch mit 2 Revieren bzw. einem Revier vor. Die Revierzentren liegen 350 bzw. mehr als 500 m von der Trasse entfernt und somit außerhalb der Wirkdistanz (Fluchtdistanz) von 120 m laut GARNIEL & MIERWALD (2010). Keines der Vorkommen wird erheblich beeinträchtigt. Für die Erhaltungsziele ergeben sich ebenfalls keine erheblichen Beeinträchtigungen.

Der Schwarzkehlchen wurde im Rahmen der eigenen Erfassung mit einem Einzelrevier im Schutzgebiet im Datterbruch registriert. Das Revierzentrum lag ca. 330 m entfernt von der Trasse und somit außerhalb der Wirkdistanz der Ortsumgehung von 100 m (GARNIEL & MIERWALD 2010). Das Vorkommen wird nicht erheblich beeinträchtigt. Auch für die Erhaltungsziele ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen.

Die Wachtel wurde in der GDE mit einem Revier im Schutzgebiet erfasst. Das Revierzentrum liegt außerhalb der Wirkzone der Ortsumgehung (100 m laut GARNIEL & MIERWALD 2010). Das Vorkommen wird nicht erheblich beeinträchtigt. Für die Erhaltungsziele ergeben sich ebenfalls keine erheblichen Beeinträchtigungen.

Die Wasserralle hat laut der vorhabensbezogenen Erfassung (2008) und der GDE 3 Brutvorkommen im Datterbruch. Die Revierzentren lagen mindestens 370 m entfernt von der Trasse und außerhalb der Wirkdistanz von 100 m laut GARNIEL & MIERWALD (2010). Somit wird keines der nachgewiesenen Vorkommen erheblich beeinträchtigt. Für die Erhaltungsziele ergeben sich ebenfalls keine erheblichen Beeinträchtigungen.

Der Zwergtaucher wurde in der GDE mit 3 Revieren nachgewiesen. Die Vorkommen lagen in Entfernungen von ca. 400-570 m und somit deutlich außerhalb der kritischen Effektdistanz, die für diese Art mit 100 m angegeben wird (GARNIEL & MIERWALD 2010). Die Vorkommen und die artbezogenen Erhaltungsziele werden nicht erheblich beeinträchtigt.

Für den Datterbruch liegen aus der natis-Datenbank (VSW 2017) Meldungen der Graugans vor. Die Art könnte hier als Brut- und Gastvogel vorkommen. Für potenziell brütende oder Nahrung suchende bzw. rastende Graugänse sowie die diesbezüglichen Erhaltungsziele sind vor dem Hintergrund der artspezifischen Flucht- bzw. Wirkdistanzen (FLADE 1994: > 100 bis > 200 m, GARNIEL & MIERWALD 2010: 100 m) und der örtlichen Verhältnisse (fehlende Sichtbeziehungen zur Trasse) keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Im Datterbruch wurden weiterhin folgende in den Erhaltungszielen berücksichtigte Arten als Gastvögel nachgewiesen: Baumfalke, Graureiher, Silberreiher und Weißstorch. Aufgrund der Distanz zwischen geplanter Ortsumgehung und Datterbruch sind keine nennenswerten bau- und anlage-/betriebsbedingte Störungen auf Funktionen des Datterbruchs als Nahrungs-/Rasthabitat zu erwarten. Daher kommt es nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der für Brutvorkommen sowie für Zug-/Rastvorkommen formulierten Erhaltungsziele

Vorhabensbedingt kommt es auch unter Berücksichtigung möglicher Summationswirkungen mit anderen Plänen und Projekten nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen von Vorkommen der für das Vogelschutzgebiet maßgeblichen Arten und nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der in Kapitel 2.2.4 aufgeführten Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes.

Somit ist das Vorhaben verträglich mit den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes „Hessische Altneckarschlingen“ (6217-403) und gemäß Artikel 6 Absatz 3 FFH-Richtlinie und § 34 Absatz 2 BNatSchG zulässig.

10 Literatur und Quellen

- AG FFH-VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (1999): Handlungsrahmen für die FFH-Verträglichkeitsprüfung in der Praxis. Natur und Landschaft. 74 (2).
- AMTSBLATT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN L 206, (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.
- AMTSBLATT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN L 103, (1979): Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG).
- BAUER, H.-G. & BERTHOLD, P. (1996): Die Brutvögel Mitteleuropas: Bestand und Gefährdung. Aula-Verlag, Wiesbaden.
- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & W. FIEDLER (2005a): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Band 1: Nonpasseriformes – Nichtsperlingsvögel. Aula-Verlag, Wiebelsheim.
- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & W. FIEDLER (2005b): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Band 2: Passeriformes - Sperlingsvögel. Aula-Verlag, Wiebelsheim.
- BAUER, H.-G., P. BERTHOLD, BOYE, P., KNIEF, W., SÜDBECK, P. & K. WITT (2002): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands 3., überarbeitete Fassung, 8.5.2002. – Ber. Vogelschutz 39.
- BMVBW (BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU- UND WOHNUNGSWESEN) (2004) (Hrsg.): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Fernstraßenbau (Leitfaden FFH-VP).
- CEZANNE, R. & S. HODVINA (1994): Mittelfristiger Pflegeplan zum Naturschutzgebiet Datterbruch von Dornheim. Unveröff.
- EUROPÄISCHE KOMMISSION (2000): NATURA 2000-Gebietsmanagement. Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43 EWG.
- EUROPÄISCHE KOMMISSION (2001): Prüfung der Verträglichkeit von Plänen und Projekten mit erheblichen Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete. Methodik-Leitlinien zur Erfüllung der Vorgaben des Artikels 6 Absätze 3 und 4 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. IHW-Verlag, Eching.
- GARNIEL, A., DAUNICHT, W. D., MIERWALD, U. & U. OJOWSKI (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007. – FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung. 273 S.. – Bonn, Kiel.
- GARNIEL, A. & U. MIERWALD (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“.

- GASSNER, E., WINKELBRANDT, A. & D. BERNOTAT (2010): UVP und strategische Umweltprüfung. Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung. C.F. Müller Verlag Heidelberg.
- GEDEON, K., GRÜNEBERG, C., MITSCHKE, A., SUDFELDT, C., EICKHORST, W., FISCHER, S., FLADE, M., FRICK, S., GEIERSBERGER, I., KOOP, B., KRAMER, M., KRÜGER, T., ROTH, N., RYSLAVY, T., STÜBING, S., SUDMANN, S., R., STEFFENS, R., VÖKLER, F. & WITT, K. (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten – Atlas of German Breeding Birds. Herausgegeben von der Stiftung Vogelmonitoring und dem Dachverband Deutscher Avifaunisten. Münster.
- HGON (HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ) (Hrsg.) (2010): Vögel in Hessen. Die Brutvögel Hessens in Raum und Zeit. Brutvogelatlas Echzell.
- HGON & VSW (HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ & STAATL. VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND) (2006): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens – 9. Fassung, Stand Juli 2006. – Vogel und Umwelt 17 (1).
- HMULV (HESS. MINISTERIUM F. UMWELT, LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ) (2004): Standard-Datenbogen (SDB) Vogelschutzgebiet 6217-403 Hessische Altneckarschlingen. <http://interweb1.hmulv.hessen.de/natura2000/Sdb/sdb6217-403.html>.
- HMULV (HESS. MINISTERIUM F. UMWELT, LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ) (2005): FFH-Verträglichkeitsprüfung JA oder NEIN? Hinweise zum Erfordernis einer FFH-Verträglichkeitsprüfung für Vorhaben in Natura 2000-Gebieten oder deren Umgebung sowie zu besonderen Aspekten der FFH-Verträglichkeitsprüfung. Broschüre.
- HMULV (HESS. MINISTERIUM F. UMWELT, LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ) (2008a): Erhaltungsziele für Vogelschutzgebiet 6217-403 Hessische Altneckarschlingen. http://natura2000-verordnung.hessen.de/vsg_erhaltungsziele.php?ID=6217-403.
- HMULV (HESS. MINISTERIUM F. UMWELT, LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ) (2008b): Infoblatt zur Natura 2000-Verordnung. http://www.hmulv.hessen.de/irj/HMULV_Internet?cid=c54956ce12ce483afbc9913a3c681305.
- HSV/ASV DARMSTADT (HESSISCHE STRAßEN- UND VERKEHRSVERWALTUNG / AMT FÜR STRAßEN- UND VERKEHRSWESSEN DARMSTADT) (2011): Neubau der B 44 – OU Dornheim. Vorentwurf für eine Bundesfernstraßenmaßnahme. Erläuterungsbericht. Stand 22.03.2011.
- LANA (LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ) (2004): Empfehlungen der LANA zu „Anforderungen an die Prüfung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete gemäß § 34 BNatSchG im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP)“
- LAMBRECHT, H., TRAUTNER, J., KAULE, G. & GASSNER, E. (2004): Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz. FKZ 801 82 130. Endbericht. Hannover, Filderstadt, Stuttgart, Bonn.
- LAMBRECHT, H. & J. TRAUTNER (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlusstand Juni 2007. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltfor-

schungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004. – Hannover, Filderstadt.

L.A.U.B. (GESELLSCHAFT FÜR LANDSCHAFTSANALYSE UND UMWELTBEWERTUNG MBH) (2015): B 44 (neu) - Ortsumgehung Dornheim. Landschaftspflegerischer Begleitplan. Bestands- und Konfliktplan (Vorabzug). i. A. der Straßen- und Verkehrsverwaltung Hessen, Amt für Straßen- und Verkehrswesen Darmstadt.

LOUIS, H. W. (2003): Verträglichkeitsprüfung nach §§32ff. BNatSchG. Umsetzung für europäische Schutzgebiete, Verfahren, Darlegungslast und Abweichungsverfahren. Naturschutz und Landschaftsplanung 35 (4).

NATURPLAN & BIOPLAN (1997): Faunistisch-vegetationskundliches Fachgutachten für die Umweltverträglichkeitsstudie zur Umgehung der B44 Groß-Gerau/Dornheim. Im Auftrag von Landschaftsarchitekt Hans Dorn BDLA im Namen der Stadt Groß-Gerau. Unveröff. Gutachten.

PLANUNGSBÜRO FISCHER (2005): Umweltbericht zum Bebauungsplan „Auf dem Forst“; Gemeinde Riedstadt, Ortsteil Wolfskehlen.

PNL (PLANUNGSGRUPPE FÜR NATUR UND LANDSCHAFT) (2007): Grunddatenerhebung für das EU-Vogelschutzgebiet „Hessische Altneckarschlingen“ (6217-403)– Gutachten im Auftrag des RP Darmstadt, Hungen (unveröff.).

PRINZ, D. & KOCHER, B. (1998): F+E Projekt 02.168 R95L. Herleitung von Kenngrößen zur Schadstoffbelastung des Schutzgutes Boden durch den Straßenverkehr. Institut für Wasserbau und Kulturtechnik Universität Karlsruhe. Hrsg.: Bundesanstalt für Straßenwesen.

PTV PLANUNG TRANSPORT CONSULT GMBH (2017): Verkehrsuntersuchung B 44 Ortsumfahrung Dornheim. Auftraggeber: HESSEN MOBIL, Wiesbaden.

RECK, H., HERDEN, C., RASSMUS, J. & R. WALTER (2001): Die Beurteilung von Lärmwirkungen auf freilebende Tierarten und die Qualität ihrer Lebensräume – Grundlagen und Konventionsvorschläge für die Regelung von Eingriffen nach § 8 NatSchG. Angewandte Landschaftsökologie Heft 44.

RICHARZ, K., BEZZEL, E. & M. HORMANN (2001): Taschenbuch für Vogelschutz. AULA-Verlag.

RP DARMSTADT (REGIERUNGSPRÄSIDIUM DARMSTADT) (2008): Revision im Naturschutzgebiet Datterbruch von Dornheim. Vermerk, Planungsjournal. Unveröff.

RP DARMSTADT (REGIERUNGSPRÄSIDIUM DARMSTADT) (2016): Natura 2000-Verordnung Regierungspräsidium Darmstadt. Unter: http://www.rpda.de/01%20Natura%202000-Verordnung/Natura2000-VO-RPDA/Start_Natura2000_VO.html.

SSYMAN, A., HAUKE, U., RÜCKRIEM, C., SCHRÖDER, E., MESSER, D. (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) und der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG). Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 53, Bonn-Bad Godesberg.

SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Radolfzell: 792 S.

- SÜDBECK, P., H.-G BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung, 30. November 2007. Berichte zum Vogelschutz, Heft 44.
- TAMM, J. & VSW (STAATL. VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND) (2004): Hessisches Fachkonzept zur Auswahl von Vogelschutzgebieten nach der Vogelschutz-Richtlinie der EU. – Gutachten im Auftrag des Hessischen Ministeriums für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz, Frankfurt a. M.
- TRAUTNER, J. & R. JOOSS (2008): Die Bewertung „erheblicher Störung“ nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten. Naturschutz und Landschaftsplanung 9/2008.
- VSW (STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND) (2017): Auszug aus der zentralen natis-Datenbank des Landes Hessen (Daten Vögel). Stand 21.02.2017.
- WESSOLEK, G. & KOCHER, B. (2003): Verlagerung straßenverkehrsbedingter Stoffe mit dem Sickerwasser. Hrsg.: BMVBW (Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen). Forschung Straßenbau und Straßenverkehrstechnik; 864.

Neubau der B 44 – Ortsumgehung Groß-Gerau, Stadtteil Dornheim

1. Planänderung

Feststellungsentwurf
für eine Bundesfernstraßenmaßnahme

– Unterlage 19.1.2-A –

Verträglichkeitsprüfung für das Vogelschutzgebiet 6217-403
„Hessische Altneckarschlingen“
vom 04.07.2018

Aufstellungsvermerk:

Der Auftraggeber:

Hessen Mobil
Straßen- und Verkehrsmanagement
Standort Darmstadt
Groß Gerauer Weg
64295 Darmstadt

Bearbeitung:

Kölner Büro für Faunistik
Dr. Claus Albrecht,
Dr. Thomas Esser,
Dipl.-Biol. Horst Klein

LAUB GmbH
Dipl.-Ing. Anette Weigel

Ort/Datum:

Darmstadt, den 31.07.2013

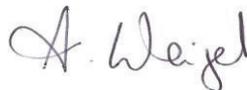
Ort/Datum

Kaiserslautern, den 04.06.2013
zuletzt geändert 04.07.2018

Unterschrift:

gez. i.A. M. Schmitt

Unterschrift:

i.A. 

L.A.U.B. Ingenieurgesellschaft mbH